

SO_GERICHTE STBER.2020.70 vom 29. November 2021

SO Obergericht, 2021-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2020.70

FR: SO_GERICHTE STBER.2020.70 du 29 novembre 2021

IT: SO_GERICHTE STBER.2020.70 del 29 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Zusammengefasster Vorhalt

Dem Beschuldigten A.____ wird kurz zusammengefasst im vorliegenden Verfahren der Vorhalt gemacht, ein illegales ■ also ohne Vorliegen von Konzessionen und/oder Bewilligungen ■ Remote-Casino-Geschäft in Form einer Spielbank (zunächst mit der «[Spielplattform 1]» und dann mit der «[Spielplattformen 2]»), wobei es sich dabei jeweils um praktisch dasselbe System mit einem oft gleichen Spielangebot handelte, beide entwickelt von der [Firma 2 in Polen] betrieben zu haben. Vorgeworfen wird ihm (und den fünf Mitbeschuldigten) in der Überweisung der ESBK, gegen Art. 55 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 des Spielbankengesetzes (SBG) verstossen zu haben. Zusammen mit seinem Bruder C.____ habe er nach Prüfung anderer Angebote in einer ersten Phase das [Spielplattform 1]-Casinosystem vom Österreicher M.____ übernommen, um es später in direkter Zusammenarbeit mit N.____ bzw. der [Firma 2 in Polen] direkt von dort zu beziehen. Die Weiterentwicklung von [Spielplattform 1] habe in das [Spielplattform 2]-System gemündet, welches A.____ dann zusammen mit den hierortigen Mitbeschuldigten mit seinem Netzwerk exklusiv vertrieben habe. In diesem Netzwerk seien Millionenbeträge generiert und verdient worden. Deshalb wurden durch die ESBK zur Sicherung der von ihr erwarteten hohen Ersatzforderung des Staates erhebliche Vermögenswerte von A.____ (Privat- und Geschäfts-Konti, Privatgrundstück, alle Liegenschaften der A.2____ AG mit Einschluss des [Hotels]) beschlagnahmt.

E. 1.1

Art. 95 VStrR regelt die Verteilung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens: Im Entscheid der Verwaltung werden die Kosten in der Regel dem Verurteilten auferlegt; aus Gründen der Billigkeit kann er von ihnen ganz oder teilweise befreit werden (Abs. 1).

Wird das Verfahren eingestellt, so können dem Beschuldigten Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er die Untersuchung schuldhaft verursacht oder das Verfahren mutwillig wesentlich erschwert oder verlängert hat (Abs. 2).

E. 1.1.3

der Überweisung wird dem Beschuldigten A.____ das vorsätzliche Betreiben der Spielbank «[Spielplattform 2]» und das mehrfache Beschaffen von Spieleinrichtungen dafür vorgehalten. Als zentrales Fehlverhalten wird ihm dabei in Lemma 5 vorgeworfen, er habe zusammen mit C.____ bzw. dessen Firma C.____ GmbH und unter massgebender Mitwirkung von E.____ in mindestens 81 Lokalen in der Schweiz (gemäss separater Liste Anhang 5) Gelegenheit zum Glücksspiel bzw. mindestens 225 Glücksspielgeräte (gemäss separater Liste Anhang 6) mit der Remote-«[Spielplattform 2]» mit mindestens den folgenden 28 als Glücksspiele qualifizierten Spielen Mega Bols, American Superball, Extra Bingo,

Bingo/Keno, Magic Colors, Lost Treasures, Babylon Treasures, Beach Party, Fruit Mania, Magic Target, Hot Party, Black Jack (21), Vegas Poker, Sic Bo, American Roulette, Turbo Play, Arcade, Vegas Reels II, Magic Fruits, Fenix Play, Magic Hot, Vegas Hot, Black Horse, Joker Poker, Turbo Poker, American Poker V, Three Cards, Magic Poker bzw. mit bis zu 43 Glücksspielen, darunter 27 der vorgenannten sowie Gold Roulette, Roulette Mirage, Black Hawk, Casino Vegas, Fenix Play 27, Fire Bird, Football Mania, Golden Lion, Magic Fruits 27, Magic Fruits 81, Magic Hot 4, Magic of the Ring, Miami Beach, Mystery Jack, Tetrimania, Magic Fruits 4 gegen Abgabe einer Gewinnbeteiligung angeboten bzw. über ein Netzwerk von eigenständigen «Managern», darunter B.____, an Endbetreiber (Lokalverantwortliche) vertreiben bzw. aufstellen lassen, ohne dafür Konzessionen gehabt zu haben, obwohl er gewusst habe, dass solche vorliegen müssten bzw. obwohl er gewusst habe, dass die Geräte geprüft, auf Konformität hin bewertet oder zugelassen werden müssten.

Die 28 erstgenannten Glücksspiele wurden erst mit Verfügung vom 24. Juni 2015 qualifiziert und können somit für den angeklagten angeblichen Deliktszeitraum bis maximal 8. Mai 2015 nach den obigen Ausführungen nicht in Betracht fallen. Ebenso wenig in Betracht fallen können von den weiteren genannten 16 Glücksspielen die beiden Spiele Gold Roulette und Roulette Mirage, da sie nach den Ausführungen der ESBK (7.1./078) die gleichen spielbestimmenden Elemente aufwiesen wie das (ohnehin erst am 24.6.2015) qualifizierte Spiel «American Roulette» (faktisch gleiche Spiele, Behandlung siehe Ziffer 12 hiervor).

E. 1.2

Bezüglich des gerichtlichen Verfahrens hält Art. 97 VStrR fest: Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und deren Verlegung bestimmen sich, vorbehaltlich Artikel 78 Absatz 4, nach den Artikeln 417 und 428 StPO (Abs. 1).

Im Urteil können die Kosten des Verfahrens der Verwaltung gleich wie die Kosten des gerichtlichen Verfahrens verlegt werden (Abs. 2).

E. 1.2.1

Zur Bestimmung der massgeblichen [Spielplattform 2] Geräte: Die ESBK rügt in ihrer Berufungsbegründung das Beweisergebnis der Vorinstanz (diese ging vom Betrieb von insgesamt neun [Spielplattform 2]-Geräten im massgeblichen Zeitraum aus) als unvollständig. Dieses entspreche nicht der Aktenlage (Berufungsbegründung vom 3.12.2020 S. 9 ff.). Im Einzelnen wird vorgebracht:

Insgesamt ergebe sich somit, dass während des Tatzeitraums vom [] März 2014 bis zum 8. Mai 2015 entgegen den Ausführungen der Vorinstanz insgesamt in 22 Lokalen insgesamt 37 [Spielplattform 2] Geräte in Betrieb gewesen seien. Die Vorinstanz habe folglich sachverhaltswidrig 28 Geräte nicht berücksichtigt und sei entsprechend bei der rechtlichen Würdigung von einer falschen Sachverhaltsdarstellung ausgegangen.

In zwei weiteren Tabellen werden in Ziffer 3.6.2 der Berufungsbegründung Berechnungen der Einnahmen bzw. der Ersatzforderung (Angabe der Lokale, der Betriebsdauer, der Anzahl Geräte, der Einnahmen insgesamt und pro Monat/Gerät und der Aktenfundort) angestellt sowie in Ziffer 3.6.3 weitere Geräte (mit Angabe der Gerätenummer, der Verfahrensnummer, des Lokals, des Datums der Sicherstellung, der Betriebszeiten und der Betriebsdauer in Monaten, Total aller Geräte: 164,75 Monate) aufgelistet.

E. 1.2.2

A.____ wendet in der eigenen Berufungsbegründung (OGer AS 270 ff.) und in der Berufungsantwort (OGer AS 330 ff.), je vom 26.2.2021, dagegen ein, der Anklagegrundsatz sei offensichtlich verletzt, weil sich die Vorinstanz sämtliche Details für die Schuldsprüche selbst in den Akten habe zusammensuchen müssen, da diese ja in der Anklage nicht genannt seien. In der Anklage werde dem Beschuldigten vorweg das Betreiben einer Spielbank, begangen in [Ort 1] und weiteren «39 Orten» in der Schweiz, vorgehalten, ohne dass diese «39 Orte» in der Anklage namentlich genannt seien. Eine solche Anklage müsse nach Art. 73 Abs. 2 VStrR als ungenügend zurückgewiesen werden oder es habe ein Freispruch zu erfolgen.

Hinsichtlich des Zeitraums vom [] März 2014 bis 2. April 2014 (Inhaftierung von A.____) sei ein einziges Spiel als Glücksspiel qualifiziert worden. Dass mit einem einzigen Glücksspiel gewerbsmässig eine Spielbank habe betrieben werden können, sei ohnehin absurd. Dann müsste nämlich jedes Restaurant eine eigene Spielbank darstellen und folglich nach Art. 55 SBG und nicht nach Art. 56 SBG verfolgt werden.

Nach der Verhaftung des Beschuldigten A.____ am 2. April 2014 könne dieser keine illegalen Handlungen zum Betrieb einer Spielbank vorgenommen haben, ebenso wenig unmittelbar nach der Haftentlassung, dies wäre lebensfremd und völlig unwahrscheinlich. Entsprechend seien ihm diesbezüglich auch keine konkreten illegalen Tätigkeiten vorgeworfen und solche schon gar nicht belegt worden ■ weder in der Überweisung noch im Schlussprotokoll. Die vom Amtsgericht auf US 48 ff. detailliert aufgelisteten Handlungen seien praktisch alle vor dem [] März 2014 erfolgt. Unbestritten sei, dass der Beschuldigte A.____ ein legales Casinobusiness unter dem Namen [Spielplattform 2] im Kosovo betrieben habe. Es müsse bewiesen werden, dass die aufgeführten Beweismittel nicht dieses Geschäft betreffen. Man könne nicht von früheren Handlungen vor dem [] März 2014, die damals legal gewesen seien, auf spätere illegale Handlungen schliessen. Die Beweisführung der Vorinstanz auf US 58 ff. sei in allen Punkten falsch und vermöge insbesondere keine illegalen Handlungen des Beschuldigten im rechtlich relevanten Zeitraum zu begründen.

Insbesondere aber werde ■ und zwar vorsätzlich und bewusst ■ von der ESBK verschwiegen, dass erstens diverse andere Anbieter von Glücksspielen vorhanden gewesen seien, diese zweitens die gleichen Lizenzen bzw. die Software der [Spielplattform 1] und später der [Spielplattform 2] verwendet hätten und drittens diverse Hintermänner dafür bestraft worden seien. Die ESBK erwecke mit ihren Anschuldigungen im Schlussprotokoll den Anschein, sie sei sich sicher und es sei klar, dass die hier Beschuldigten in all den genannten aufgezählten Lokalen Automaten aufgestellt hätten und quasi jedes Gerät, welches beschlagnahmt worden und mit der Software [Spielplattform 1]/[Spielplattform 2] versehen gewesen und damit gelaufen sei, nur und ausschliesslich durch die Beschuldigten habe angeboten werden können. Leider sei dann auch die Vorinstanz dieser Täuschung unterlegen, wie sich am Beispiel des hier genannten [Kulturvereins 1] beweisen lasse. Die Anklageschrift von V.____, welche von Staatsanwältin [] verfasst worden sei, habe einen Anhang mit Lokalen, für die sich V.____ im abgekürzten Verfahren als zuständig bzw. als schuldig bekannt habe, in diesen Lokalen Glücksspielautomaten aufgestellt zu haben. Dieser Liste («Anhang II, Lokale mit illegalem Glücksspiel») könne zuunterst auf Seite 1 entnommen werden, dass der [Kulturverein 1] in [Ort 2] durch R.____ betrieben worden sei und V.____ eingestanden habe, dieses Lokal mit Glücksspielautomaten versorgt zu haben.

Es lägen damit ein Geständnis und eine rechtskräftige Verurteilung vor. Dennoch wärfen die ESBK und die Staatsanwaltschaft den hier Beschuldigten wider besseren Wissens vor, ebenfalls für dieses Lokal verantwortlich gewesen zu sein. Die Vorinstanz sei dieser Begründung gefolgt, wie man aus den Erwägungen sehe. Die Vorinstanz ■ und bisher auch die Verteidigung ■ hätten keine Möglichkeit gehabt, dies zu überprüfen. ESKB und Staatsanwaltschaft hätten dies aber gewusst und dies verschwiegen. Aus Sicht der Verteidigung könnte es sich bei diesem Verhalten um eine Straftat handeln, nämlich eine Irreführung der Rechtspflege. Es sei ja die Staatsanwaltschaft gewesen, welche in diesem Zusammenhang das gleiche anonymisierte Urteil von V. ___ zu den Akten gereicht habe. Folglich hätten die ESBK und die Staatsanwaltschaft gegen die hier Beschuldigten bewusst für einen Fall Anklage erhoben, von dem sie gewusst hätten, dass dieser bereits durch einen Dritten eingestanden und abgeurteilt worden sei. Gleichzeitig sei damit aber belegt, dass es auch Dritte gegeben habe und gebe, die auf genau die gleiche Art und Weise Glücksspiele angeboten und vertrieben hätten, wie es den Beschuldigten in der Anklage vorgeworfen werde. Folglich müsse die Konstruktion in sich zusammenstürzen, welche [Spielplattform 1] und [Spielplattform 2] quasi gleichsetze mit A. ___ et al. Dieser Liste könnten auch noch weitere Übereinstimmungen entnommen werden. So würden gemäss Ausführungen der ESBK in ihrer Berufungserklärung (Tabelle in Ziffer 1.2.5) das Lokal «[Restaurant in Ort 6]» sowie unter Ziffer 3.6.2 T. ___, Betreiber des [Restaurants in Ort 4], aufgeführt. Beide Betriebe liessen sich auf der Liste im Anhang II der Anklageschrift von V. ___ finden. Die Anklage gegen V. ___ umfasse den Tatzeitraum zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 8. August 2017, es sei dabei eingestandenermassen ein grosser türkischer Glücksspielring tätig gewesen, der im Raum Solothurn, Aargau, Bern, Neuchâtel und La Chaux-de-Fonds agiert habe. Die Überschneidung sei nicht nur frappant, sondern bezüglich des Vorwurfs des [Vereins] (gemeint wohl: [Kulturverein 1]) von der Staatsanwaltschaft und der ESBK bewusst verschwiegen worden. Es sei für die Verteidigung zusammenfassend nur noch schwer vorstellbar, wie überhaupt Vertrauen in die Ermittlungen der Anklagebehörden gesetzt werden könne. Die Vorinstanz sei schlicht und einfach getäuscht worden, weshalb die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz auf einer falschen Grundlage basierten.

Es ergäben sich somit für die einzig kritische Zeit keine konkreten Handlungen von A. ___, die strafbar sein könnten. Aber auch für die vorangehenden eingeklagten Deliktszeiten bestreite er, je Spielautomaten mit qualifizierten Glücksspielen geliefert, montiert, gewartet, betreut oder repariert zu haben oder Gelder aus solchen Spielen kassiert etc. zu haben.

Zu den Ausführungen der ESBK in der Berufungsbegründung sei festzuhalten, das Urteil des Gerichts müsse entgegen den Vorbringen der ESBK nicht der «Aktenlage», sondern der Anklage entsprechen. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, die Akten nach Beweismitteln zu durchforsten. Die Ausführungen der ESBK dazu zielten an der Problematik vorbei:

Zusammengefasst habe die ESBK offenbar schlicht keine Ahnung, keine konkrete Kenntnis, geschweige denn Beweise dafür, dass die hier Beschuldigten nach der Qualifizierung des ersten Spieles Magic Fruits 4 irgendeine Geschäftstätigkeit weiter betrieben hätten. In den Akten lasse sich dann sogar eine (widerrechtlich erhobene) Aktennotiz von Frau Rechtsanwältin [] finden. Diese habe für den Beschuldigten A. ___ im April 2012 abgeklärt, was innerhalb des damals geltenden Spielbankengesetzes zulässig und nicht strafbar sei. Herr A. ___ habe somit gewusst, was er habe tun dürfen und was nicht.

Weiter sei belegt, dass die Hochrechnungen der ESBK für die Ersatzforderungen klar im Widerspruch stünden zu den ihr aus anderen Verfahren bekannten Informationen, wonach die Gewinnauszahlungen fixen Quoten unterlegen seien und bspw. die W.____ AG nur 10 % des eigentlichen Gewinnes erhalten habe. Einmal mehr beweise die ESBK, dass sie ihre Pflichten gemäss Art. 6 Abs. 1 StPO nicht nur missverstehe, sondern Absatz 2 dieses Artikels bezüglich entlastender Beweise wohl noch nie gelesen habe. Daraus ergebe sich auch kein Hinweis auf Handlungen der Beschuldigten in der kritischen Zeit vom [...]. März 2014 bis zum 8. Mai 2015. Für die genannten Geräte sei der Aktenbeizug derart lückenhaft und selektiv, dass sich die Verteidigung gegen die damit verbundenen Vorwürfe schlicht nicht zur Wehr setzen könne. Einerseits sei durch den Aktenbeizug nicht erwiesen, dass die Beschuldigten etwas mit diesen Automaten zu tun gehabt hätten, andererseits sei nicht bekannt, ob es in den genannten Verfahren tatsächlich zu Schuldsprüchen gekommen sei. Bekannt sei hingegen, dass dies in diversen Fällen nicht der Fall gewesen sei. In der Tabelle 3.6.3 seien mehrere Verfahren noch hängig bzw. es seien dafür bereits Freisprüche ergangen. Darin sei nicht die Rede davon gewesen, dass die Geräte durch die Beschuldigten geliefert, aufgestellt, selbst betrieben oder unterhalten bzw. repariert worden seien. So habe das Richteramt Solothurn-Lebern 2019 (SLSPR.2017.126) die Beschuldigten in einem der in der Tabelle genannten Fälle freigesprochen. Schliesslich seien alle Geräte dieser Tabelle vor dem [...]. März 2014 sichergestellt worden, sodass eine Strafbarkeit der hier Beschuldigten ohnehin entfalle.

E. 1.2.3

Die von den anderen Beschuldigten im Berufungsverfahren vorgebrachten Einwände in Bezug auf die Beweislage nach dem [...]. März 2014 decken sich grösstenteils mit den dargelegten Vorbringen von A.____. Ergänzend zu erwähnen sind:

E. 1.2.3.1

Berufungsantwort und Berufungsbegründung C.____, je vom 26. Februar 2021 (OGer AS 204 ff. und 260 ff.): Was ihm und den weiteren Mitbeschuldigten für die massgebliche Zeitperiode genau vorgeworfen werde, sei aus der Überweisung nicht ersichtlich. Das sei das zentrale Problem. Ob demgegenüber mehr oder weniger Geräte oder Lokale vorhanden gewesen seien, sei belanglos. Wenn die ESBK bei der Ausarbeitung der Berufungsbegründung weitere 28 Geräte gefunden haben wolle und hinsichtlich deren Betriebszeiten nähere Angaben machen könne, sei dies schön und gut. Der Nachweis, dass der Beschuldigte mit diesen Geräten etwas zu tun gehabt habe, sei damit aber nicht im Ansatz erbracht. Die von der ESBK angewandte Gleichung Glücksspiel/Spielautomat = A.____ & Co. sei verlockend, bei der Aufarbeitung strafrechtlicher Vorgänge gänzlich fehl am Platz. Zudem gebe eine Betriebsdauer alleine keine Auskunft darüber, ob bzw. wie intensiv die Geräte bespielt worden seien. Dies gelte auch für die von der Vorinstanz erwähnten neun Geräte.

Der Umstand, dass während der mutmasslichen Deliktsperiode vom [...]. März 2014 bis 8. Mai 2015 Spiele anderer Spielplattformen wie der [Spielplattform 4] und der [Spielplattform 3] aktiv gewesen seien, mache deutlich, dass es im Markt mehrere Anbieter gegeben habe. Damit sei die Zuordnung der Geräte und Lokale zum Beschuldigten C.____ klar in Frage gestellt. Auch die Vorinstanz liefere in den Ausführungen unter Ziffer IV.8 keine belastenden Umstände.

E. 1.2.3.2

Berufungsantwort/Berufungsbegründung von B.____ vom 26. Februar 2021 (OGer AS 166 ff.): B.____ habe immer erklärt, er habe gewisse Geräte besessen und diese vermietet mit dem Zweck, dass die Nutzer über das Gerät ins Internet gelangen könnten. Wie er zu Recht erklärt habe, sei es nicht sein Ding, wenn Personen über seine Internetgeräte ins Internet gelangten, um Glücksspiele zu betreiben. Er selbst habe von [Spielplattform 1] und [Spielplattform 2] keine Kenntnisse und keinen Bezug dazu. Die vorgehaltenen Erträge von fast CHF 5 Mio. vom April 2012 bis November 2014 seien mit Blick auf den Konkurs über seine Firma B.____ AG vom []. Oktober 2010 und seinen Privatkonkurs am []. Oktober 2014 abwegig bzw. absurd. Seine Firma habe bezweckt, Zigarettenautomaten und Unterhaltungsautomaten zu vertreiben. Es habe sich immer um legale Automaten gehandelt. Das Rauchverbot habe das Schicksal aber besiegelt. Er habe nie Maschinen mit einer Glücksspielapplikation irgendwo aufgestellt, vermietet oder verkauft. Für die im abenteuerlich abgefassten Schlussprotokoll aufgestellten Behauptungen der ESBK gebe es nicht die geringsten Beweise, es handle sich um reine Vermutungen und Spekulationen. Seit dem Aufkommen des Internets könne problemlos von jedem Computer der Welt aus auf irgendwelche Wett- und Spieleanbieter zugegriffen werden. Dies habe jedoch mit den wenigen Automaten des Beschuldigten nichts zu tun. Was andere mit seinen Automaten gemacht hätten, sei nicht sein Problem. Insbesondere hätte man kaum ein illegales Gerät von der Polizei zurückverlangt. Gerade dies beweise sein Nichtwissen. Allenfalls wäre die polnische Justiz zuständig, da durch den Remote-Betrieb vom Spieler auf das System der [Firma 2 in Polen] zugegriffen worden sei. Relevant sei nur, wo der Server liege. Zur Tatzeit sei es völlig normal gewesen, dass aus der Schweiz via Internet auf Spielplattformen in Malta oder Zypern gespielt worden sei. Dies sei bis 2018 auch legal gewesen, es habe keinen Spielerschutz gegeben.

E. 1.2.3.3

Berufungsantwort/-begründung von E.____ vom 26. Februar 2021 (OGer AS 180 ff.): Es sei aktenkundig, dass der Vertrieb der Spielplattformen aus dem Ausland (konkret von Polen via Österreich) erfolgt sei. Ebenso, dass A.____ ein im Kosovo ansässiges Unternehmen betrieben habe, das Glücksspiele angeboten habe. Die Domain «[Spielplattform 2].com» gehöre zu diesem Unternehmen. Der Bezug zu ihm, dem Beschuldigten E.____, fehle aber vollständig. Die IT-Rolle sei ja gemäss ESBK umfassend von N.____ abgedeckt worden. Die ESBK habe ihn offenbar als Sündenbock gefunden für alles, was man nicht habe zuordnen können oder wollen. Es gebe keinerlei Belege für die Zuordnung eines Gerätes an ihn. Vorliegend seien die Geräte ohnehin schlicht mit einem einfachen Hyperlink ausgestattet worden, der Zugriff auf einen Server im Ausland gewährt habe (sog. Remote-Funktion). Das angeklagte Konstrukt (Zugriff auf eine ausländische Spielbank gewähren) sei ■ unabhängig vom fehlenden Bezug zu E.____ ■ nicht strafbar.

E. 1.2.3.4

Die erstinstanzlich freigesprochenen F.____ und D.____ liessen die Bestätigung ihrer Freisprüche beantragen.

E. 1.2.4

Die ESBK brachte in der Replik vom 12. April 2021 (OGer AS 419 ff.) in den Ziffern 5.1 und 5.2 vor, vorweg sei zu erwähnen, dass am 29. Juni 2014 die Domain von [Spielplattform 2] bis ins Jahr 2015 verlängert worden sei. Auf den Geräten, die bis zum 8. Mai 2015 beschlagnahmt worden seien, seien die entsprechenden Parameter der

vorgenannten Domain nachweisbar gewesen (5.1/19). Das Gerät, das am 8. Mai 2015 im [Café im Kanton Graubünden] sichergestellt worden sei, sei zum Zeitpunkt der Durchsuchung in Betrieb gewesen, was auch entsprechend dokumentiert worden sei (5.1/82 ff.). Dass [Spielplattform 2] auch weiter angeboten worden sei, obwohl sich einige der Beschuldigten in Untersuchungshaft befunden hätten, zeige nur den hohen Organisationsgrad der Gruppierung. A.____ sei im Übrigen nur gerade 43 Tage (4.4.2014 bis 16.5.2014) in U-Haft gewesen. Es hätten aber noch ein Jahr später ■ wie erwähnt ■ betriebsbereite [Spielplattform 2] Geräte vorgefunden werden können. Dabei habe es sich nicht um ausrangierte alte Geräte, sondern um eingeschaltete und spielbereite [Spielplattform 2] Geräte gehandelt.

Auch nach den jeweiligen im Systembericht festgehaltenen Änderungen der Serveradresse sei das eingestellte Protokoll weiterhin das Gleiche gewesen, nämlich «[Kurzname für [Spielplattform 2]]». Selbst nach dem Wechsel des Protokolls während der U-Haft von A.____ sei weiterhin die gleiche fixe IP-Adresse «[.].[]].[]42» verwendet worden. Belegt sei dies insbesondere durch das von der ESBK in den Räumlichkeiten der C.____ GmbH beschlagnahmte Terminal U[], welches den Wechsel von [Kürzel 1].com auf die fixe IP-Adresse im Juni 2014 automatisiert mitgemacht habe (5.1/6). Das Gerät habe zu diesem Zeitpunkt noch aktiv durch einen Mitarbeiter der ESBK bespielt werden können. Es sei somit erstellt, dass der Betrieb derselben Geräte durch denselben Betreiber auch nach der U-Haft von A.____ und den anderen Beschuldigten weitergeführt worden sei.

In Bezug auf A.____ sei vor der Vorinstanz in der Berufungsbegründung unter Ziffer 8.2 unten ausführlich dargelegt worden, weshalb das Anbieten der «[Spielplattform 2]]» in der Schweiz A.____ und dessen Mitbeschuldigten zuzuordnen sei. Es spiele keine Rolle, wo sich der Sitz der «[Kurzname der Spielplattform 2]]» und Firmenkürzel» befinde und ob die [Spielplattform 2] auch im Kosovo angeboten worden sei bzw. werde. Fakt sei, dass sich die Beschuldigten der Illegalität bewusst gewesen seien, das ergebe sich auch aus dem Business-Plan vom 28. Januar 2011. Es sei schlicht und einfach falsch, wenn die Verteidigung behaupte, das Anbieten eines Glücksspiels sei vor dessen Qualifikation legal. Wie mehrfach ausgeführt, werde nach Ansicht der ESBK bei der Anwendung von Art. 55 SBG keine rechtskräftige Qualifikationsverfügung im Tatzeitpunkt vorausgesetzt. Doch auch bei einer gegenteiligen Ansicht sei trotzdem von einem strafbaren Verhalten auszugehen, da in diesem Fall der Straftatbestand von Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG erfüllt sei.

Die [Spielplattform 2] (Web) besitze einen zentralen Server, der es den Betreibern erlaube, die Buchhaltung einzusehen und einzelne Terminals zu sperren bzw. zu entsperren. Der Zugang zu diesem Server sei über einen zweistufigen Zugang gesichert gewesen. Zunächst sei ein allgemeines Login verlangt worden, anschliessend erfolge das Lokal- bzw. Manager-abhängige Login. Die vorhandenen Beweismittel belegten die Existenz dieses Servers sowie auch dessen Gebrauch durch die Organisation um A.____. Die Zugangsadresse zu diesem Server sei von Zeit zu Zeit geändert worden und habe zwischenzeitlich auch «[].[]com» gelautet. Wie sich aus dem aktenkundigen Systembericht entnehmen lasse, sei in diesem Zusammenhang auch das von der Verteidigung genannte Mobiltelefon U[] aus dem Verwaltungsverfahren Nr. 62-2014-077 beigezogen worden. Dieses habe keinem der in casu Beschuldigten gehört, sondern sei bei einer im genannten Verfahren beschuldigten Person beschlagnahmt worden. Auf dem betreffenden Handy habe die erste Stufe des Logins unter der Adresse «[].[]com» verifiziert werden können. Auf dem Handy seien auch Bilder von Zählerständen eines

Terminals vom Typ [Spielplattform 2] vorgefunden worden. Ebenfalls habe sich auf diesem Handy das von der Vorinstanz erwähnte Video vom 6. August 2014, das die Installation eines Terminals des Typs (Web) zeige, befunden. Die auf dem Handy gespeicherten GPS-Daten hätten auf das [Restaurant 3 im Kanton Zürich] hingewiesen, in welchem am 5. Dezember 2013 die beiden Terminals U[] und U[] mit der [Spielplattform 2] (Web) sichergestellt worden seien (5.1/107 ff.).

In Ziffer 6 der Replik äusserte sich die ESBK zu den «Überschneidungen von vorgeworfenen Geräten». Die Verteidigung nenne dazu zwei Freisprüche in Verfahren vor dem Richteramt Solothurn-Lebern (SLSPR.2017.126: betreffend ESBK 62-2012-040, [Club], [Ort 2]) oder in dem nunmehr vor Obergericht Bern hängigen Verfahren (Beilage 1 der Berufungsantwort A.____; betreffend ESBK 62-2011-066, [Lokal im Kanton Bern]). In solchen Verfahren werde den Lokalverantwortlichen vorgehalten, Geräte mit illegalen Spielen betrieben und Dritten zur Verfügung gestellt zu haben (Widerhandlungen gegen Art. 56 Abs. 1 lit a oder c SBG bzw. Art. 130 Abs. 1 lit. a BGS). Strafbar mache sich einerseits derjenige, der in seinem Lokal illegale Spiele anbiete, andererseits aber auch derjenige, der namentlich auf den Geräten die illegalen Spiele installiere und/oder sie aufstelle, liefere, warte und Gelder einkassiere. Die Tatvorwürfe gegen die Lokalverantwortlichen beträfen somit andere Tathandlungen als diejenigen, welche den in casu Beschuldigten vorgeworfen würden. Der Ausgang eines Verfahrens gegen einen Lokal- resp. Gerätebetreiber habe keine Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren und stelle für dieses insbesondere kein Präjudiz dar, welches in irgendeiner Form eine Sperrwirkung entfalten könne.

Zum Einwand, die ESBK werfe den Beschuldigten Verstösse bezüglich Lokalen bzw. darin befindlichen Geräten vor, für die sich bereits jemand anderes schuldig bekannt habe, wie beispielsweise V.____ (Liste der Lokale gemäss Anhang II der Anklage gegen V.____): Festzuhalten sei, dass die Staatsanwaltschaft Solothurn das Verfahren gegen V.____ vereinigt habe und die ESBK danach nicht mehr Partei in jenem Verfahren gewesen sei. Weder die Anklage noch das Urteil gegen V.____ nannten die A.____ vorgeworfenen Geräte oder gar die darauf installierten Spiele/Spielplattformen. Nicht bestritten werde, dass es in der Schweiz mehrere Anbieter von Glücksspielen gegeben habe, darunter V.____. Jedoch habe es neben der [Spielplattform 2] (Windows und Web) viele weitere Spielplattformen gegeben. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass im gleichen Lokal allenfalls mehrere Aufsteller/Lieferanten verschiedene Spiel-Systeme vertrieben hätten. Die ESBK werfe den Beschuldigten einzig Widerhandlungen im Zusammenhang mit den Spielplattformen [Spielplattform 1] und [Spielplattform 2] vor und insbesondere, dass sämtliche Geräte mit der [Spielplattform 2] dem Beschuldigten A.____ und seiner Organisation zuzurechnen seien. Dass auf den ihm vorgeworfenen Geräten aus zahlreichen Lokalen die Remote-[Spielplattform 2] installiert gewesen sei, sei anhand von technischen Analysen der beschlagnahmten Geräte bzw. den darauf vorgefundenen ausführbaren Installations-Dateien nachgewiesen.

Es sei nicht erstellt und nicht überprüfbar, dass sich V.____ für das Inverkehrbringen der «identischen» Geräte in gewissen Lokalen schuldig bekannt habe, die angeblich auch A.____ und den Mitbeschuldigten vorgeworfen würden. Soweit der ESBK bekannt, sei V.____ mehrheitlich das Inverkehrbringen von Geräten mit den Spielplattformen «[Spielplattform 3]» sowie anderer Spielplattformen etwa «[Spielplattform 4]» vorgeworfen worden, nicht aber von «[Spielplattform 2]» oder «[Spielplattform 1]».

In Bezug auf den Fall «[Kulturverein 1] [Ort 2]» werde von der Verteidigung ausgeführt, dass mindestens drei Geräte, die (angeblich) den Beschuldigten vorgeworfen würden, «nachweislich» von V.____ stammten. Die Verteidigung verweise auf die Ziffer 8.1.12 des erstinstanzlichen Urteils. Dort würden zwei Geräte (U[]/[]) aus dem ESBK Verfahren 62-2013-087 genannt, die (angeblich) im [Kulturverein 1] [Ort 2] aufgestellt gewesen seien, ausserdem werde ein Gerät (U[]), ebenfalls aus dem [Kulturverein 1] [Ort 2], im Verfahren 62-2014-069 genannt. Auf allen drei Geräten sei die [Spielplattform 2] (Web) in einem bestimmten Zeitraum nachgewiesen worden. Unglücklicherweise sei der Name des Lokals im Urteil falsch angegeben worden: Das Verfahren 62-2013-087 betreffe das Lokal [Restaurant 2 im Kanton Zürich], das Verfahren 62-2014-069 hingegen das [Restaurant 1 im Kanton Zürich]. Das lasse sich mit einem Blick auf den Anhang 6 der Anklage (Anzahl Geräte und Lokale [Spielplattform 2]) leicht überprüfen.

Damit löse sich die Behauptung der Verteidigung, mit dem «Nachweis», dass die Geräte von V.____ gestammt hätten, sei zugleich der Beweis erbracht, dass [Spielplattform 2] (Web) nicht mit A.____ und den Mitbeschuldigten gleichzusetzen sei, in Luft auf.

Zum Restaurant «[in Ort 4]» mit dem Betreiber T.____: Auch dieses Lokal befinde sich auf der Liste der V.____-Lokale auf Anhang II der Anklage der Staatsanwaltschaft Solothurn. Die ESBK habe bisher bereits diverse Verfahren gegen die Betreiber des Lokals «[in Ort 4]» [] geführt. Darunter falle einerseits das Verfahren 62-2014-026, aus welchem den Beschuldigten einzelne Geräte hätten zugeordnet werden können. Aus diesem Verfahren seien V.____ jedoch keine Geräte vorgeworfen worden. Andererseits habe die ESBK betreffend das «[Restaurant in Ort 4]» namentlich auch die Verfahren 62-2017-018, 62-017-078 und 62-2018-005 geführt, welche von den Tatzeiträumen her durchaus V.____, keinesfalls aber den in casu Beschuldigten zugeordnet werden könnten.

In Bezug auf das Lokal «[Restaurant in Ort 6]», das als V.____-Lokal aufgeführt sei und für welches die ESBK den Beschuldigten den Vertriebs eines [Spielplattform 2]-Gerätes vorwerfe, sei das Gleiche anzuführen: Im Verfahren V.____ werde nirgends erwähnt, welche Geräte mit welchen Spielen bzw. Spielplattformen ihm in einem der Lokale zur Last gelegt worden seien. Damit beweise die alleinige Tatsache, dass im gleichen Lokal zu irgendeinem Zeitpunkt (auch) ein [Spielplattform 2] Gerät festgestellt worden sei, in keiner Weise, dass V.____ für das identische Gerät bereits verurteilt worden sei.

Dasselbe gelte für allfällige weitere Lokale, für die gemäss Verteidigung ■ ohne dies belegen zu können ■ eine Art «Doppelbestrafung» behauptet werde. Die ESBK habe dennoch überprüft, welche Lokalnamen im Anhang II der Anklage gegen V.____ sowohl mit Verfahren der ESBK und mit solchen übereinstimmen, die in der Hand der Solothurner Staatsanwaltschaft vereinigt worden seien. Das jüngste Verfahren der ESBK, in welchem A.____ und den Mitbeschuldigten Geräte mit [Spielplattform 2] vorgeworfen würden, sei das Verfahren 62-2015-054 betreffend das [Café im Kanton Graubünden] mit dem Gerät U[], sichergestellt am 8. Mai 2015 (vgl. Anhang 6 der Anklage gegen A.____). Demnach könnten sich Überschneidungen mit dem Verfahren gegen V.____ nur in solchen Verfahren der ESBK ergeben, die älter seien bzw. eine tiefere Verfahrensnummer trügen als 62-2015-054. Die entsprechenden Verfahren würden hier aufgelistet mit den Namen der entsprechenden Lokale. Mit Ausnahme des Verfahrens 62-2014-008 ([Kulturverein 2]) würden den Beschuldigten in keinem dieser Lokale Geräte mit [Spielplattform 2] vorgeworfen. Angemerkt sei, dass das Verfahren 62-2014-012 ([Restaurant in Ort 3]) nicht die Geräte (bzw. Festplatten) betroffen habe, die gemäss Anklage der ESBK ursprünglich B.____ zur

Last gelegt worden seien (U[], U[]; im Anhang 6 unter dem Verfahren 62-2013-049 gelistet) und für welche vor der Vorinstanz die Einstellung erfolgt sei. Das Verfahren 62-2014.012 habe Geräte mit den U-Nummern 14998, 14999, 5261, 6114 und 6115 betroffen. Die grosse Mehrzahl der Verfahren der ESBK, die gleiche Lokale betreffen wie in der Anklage V.____/Anhang II, seien jünger als 62-2015-054, womit eine Überschneidung mit Vorwürfen gegen V.____ bzw. A.____ gar nicht möglich sei (die entsprechenden Verfahren mit Lokalbezeichnungen werden in der Replik aufgelistet).

Zu den «zurechenbaren Geräten» und Betriebszeiträumen für den Zeitraum [...]. März 2014 bis 8. Mai 2015: Vorweg sei festzuhalten, dass die ESBK in der Berufungsbegründung nicht irgendwelche neuen Geräte gefunden habe, die nun den Beschuldigten für den Zeitraum vom [...]. März 2014 bis 8. Mai 2015 zugerechnet werden sollten. Die ESBK habe sich in ihrer Berufungsbegründung vielmehr auf die vorhandenen und bekannten Gerichtsakten gestützt und anschliessend ausführlich dargelegt, weshalb ■ der Argumentation der Vorinstanz folgend ■ nicht lediglich die neun von ihr genannten Geräte, sondern noch 28 andere Geräte im von der Vorinstanz berücksichtigten Zeitraum zwischen dem [...]. März 2014 und dem 8. Mai 2015 betrieben worden seien und demzufolge einbezogen werden müssten. Alle diese Geräte seien in der Anlage zur Überweisungsschrift aufgeführt und somit allen Parteien von Anfang an bekannt gewesen. Auch die dazugehörigen technischen Analysen, die teilweise aus anderen Verwaltungsverfahren beigezogen worden seien und aus welchen sich die ermittelten Betriebszeiträume ergäben, seien aktenkundig. Im Hinblick auf die genannten Betriebszeiträume sei zunächst festzustellen, dass die auf den Geräten festgestellten Logfiles mehrheitlich in verschlüsselten Partitionen vorhanden seien, welche nicht weiter hätten analysiert werden können. Trotzdem sei es möglich gewesen, bei diversen Geräten über die vorhandenen Logdateien die jeweiligen Betriebszeiträume zu ermitteln. Logdateien enthielten das automatische Protokoll aller oder bestimmter Aktionen von Prozessen auf einem Computersystem. Bei einzelnen Geräten hätten nebst den Betriebszeiträumen auch weitere fallrelevante Daten ermittelt werden können, was nachstehend beispielhaft aufgezeigt werde (es folgen detaillierte technische Darlegungen betreffend der Geräte U[], U[], U[], U[] und U[]). Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass die Enddaten der im Rahmen der Analysen festgestellten Betriebszeiträume ausnahmslos mit den Daten der einzelnen Sicherstellungen der genannten Geräte übereinstimmten. Es sei lebensfremd, wenn davon ausgegangen werde, dass die Geräte jeweils immer nur genau zu diesen Zeitpunkten in Betrieb gewesen sein sollten. Wie auch die aufgeführten Beispiele aufgezeigt hätten, könne folglich als erstellt erachtet werden, dass sämtliche Geräte während den ermittelten Betriebszeiträumen auch tatsächlich benutzt worden seien.

Soweit die Verteidigung behaupte, dass die in der Berufungsbegründung unter den Ziffern 3.6.2 und 3.6.3 aufgeführten Geräte alle vor dem [...]. März 2014 sichergestellt worden seien, so sei dies zutreffend. Verkannt werde dabei jedoch, dass die Geräte unter Ziffer 3.6.2 ■ entsprechend der Methode des erstinstanzlichen Gerichts ■ lediglich als Berechnungsgrundlage dienten. Bei den unter Ziffer 3.6.3 aufgeführten Geräten handle es sich dagegen um solche, die zum Urteilszeitpunkt noch der Vermögenseinziehung unterlegen seien (Erträge ab dem 4. März 2013). Denn selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass sich die Beschuldigten wegen fehlender Qualifikation vor dem [...]. März 2014 nicht nach Art. 55 Abs. 1 lit. a SBG schuldig gemacht haben könnten, handle es sich dennoch um deliktisch erlangte Vermögenswerte, da die Handlungen der Beschuldigten in

diesem Fall eindeutig unter Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG zu subsumieren seien, weshalb auch diese Einnahmen einzuziehen seien.

Und schliesslich zur Frage der «Exklusivlizenz» für die Beschuldigten: Wenn seitens der Verteidigung behauptet werde, der Beschuldigte A.____ habe keine Exklusivrechte für den Betrieb der [Spielplattform 1] und insbesondere der [Spielplattform 2] gehabt, widerspreche dies der Aktenlage:

Bereits im Frühsommer 2010 sei die Phase des eigenständigen Vertriebs von [Spielplattform 1] aufgegleist worden. A.____ und C.____ sowie E.____ hätten zu diesem Zweck direkten Kontakt mit der [Firma 2 in Polen] bzw. N.____ aufgenommen, worauf mit diesem entsprechende Verhandlungen geführt und Modalitäten ausgehandelt worden seien. Schliesslich hätten diese Verhandlungen darin gemündet, dass die beiden Brüder bzw. die C.____ GmbH die ■ bislang von M.____ inne gehaltenen ■ exklusiven Lizenzrechte für die Spielplattform [Spielplattform 1] erhalten hätten und diese ab August direkt in der Schweiz hätten vertreiben können (5.1/166 ff. und 5.0/4).

Weitere Beweismittel seien der vom 28. Januar 2011 datierte Businessplan, die Registrierung der Domain «[Spielplattform 2].com» sowie diverse E-Mails, wobei A.____ in einer dieser E-Mails explizit schreibe «Wir sind [Spielplattform 2]». Aus den umfangreichen Beweismitteln ergebe sich also offensichtlich, dass die Beschuldigten in der Schweiz die Spielplattformen [Spielplattform 1] und [Spielplattform 2] angeboten hätten. Und gerade im Zusammenhang mit [Spielplattform 2] sei erstellt, dass die Beschuldigten als exklusive Anbieter diesbezüglich in der Schweiz agiert hätten. Denn als Inhaber der Serveradresse «[Spielplattform 2].com» seien A.____ und seine Organisation Herr geworden über sämtliche Geräte oder Terminals, auf denen die [Spielplattform 2] installiert worden sei.

E. 1.2.5

Im mündlichen Parteivortrag (Duplik) liessen die Beschuldigten zusammengefasst Folgendes geltend machen:

E. 1.2.5.1

A.____ liess vor Obergericht (OGer AS 891 ff.) durch seinen Verteidiger prozessuale Einwendungen in den Vordergrund rücken (ungenügende Anklageschrift, Illegalität der Hausdurchsuchung vom 18.6.2013 mit der Folge der Unverwertbarkeit namentlich des auf seinem Mandanten gefundenen USB-Sticks, Unverwertbarkeit sämtlicher aktenkundiger IT-Berichte der ESBK zufolge fehlender Überprüfbarkeit). Hierzu kann auf die Ausführungen unter vorstehender Ziffer III. (Formelle Vorfragen/Verwertbarkeit von Beweismitteln) verwiesen werden. Dass auch die Rüge der Verletzung des Anklageprinzips hinsichtlich A.____ nicht verfährt, wird unter nachfolgenden Ziff. VII.1.3.3 sowie 1.3.10 dargelegt.

Zudem stellte Rechtsanwalt Winiger erneut die Zurechenbarkeit der Geräte in Frage und zog die von der ESBK vertretene Auffassung, wonach die Organisation A.____ «[Spielplattform 2]» exklusiv vertrieben habe, in Zweifel, und monierte den selektiven Aktenbeizug (vgl. Plädoyernotizen, S.12 ff./OGer AS 902 ff.): Die ESBK könne nicht nachweisen, wann sein Klient wo welche Geräte konkret angeboten, verkauft und unterhalten haben solle. Neben seinem Klienten habe es Dutzende von Vergehen von anderen Anbietern von «[Spielplattform 2]» gegeben, die ESBK behaupte jedoch nach wie

vor, dass sämtliche Geräte mit der «[Spielplattform 2]» A.____ und seiner Organisation zuzurechnen seien. Mit Verfügung vom 25. Juni 2015 habe die ESBK die Spiele auf der [Spielplattform 2] qualifiziert. Dieser Verfügung sei die (später wieder aufgehobene) Verfügung vom 2. Oktober 2013 vorausgegangen, welche an 16 verschiedene Adressaten gerichtet gewesen sei, wovon sich zwei, nämlich T.____ und U.____ «alias U.» (für das [Internet Café]), auf der Liste der ESBK in ihrer Berufungserklärung fänden. A.____ sei diese Verfügung als damals faktischem Beschuldigten nicht eröffnet worden, doch selbst am 24. Juni 2015, als er bereits offiziell Beschuldigter und der angebliche Kopf des «[Spielplattform 2] Kartells» gewesen sein solle, sei ihm die Qualifikationsverfügung für seine eigene «exklusive» Spielplattform «[Spielplattform 2]» nicht zugestellt worden. Es seien nur noch deren drei Adressaten gewesen. Diese müssten aufgrund ihrer Auflistung «[Spielplattform 2]» angeboten haben. Demzufolge könne A.____ nicht der einzige Anbieter von [Spielplattform 2] gewesen sei.

E. 1.2.5.6

Die Verteidigung von F.____ machte vor Obergericht (vgl. Audio-Datei: OGer AS 956) unter Verweis auf ihre bisherigen Ausführungen geltend, dass ihr Klient in den Sog dieser Untersuchung geraten sei, weil er im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung bei E.____ am 16. Mai 2014 als Angestellter zufällig vor Ort gewesen sei. Die aus der Hausdurchsuchung vom 16. Mai 2014 wie auch aus der Hausdurchsuchung vom 13. August 2014 am Domizil ihres Mandanten gewonnenen Erkenntnissen seien unter Hinweis auf ihre bisherigen Ausführungen nicht verwertbar. Es habe gegenüber ihrem Klienten schlicht keinen Anfangsverdacht gegeben. Ebenso fehle es in objektiver Hinsicht an einem tatbestandsmässigen Verhalten und in subjektiver Hinsicht am erforderlichen Vorsatz.

E. 1.3

Unter dem Titel «Kostenvergütung an den Kanton» besagt Art. 98 VStrR:

Abs. 1: Der Kanton kann vom Bund die Erstattung der Prozess- und Vollzugskosten fordern, zu denen der Beschuldigte nicht verurteilt worden ist oder die der Verurteilte nicht bezahlen kann. Besoldungen und Tagelder von Beamten sowie Gebühren und Stempel sind ausgenommen.

Abs. 1bis: Sind durch die Übertragung von Verfahren nach Artikel 20 Absatz 3 VStrR ausserordentliche Kosten entstanden, so kann der Bund sie den Kantonen auf Gesuch hin ganz oder teilweise vergüten.

Abs. 2: Anstände zwischen dem Bund und einem Kanton über die Vergütung der Kosten entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1).

E. 1.3.1

Vorweg ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Vorhalte der ESBK gemäss obiger Beweiswürdigung (vgl. Ziff. IV.) grundsätzlich erstellt sind. Es hat nun nachfolgend noch eine detailliertere Beweiswürdigung zu erfolgen hinsichtlich der einzelnen Beschuldigten, hier zunächst bezüglich A.____, dies betreffend den rechtlich relevanten Zeitraum vom [...] März 2014 bis 8. Mai 2015.

Die Vorinstanz ist zusammengefasst von folgendem ■ bis auf einen Punkt ([Kulturverein 1]) ■ korrektem Beweisergebnis ausgegangen (bezüglich A.____, vgl. US 58 ff.): In der fraglichen Zeit waren in folgenden sechs Lokalen insgesamt neun Geräte mit der Spielplattform «[Spielplattform 2]» in Betrieb:

-Im Verfahren der ESBK 62-2014-049 wurden am 3. April 2014 in [einer Bar] zwei Geräte (U[] und U[]) mit der [Spielplattform 2] Web-Installation sichergestellt (7.1/166). Eine technische Analyse findet sich in den Akten nur bezüglich des Geräts U[]. Dessen Zeitstempel auf den Logfiles gaben darüber Aufschluss, dass das Terminal mindestens ab 4. März 2014 betriebsbereit gewesen war und am 3. April 2014 um 23:16 Uhr zum letzten Mal betrieben wurde. Auf dem Gerät war die [Spielplattform 2] Web mit 58 Spielen installiert. Angeboten wurde ■ wie auch bei den nachfolgenden Geräten ■ unter anderem auch das Spiel Magic Fruits 4 (5.5/208). Zum Gerät U[] findet sich ein Vergleichsbericht (5.5/209a ff.). Die beiden Geräte waren ■ wie die nachfolgenden auch ■ im Anhang 6 zur Überweisung («Anzahl Geräte [und Lokale] [Spielplattform 2]») verzeichnet (Seite 3).

-Im Verfahren der ESBK (62-2014-059) betreffend das Lokal [Restaurant in Ort 6] wurde am 5. Juni 2014 u.a. ein Standgerät «INTERnet» (U[]) mit 58 Spielen der [Spielplattform 2] Web sichergestellt. Gemäss forensischer Analyse war auf diesem Gerät [Spielplattform 2] Web installiert. Es konnten Logfiles gefunden und anhand der Zeitstempel ermittelt werden, dass das Terminal mindestens ab dem 19. Mai 2013 betriebsbereit gewesen war und am 5. Juni 2014 zum letzten Mal betrieben wurde. In mehreren Logfiles, u.a. vom 5. Juni 2014, findet sich der Eintrag «name=[Restaurant in Ort 6]» (5.5/291).

-Im Verfahren der ESBK (62-2014-004) betreffend [ein weiteres Lokal] wurden am 26. Mai 2014 zwei Geräte (U[] und U[]) mit 58 Spielen der [Spielplattform 2] Web sowie eines mit der Offline «[Spielplattform 3]» beschlagnahmt. Gemäss den Logfiles zu U[] und U[] konnte anhand der Zeitstempel ermittelt werden, dass die Terminals mindestens ab dem 16. Mai resp. 27. Oktober 2013 betriebsbereit gewesen waren und am 26. Mai 2014 um 6:20 Uhr zum letzten Mal betrieben wurden (5.5/200 ff.). Beim anderen Gerät konnten keine Betriebszeiten erhoben werden.

-Im «[Kulturverein 1] » (recte: [Restaurant 2 im Kanton Zürich], vgl. S. 3 oben des Anhangs 6 zur Überweisung) wurden am 14. Oktober 2014 die beiden Automaten U[] und U[] aus dem Verfahren der ESBK 62-2013-087 sichergestellt. Eine technische Analyse liegt für U[] vor: Das Gerät war ab mindestens 19. September 2014 betriebsbereit gewesen und wurde am 14. Oktober 2014 um 20:30 Uhr zum letzten Mal mit 58 Spielen der [Spielplattform 2] Web betrieben (5.5/404 f.). Für das zweite Gerät konnten keine Betriebszeiten erhoben werden (5.5/406 ff.).

-Das Gerät U[] aus dem von der Vorinstanz ebenfalls dem «[Kulturverein 1]» (recte: [Restaurant 1 im Kanton Zürich], vgl. Seite 3 unten des Anhangs 6 zur Überweisung) zugeschriebenen Verfahren 62-2014-069 der ESBK war im Zeitraum vom 1. März 2014 bis am 19. Juni 2014 um 19:11 Uhr betriebsbereit. Installiert war [Spielplattform 2] Web mit 58 Spielen (5.5/433 ff.).

-Verfahren 62-2015-054: Im [Café im Kanton Graubünden], wurde am 8. Mai 2015 das Gerät U[] mit [Spielplattform 2] Web und 65 Spielen beschlagnahmt. Die darauf aufgefundene Version 3.1.7 von [Spielplattform 2] Web war am 31. März 2015 automatisch via Internet aktualisiert worden. Wie bei anderen Terminals war die Version 3.1.6 am 17. Dezember 2014 aktualisiert worden (7.1/132). Entgegen der Vorinstanz betrug der Betriebszeitraum nicht nur 5,5 Monate, sondern das Gerät war ab Dezember 2012 bis zum 8. Mai 2015 in Betrieb.

E. 1.3.2

Zu den von der ESBK in der Berufungsbegründung zusätzlich geltend gemachten Geräten/Lokalen ergibt sich anhand von Anhang 6 der Überweisung und der entsprechenden Akteninhalte für den massgeblichen Zeitraum vom [...]. März 2014 bis zum 8. Mai 2015 Folgendes:

a) Liste unter Ziffer 1.2.5 (sieben Geräte in vier Lokalen):

b) Gemäss Liste unter Ziffer 1.2.6 der Berufungsbegründung der ESBK wurden im Weiteren folgende 20 Geräte, grossmehrheitlich mit installierter [Spielplattform 2] Web (vereinzelt [Spielplattform 2] Win), in 12 Lokalen sichergestellt, deren Betrieb im massgeblichen Tatzeitraum vom [...]. März 2014 bis 8. Mai 2015 belegt ist:

E. 1.3.3

Diese Geräte können wie erwähnt allesamt dem Anhang 6 zur Überweisung entnommen werden. Diese Liste enthält folgende Spalten: U-Nr., Verfahrensnummer, Verfahrensname, ID Updateserver, Protokoll, Loginserver, VPN-Server, Version, Surfcontrollizenznummer, Lokal, Ort, Aktionsdatum, Typ (vorliegend: immer [Spielplattform 2] Web, vereinzelt [Spielplattform 2] Win), Freetext. Wenn auch das Nachschlagen und Kontrollieren der dort aufgelisteten Angaben in den Akten einigen Aufwand verursacht, liegt keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor: Der Beschuldigte wusste mit der Auflistung genau, was mit den in der Überweisung genannten 81 Lokalen und 225 Geräten (und auch mit den «39 Orten») gemeint ist, da dabei auf den Anhang 6 (und Anhang 5, welcher alle Lokale auflistet) verwiesen wird. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten A.____ ist es eben doch Aufgabe des Gerichts, die Akten nach Beweismitteln für oder gegen die von der Staatsanwaltschaft in der Anklage behaupteten Sachverhaltsdarstellungen zu «durchforsten». Die Anklage hat keine Beweismittel zu nennen.

E. 1.3.4

Belegt ist somit, dass im rechtlich relevanten Zeitraum vom [...]. März 2014 bis 8. Mai 2015 insgesamt 36 in 21 Lokalen in Betrieb stehende Geräte mit installierter [Spielplattform 2] sichergestellt wurden. An den Erträgen dieser Geräte war die Gruppierung A.____ bis zur jeweiligen Sicherstellung beteiligt. Zur Frage der Betriebszeiten dieser Geräte: Zu diesen und zur Intensität der Bespielung der Geräte lassen sich naturgemäss rückblickend keine verlässlichen Feststellungen treffen. Die Gruppierung A.____ hatte zwar jederzeit den Überblick über die Geschäftsverläufe (mit dem Abrechnungs- und Kontrollsystem EAKS), «dank» ihres hochprofessionellen Vorgehens (Verschlüsselungen etc.) konnten jedoch nur vereinzelt Beweise gefunden werden. Diese Professionalität führte auch dazu, dass die hier Beschuldigten von Dritten (Lokalbetreibern) nie belastet wurden: Viele kannten die Verantwortlichen wohl kaum bzw. wollten diese nicht belasten. Die vorliegende Strafuntersuchung ergab nur vereinzelt Einblicke in das Ausmass der Geschäftstätigkeit (bspw. die genannten Excel-Tabellen über die Einnahmen und deren Verteilung). Zu den Betriebszeiten können keine weiteren Aussagen gemacht werden als folgende:

E. 1.3.5

Zur Exklusivität von [Spielplattform 2]: Bereits in der grundsätzlichen Beweiswürdigung unter Ziffer IV.3.9.1 hiervor wurde festgehalten, dass der Beschuldigte A.____ und seine Gruppierung die [Spielplattform 2] in der Schweiz exklusiv vertrieben und betreut haben. An dieser Feststellung ändern auch die vorstehend zitierten Einwände, namentlich die Vorbringen von A.____ und C.____, nichts. Abgesehen davon, dass es in den Akten keine

Hinweise gibt, wonach eine andere Organisation (auch) hinter [Spielplattform 2] stehen könnte ■ die diesbezüglichen Einwände der Verteidigung werden eingehend unter Ziff. VII.1.3.6 - 1.3.8 behandelt ■, ist aufgrund der nachfolgenden Erwägungen von der Exklusivität der Gruppierung A.____ bezüglich der «[Spielplattform 2]» auszugehen:

In Bezug auf die [Spielplattform 2] ist damit erstellt, dass die Gruppierung um A.____ die exklusiven Anbieter in der Schweiz waren. Mit einem allfälligen Glücksspielgeschäft von A.____ im Kosovo hatte dies alles nichts zu tun.

E. 1.3.6

An dieser Erkenntnis ändern auch die Einwände von A.____ betreffend andere Vertreiber von Glücksspielgeräten nichts. Es ist unbestritten, dass es andere Ver- und Betreiber von Geldspielautomaten im grösseren Stil gab, so beispielsweise V.____ mit seiner Gruppierung. Ebenso ist unbestritten, dass in den Anfängen der hier eingeklagten Zeiträume die Spielplattform [Spielplattform 1] von Dritten (unter anderem durch die Firma W.____ AG, vgl. Ziffer II.3. hiervor «Die Vorgeschichte gemäss ESBK») angeboten und vertrieben wurde. Entscheidend ■ und auch nachgewiesen ■ ist die Exklusivität der Gruppierung um A.____ bezüglich der [Spielplattform 2]. Der Beschuldigte A.____ wirft den Anklagebehörden vor, sie klagten ihn wider besseren Wissens täuschend für Handlungen an, für die schon ein anderer, nämlich V.____, die strafrechtliche Verantwortung übernommen habe und dafür auch verurteilt worden sei. In Bezug auf den [Kulturverein 1] ist bereits unter vorstehender Ziffer VII.1.3.1 (4. und 5. Lemma) festgehalten worden, dass die Vorinstanz bei den im Urteil genannten Geräten einem Irrtum hinsichtlich des betroffenen Lokals unterlegen ist. Die Einwände des Beschuldigten sind nur soweit richtig, dass es Lokale/Betreiber gibt, die sowohl im Anhang zur Anklage gegen V.____ wie auch in der Anklage gegen ihn, A.____, aufgeführt sind. Dass es sich dabei aber um die gleichen Tatzeiten und insbesondere um Geräte mit installierter [Spielplattform 2] gehandelt hat, ist damit keineswegs erwiesen und wird von der ESBK bestritten. Mit Verfügung vom 16. September 2021 wurde bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn folgende amtliche Erkundigung eingeholt: «Welche Geräte (U-Nummern) und welche Tatzeiträume betrafen die in Anhang II zur Anklage vom 14. Mai 2019 (Verfahren STA.2016.3463) im abgekürzten Verfahren gegen V.____ («Lokale mit illegalem Glücksspiel») aufgeführten Sachverhalte bezüglich der Lokale [Restaurant in Ort 4], [Kulturverein 1], [Ort 2], und [Restaurant in Ort 6]? Welche Spielplattformen waren auf diesen Geräten installiert?»

Vorweg kann noch einmal festgehalten werden, dass die ESBK nie behauptet hat, es gebe keine anderen Anbieter/Gruppierungen, welche ebenfalls Geräte mit Zugang zu Glücksspielen angeboten hätten, im Gegenteil. So befinden sich ■ wie vom Beschuldigten A.____ ausgeführt ■ umfangreiche Akten hinsichtlich der W.____ AG AG bei den vorliegenden Akten. Von der ESBK geltend gemacht wird hingegen ■ und dies nach den vorstehenden Ausführungen zu Recht ■, dass die Geräte mit aufgeschalteter «[Spielplattform 2]» betrieben worden seien.

Das Gericht liess die von der Verteidigung vorgebrachten Fälle, bei denen diese vermutete, der Beschuldigte V.____ sei für Vorhalte rechtskräftig verurteilt worden, welche nunmehr den im vorliegenden Verfahren Beschuldigten ebenfalls vorgehalten würden, wie erwähnt der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme unterbreiten. Die von Seiten von A.____ mit sehr deutlichen Worten vorgebrachten Vermutungen haben sich mit der Auskunft wie folgt widerlegen lassen:

-[Restaurant in Ort 4]: Es ist dem Berufungsgericht bekannt, dass gegen die Betreiber des [Restaurants in Ort 4] mehrere Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Spielbankengesetz geführt wurden und werden. Die Geräte, welche der Gruppierung V.____ vorgehalten wurden, stammten aus einer Kontrolle vom 25. Oktober 2016, auf beiden Geräten war «[Spielplattform 3]» installiert. Diese Kontrolle erfolgte lange Zeit nach dem im vorliegenden Verfahren vorgehaltenen Tatzeitraum bis zum 8. Mai 2015. Eine Überschneidung mit dem vorliegenden Verfahren kann deshalb vollständig ausgeschlossen werden.

-[Kulturverein 1]: Die Anklage gegen V.____ gründete auf einer Kontrolle vom 9. Februar 2017, mithin einer Kontrolle lange nach dem im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Zeitraum bis zum 8. Mai 2015. Auch ohne den Auswertungsbericht kann deshalb eine Überschneidung vollständig ausgeschlossen werden.

-[Restaurant in Ort 6]: Am 5. Juni 2014 wurden mehrere Geräte mit Zugang zu verschiedenen Glücksspielplattformen sichergestellt. Die Geräte U[], U[] und U[] hätten nicht der Organisation V.____ zugeordnet werden können, da darauf eine andere Spielplattform, nämlich «[Spielplattform 2]» verwendet worden sei, als sie sich auf den Geräten von V.____ («[Spielplattform 3]») gefunden hätten. Im vorliegenden Fall werden den Beschuldigten bezüglich dem [Restaurant in Ort 6], einzig Geräte mit installierter «[Spielplattform 2]» vorgehalten, weshalb auch hinsichtlich des [Restaurants in Ort 6] eine Überschneidung ausgeschlossen werden kann. Nicht für das vorliegende Verfahren relevant sein können Sicherstellungen vom 9. Juni 2015 bis 20. Dezember 2016, da diese nach dem hier zu beurteilenden Tatzeitraum erfolgten. Diese zeigen einzig, dass die Betreiber des [Restaurants in Ort 6] auch mit anderen Gruppierungen zusammengearbeitet haben.

E. 1.3.7

Zu den von der Verteidigung geltend gemachten Freisprüchen in Verfahren gegen Betreiber ist vorweg der ESBK beizupflichten: Die Vorhalte gegenüber den im vorliegenden Verfahren Beschuldigten unterscheiden sich grundsätzlich von den Vorhalten gegenüber den jeweiligen Lokalbetreibern. Es ging dabei um Vorhalte gemäss Art. 56 SGB, wobei gerichtsnotorisch ist, dass sich des Öfters Übergangsrechtliche Probleme stellten. Diesbezüglich kann beispielsweise auf den im Internet publizierten Entscheid des Berufungsgerichts STBER.2019.56 verwiesen werden. Die Beschwerde in Strafsachen der ESBK gegen diesen Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_918/2020 vom 9. September 2021 abgewiesen.

Genau diese Problematik beschlugen die beiden vom Beschuldigten A.____ in der Berufungsantwort erwähnten Urteile:

E. 1.3.8

Angesichts der aus diesen Abklärungen gewonnenen Erkenntnisse entbehrt die von der Verteidigung vorgebrachte These, die ESBK wisse entweder selber nicht mehr, wem sie welche Lokalitäten zuordnen könne oder sie könne dies zwar, wolle aber die entsprechenden Akten bewusst nicht freigeben, einer Grundlage. Die entsprechende Vermutung der Verteidigung konnte in Bezug auf alle konkret vorgebrachten Fälle entkräftet werden. Es besteht kein Anlass, der Aktenführung durch die ESBK zu misstrauen. Von der Edition diverser weiterer Akten können für den vorliegenden Fall keine relevanten zusätzlichen Erkenntnisse erwartet werden. Entsprechend wurde denn auch vom Instruktionsrichter mit Verfügung vom 25. Oktober 2021 (OGer AS 844 ff.) der

Antrag des Beschuldigten A.____ auf Beizug von sehr umfangreichen Akten (vgl. Auflistung gemäss Eingabe vom 7.10.2021, S. 5) abgewiesen. Auf die ausführliche Begründung zu dieser Verfügung kann vollumfänglich verwiesen werden. Die Verteidigung machte vor Berufungsgericht gegen diese Begründung keine Einwände geltend und verzichtete denn auch darauf, den Antrag um Aktenbeizug, nachdem er vom Instruktionsrichter abgewiesen worden war, dem Gesamtgericht vorzulegen.

E. 1.3.9

Näher zu beleuchten ist schliesslich noch der von der Verteidigung vor Obergericht vorgebrachte Einwand, mit Blick auf den Adressatenkreis der Qualifikationsverfügung «[Spielplattform 2]» lasse sich die von der ESBK vertretene Behauptung, die Organisation von A.____ sei die einzige Anbieterin von «[Spielplattform 2]» gewesen, widerlegen (vgl. Plädoyernotizen, S. 12 ff./OGer AS 902 ff. sowie die zusammengefasste Darstellung der Rüge unter vorstehender Ziff. VII.1.2.5.1).

Aus der Verfügung Nr. 532-002/02 vom 2. Oktober 2013, in welcher 28 Spiele auf der «[Spielplattform 2]» als Glücksspielautomaten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SBG qualifiziert werden (AS 5.1/271 ff.), ergibt sich Folgendes:

Die Verfügung wurde, wie von der Verteidigung zutreffend ausgeführt, an insgesamt 16 Parteien eröffnet. Hierbei handelt es sich um natürliche Personen, Lokale werden nicht aufgeführt. Der Verfügung kann jedoch bereits in Ziff. 3 auf Seite 2 entnommen werden, dass diese 16 Parteien «als Betreiber vor Ort, als Aufsteller oder Eigentümer, Geräte ohne Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung zum Zweck des Betriebes aufgestellt» haben sollen. Alle 16 Parteien seien entweder als potenzielle Beschuldigte oder als von der Einziehung der Geräte Betroffene in entsprechenden Strafverfahren involviert (Erwägung 2 auf S. 33).

Insgesamt drei der erwähnten 16 Parteien fochten die Qualifikationsverfügung beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) an und machten geltend, sie unterlägen gar nicht der Vorführungspflicht, da sie weder Aufsteller noch Geräteeigentümer seien. In den Akten befindet sich das Urteil des BVwG vom 16. März 2015 (5.2./311 ff.) betreffend [Partei 1] (eine der 16 Parteien). [Partei 1] lieferte Laptops für [ein Restaurant in Zürich] und hatte mit der Lokalinhaberin einen schriftlichen Aufstellvertrag. Das Restaurant [] befindet sich denn auch auf der Liste der 81 Lokale im Anhang 5 der ESBK. Das BVwG stellte fest, es sei unbestritten, dass es sich bei den geprüften Spielen auf der «[Spielplattform 2]» um Glücksspiele handle. Zu prüfen sei lediglich, ob die von [Partei 1] gelieferten Laptops als Glücksspielautomaten zu qualifizieren seien. Mangels eines diesbezüglich geklärten Sachverhaltes wurde die Beschwerde von [Partei 1] sowie von zwei weiteren Beschwerdeführern gutgeheissen.

Der nachgebesserten Qualifikationsverfügung vom 24. Juni 2015 (5.1/325 ff.) kann entnommen werden, dass es sich bei den weiteren zwei Parteien, welche die ursprüngliche Verfügung ebenfalls angefochten hatten, um [Partei 2] und [Partei 3] handelt. [Partei 2] ist Betriebsinhaber [einer Bar]. Auch diese Bar befindet sich auf der Liste im Anhang 5 der ESBK unter den 81 Lokalen. [Partei 3] lieferte die entsprechenden Geräte für [Partei 2] (Z. 3 auf S. 2 der Verfügung vom 24.6.15). Da die anderen 13 Parteien die ursprüngliche Verfügung nicht anfochten hatten, wurde die Verfügung vom 24. Juni 2015 nur noch an [Partei 1], [Partei 2] und [Partei 3] eröffnet.

Es steht somit fest, dass sich die ursprüngliche Verfügung vom 2. Oktober 2013 gegen Gerätelieferanten, Aufsteller, Lokalbetreiber, die damals bereits in Strafverfahren involviert waren, mithin gegen die in der «Hierarchie A.____» untere Organisationsebene (unterhalb der Manager), richtete. Die neue Verfügung vom 24. Juni 2015 wurde dann nur noch an die drei Parteien eröffnet, welche die ursprüngliche Verfügung angefochten hatten, wobei die ESBK zur Eröffnung der neuen Verfügung Folgendes festhielt: Da inzwischen über hundert Beschuldigte in Strafverfahren um die «[Spielplattform 2]» verwickelt seien, würden keine «Sonderadressaten» mehr mit der Verfügung bedient, da diese ohnehin öffentlich publiziert werde. Aus dem Umstand, dass die ursprüngliche Verfügung an 16 Parteien eröffnet und die Verfügung nie A.____ persönlich eröffnet wurde, kann somit nicht geschlossen werden, es habe neben A.____ auf derselben Hierarchieebene noch weitere Marktteilnehmer gegeben, die die «[Spielplattform 2]» betrieben hätten. Das Beweisergebnis, wonach A.____ und seine Gruppierung die «[Spielplattform 2]» in der Schweiz exklusiv vertrieben und betreut haben, wird folglich auch mit Blick auf die Zustellungsmodalitäten der Qualifikationsverfügung «[Spielplattform 2]» nicht in Frage gestellt.

E. 1.3.10

Wenn seitens A.____ gerügt wird, die Anklage beschreibe keine konkreten Tathandlungen des Beschuldigten A.____ im rechtlich relevanten Zeitraum, so ist das angesichts des angeklagten Gesamtsachverhaltes und der Beweislage grundsätzlich gar nicht nötig: Es ist bewiesen, dass der Beschuldigte mit seiner Gruppierung ab 2010 in der Schweiz gemäss den Vorhalten der ESBK ein Netzwerk von illegalen Glücksspielautomaten (wenn deren Betrieb noch nicht nach Art. 55 SBG strafbar war, war es trotzdem nach dem SBG illegal) aufgebaut hat und dieses auch nach seiner Verhaftung ab dem 2. April 2014 noch bis im Mai 2015 aufrechterhalten blieb, unter der Kontrolle der Gruppierung A.____. Die Vorinstanz hat dazu beispielsweise folgende korrekte Feststellungen getroffen:

-Als Protokoll für die Spielplattform «[Spielplattform 2] (Web)» wurde ab 11. Juni 2014, statt wie in den Monaten zuvor «[Kurzname für Spielplattform 2]», neuerdings «[Kürzel 2]» und als Server neu die IP-Adresse «[.][.] [.] [.] .8081» und per 24. September 2014 die IP-Adresse «[.][.] [.] [.] .8081» verwendet, statt wie in den Monaten zuvor www.[Kürzel 1].com. Auch der Updateserver wechselte auf die IP-Adresse «[.][.] [.] [.] .42» und per 24. September 2014 auf «[.] [.] [.] [.] .170» anstatt wie in den Monaten zuvor update.sc.[Kürzel 1].com (5.1/6 ff.).

-Am 29. Juni 2014 wurde die Domainregistrierung für www.[Spielplattform 2].com für ein weiteres Jahr, also bis zum 28. Juni 2015, verlängert (5.1/19).

-Auf dem Mobiltelefon U[] konnte ein Video vom 6. August 2014 ermittelt werden, welches die Installation eines Terminals vom Typ [Spielplattform 2] Web dokumentiert (5.1/112).

-Am 24. September 2014 wurde als VPN-Server nun die IP-Adresse «[.][.] [.] [.] .39» statt wie in den Monaten zuvor «[.][.] [.] [.] .73» verwendet und das Interface «[]» statt wie in den Monaten zuvor «[]» (5.1/6 ff.).

-Das am 8. Mai 2015 bei einer Hausdurchsuchung im [Kanton Graubünden] beschlagnahmte Gerät (U[]) mit installierter [Spielplattform 2], worauf 65 Geldspiele angeboten und davon 41 als Glücksspiele bzw. Glücksspielautomaten qualifiziert wurden, aktualisierte sich am 31. März 2015 automatisch via Internet. Zuvor war das Terminal letztmals am 17. Dezember 2014 auf die Version 3.1.6 aktualisiert worden (5.5/469 ff.).

Zusammen mit den vorstehend aufgezählten (vgl. Ziff. VII.1.3.1 und 1.3.2), sichergestellten und in Betrieb stehenden 36 Geräten mit der [Spielplattform 2] ist somit belegt, dass die sog «Spielbank A.____» ungeachtet der hängigen Strafuntersuchung und auch während der Untersuchungshaft von A.____ ab dem 2. April 2014, im Zeitraum vom [...] März 2014 bis 8. Mai 2015 weitergelaufen ist. Der Beschuldigte hat auf den genannten Geräten im Zeitraum vom [...] März 2014 bis 8. Mai 2015, mithin während rund 15 Monaten, für knapp eineinhalb Monate zunächst ein Glückspiel (Magic Fruits 4) und danach ab dem [...] Mai 2014 für ein Jahr weitere 13 Glücksspiele (Black Hawk, Casino Vegas, Fenix Play 27, Fire Bird, Football Mania, Golden Lion, Magic Fruits 27, Magic Fruits 81, Magic Hot 4, Magic of the Ring, Miami Beach, Mystery Jack, Tetrimania) angeboten. Dabei muss er sich als Mittäter (und Haupttäter) auch die nachfolgend zu beschreibenden Handlungen von E.____ im massgeblichen Zeitraum anrechnen lassen.

Wenn der Beschuldigte A.____ angibt, er habe sich von anfangs April bis Ende Mai 2014 in Untersuchungshaft befunden, womit er gar nicht strafrechtlich relevant habe sein können und es wäre lebensfremd und völlig unwahrscheinlich, dass er nach seiner Haftentlassung bis am 8. Mai 2015 weiterhin illegale Handlungen vorgenommen habe, dann widerspricht das der Beweislage. A.____ war erwiesenermassen der Kopf der Gruppierung, welche das aufgebaute Netzwerk mit den [Spielplattform 2] Spielplattformen betreute, unterhielt und dafür finanzielle Beteiligungen einzog, und dies wie gesehen bis zum 8. Mai 2015. Wenn das Beweisergebnis gezeigt hat (und bei E.____ zeigen wird), dass sogar während seiner Haft wesentliche Handlungen bezüglich der Spielplattform vorgenommen wurden, sind ihm diese als Kopf der Gruppierung selbstverständlich auch zuzurechnen. Er hat selbst ja auch nie behauptet, er habe sich mit seiner Verhaftung von diesem Geschäft zurückgezogen, dafür gibt es denn auch gar keine Hinweise. Im Gegenteil: Insbesondere die Verlängerung der Domainregistrierung für [Spielplattform 2].com am 29. Juni 2014 konnte nur vom Inhaber und Berechtigten A.____ ■ oder zumindest auf seine Veranlassung hin ■ vorgenommen worden sein. A.____ ist somit für die Handlungen der Gruppierung bis zum 8. Mai 2015 in führender Position verantwortlich.

E. 1.3.11

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte A.____ im massgeblichen Zeitraum vom [...] März 2014 bis 8. Mai 2015 für den Betrieb von insgesamt 36 [Spielplattform 2]-Geräten in 21 Lokalen als Kopf der Gruppierung A.____ verantwortlich war.

E. 1.4

Nach Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; vorbehalten bleibt Artikel 135 Absatz 4 StPO. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten im Rechtsmittelverfahren von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.4.1

Die Vorinstanz berechnete die erzielten Einnahmen im Hinblick auf die Ersatzforderung wie folgt (US 110 ff.): Die vom Beschuldigten A. ___ an den Staat zu bezahlende Ersatzforderung belaufe sich auf CHF 42'500.00 und entspreche einer Schätzung des Gerichts. Dabei sei anhand der Akten in einem ersten Schritt der durchschnittliche Bruttospielertrag eines einzelnen Glücksspielautomaten ermittelt worden gemäss folgenden Eckdaten: Es folgt eine Auflistung auf US 111, gemäss welcher aufgrund von

E. 1.4.2

Die ESBK macht in der Berufungsbegründung vom 3. Dezember 2020 umfangreiche Ausführungen zur Berechnung der Ersatzforderung (Ziffer 3, S. 21 ff.). Die Vorinstanz sei bei ihren Berechnungen willkürlich vorgegangen. In den angegebenen Aktenfundstellen (7.1/162 ff. und 5.3/86 «svlap.tmp-Liste») seien neben den von der Vorinstanz herangezogenen zehn Lokalen noch weitere Lokale und Geräte aufgeführt. Die Vorinstanz begründe ihre Auswahl nicht. Im [Hotel] seien acht [Spielplattform 2]-Geräte beschlagnahmt worden, sieben dieser Geräte wiesen einen Betriebszeitraum auf, der Mitte oder Ende April 2013 beginne. Für April 2013 lägen auch Abrechnungen für [Spielplattform 2] im [Hotel] vor (extrahiert ab U1, 5.2/197 ff.). Daraus ergebe sich bei Berechnung von sieben [Spielplattform 2]-Geräten ein monatlicher Umsatz pro Gerät von CHF 13'055.42. Auch die vom Gericht bestimmten Betriebszeiträume entsprächen in einem Fall nicht der Aktenlage: Bei U2 habe das Gericht einen Betriebszeitraum von 5,5 Monaten errechnet, obwohl dieses Gerät ab Dezember 2012 bis zum 8. Mai 2015 in Betrieb gewesen sei (somit ab März 2014 insgesamt 14 Monate statt 5,5 Monate).

Wesentlich realitätsnäher sei die Berechnungsmethode, welche die ESBK im Rahmen ihres Parteivortrages vom 18. Februar 2020 dargelegt habe und welche nun auch der Berufungsbegründung beigelegt werde. Ausgangspunkt der Berechnungen/Schätzung seien die sich in den Akten befindlichen Abrechnungen der [Spielplattform 2] und der [Spielplattform 1]:

Diese böten eine ausreichende Grundlage für eine realitätsnahe Schätzung der unrechtmässig erlangten Vermögensvorteile durch den Betrieb der Spielbanken [Spielplattform 2] und [Spielplattform 1] durch die Beschuldigten und berücksichtigten die während der Anfangszeit bis September 2012 wesentlich geringeren monatlichen Einnahmen. Dadurch sei auch gewährleistet, dass der geschätzte Betrag nicht höher sei als der wahrscheinlich tatsächlich erlangte unrechtmässige Vermögensvorteil. Diese Zahlen ergäben für A. ___ für den angeklagten Tatzeitraum eine Ersatzforderung von CHF 8'528'825.90 (für die Details wird auf die Ausführungen in der Rechtsschrift unter Ziffer 3.5.1 auf Seite 23 f./OGer AS 109 f. verwiesen). Für einen Tatzeitraum vom [...] März 2014 bis 8. Mai 2015 ergebe sich anhand der Schätzung der ESBK eventualiter eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 2'395'745.82 (Rechnung: CHF 172'355.81 x 13,9 Monate, vgl. Berufungsbegründung, S. 23/OGer AS 109).

Subeventualiter, wenn von der Schätzungsmethode der Vorinstanz für den Tatzeitraum vom [...] März 2014 bis zum 8. Mai 2015 ausgegangen werde, ergebe sich Folgendes:

Zusammenfassend müssten daher bei Anwendung der Berechnungsmethode der Vorinstanz neben den bereits unter Ziffer 1.2.4 aufgeführten Geräten auch die folgenden Geräte berücksichtigt werden (vgl. Liste unter Ziffer 3.6.3 auf S. 26 ff. der Berufungsbegründung: OGer AS 112 ff.). Damit ergebe sich insgesamt eine Ersatzforderung von CHF 1'315'337.77 (Rechnung CHF 4'744.23 x [112,5 + 164.75]). Die Hälfte davon

entfalle gemäss Vorinstanz auf A.____ (=CHF 657■668.88), je 20 % (= CHF 263■067.55) auf B.____ und C.____ sowie 10 % (= CHF 131■533.78) auf E.____ (OGer AS 115).

E. 1.4.3

A.____ äussert sich in seiner Berufungsantwort nicht zur Frage der Ersatzforderungen. In der Berufungsbegründung wird in Ziffer 3 («Insbesondere zu Ersatzforderungen der ESBK und Fehlen des Nachweises eines Geldflusses») Folgendes ausgeführt (OGer AS 279):

Die ESBK mache verschiedenste, meist sehr hohe Ersatzforderungen geltend, die indessen nicht konkret belegt seien, sondern basierend auf hypothetischen Annahmen und Mutmassungen bloss theoretisch errechnet würden. Diese theoretischen Ersatzforderungen lieferten der ESBK die Basis für ihre ausufernden Beschlagnahmungen und Grundbuchsperrern. Aus den gesamten Akten ergebe sich indessen kein einziger konkreter Nachweis, wonach

Mangels Nachweises eines solchen illegalen Geldflusses seien deshalb sämtliche Ersatzforderungen haltlos und unbegründet. Zudem wäre eine Hochrechnung unhaltbar, weil für den überwiegenden Teil der angeklagten Zeitspanne nur ein Spiel als Glücksspiel qualifiziert gewesen sei. Damit könnten einzig Gewinne aus diesem Spiel, nicht aber Gewinne aus den anderen Spielen überhaupt Gegenstand einer Ersatzforderung sein. Ein verlässlicher Nachweis bzw. eine Hochrechnung seien unmöglich. Denn gemäss BGE 125 IV 4 E. 2c dürften für Ersatzforderungen zwar Schätzungen vorgenommen werden. Der geschätzte Betrag dürfe aber nicht höher sein als der tatsächlich erlangte Vermögensvorteil. Offensichtlich entbehre eine Schätzung hier aber einer verlässlichen Grundlage, denn die tatsächlichen Vermögensvorteile seien schlicht unbekannt bzw. inexistent. Diese seien abzuweisen.

E. 1.4.4

Die weiteren Beschuldigten äusserten sich zusammengefasst zur Frage der Einnahmen/Ersatzforderungen wie folgt:

E. 1.4.4.1

C.____ in der Berufungsantwort vom 26. Februar 2021 (lit. D, S. 9/OGer AS 268): Mit Blick auf den beantragten vollumfänglichen Freispruch seien keine weiteren Ausführungen zur Ersatzforderung vonnöten. Anzumerken sei, was die ESBK im Vorverfahren sowie im Gerichtsverfahren an Berechnungen, Hochrechnungen und Annahmen geliefert habe, sowie ihre ausgedehnte Kritik an den vorinstanzlichen Erwägungen zeigten eines klar auf: Eine vernünftige Grundlage für die Anordnung und Bemessung einer Ersatzforderung fehle schlicht. Folglich sei von einer solchen auf jeden Fall abzusehen.

E. 1.4.4.2

E.____ in der Rechtsschrift (Berufungsbegründung und -antwort vom 26. Februar 2021, Ziffer 18 S. 8 f./OGer AS 187 f.): Die von der ESBK herangezogenen Tabellen könnten nach den Einwendungen hinsichtlich der Strafbarkeit keine Grundlage für eine Hochrechnung bilden. Weder seien darin den Beschuldigten zurechenbare Geräte enthalten, noch habe die ESBK bei der Hochrechnung irgendwelche plausible Annahmen getroffen. Die ESBK scheine die grundlegendsten Regeln einer Schätzung zu vernachlässigen, indem sie den (geschätzten) Umsatz mit Gewinn gleichsetze und keine konkreten Anhaltspunkte über die effektive Betriebsdauer, die Einsatzzeiten und weitere relevante Umstände liefere. Sogar gemäss Schlussverfügung betreffend den Beschuldigten E.____ (S. 328 f.) handle es

sich nur bei einigen der 56 Onlinespiele um Glücksspiele gemäss Definition und Qualifikationsverfügung.

E. 1.4.5

Die Ausführungen der ESBK dazu in der Replik (Ziffer 7, S. 23 f./OGer AS 441 f.) wurden weitgehend bereits oben wiedergegeben (zurechenbare Geräte, Betriebszeiträume). Eine Ersatzforderung könne gestützt auf Art. 70 Abs. 5 i.V.m. Art. 71 StGB geschätzt werden, wobei die Schätzung realitätsnah sein müsse. Die im Rahmen der technischen Analysen ermittelten Betriebszeiträume dienten nach dem Gesagten uneingeschränkt als fundierte Grundlage einer solchen Schätzung. Soweit die Verteidigung behauptete, dass die in der Berufungsbegründung unter den Ziffern

E. 1.4.6

Vor Obergericht verwies die Verteidigung auf ihre bisherigen Ausführungen.

1.5.1 Zur Berechnung der Umsätze und Einnahmen der Gruppierung A.____ im strafrechtlich massgeblichen Zeitraum ist Folgendes zu erwägen: Wie auch die ESBK einräumt, bestehen für die Berechnung der Einnahmen der Beschuldigten und damit auch für die Berechnung der Ersatzforderung keine Belege. Man kann zur Frage der Einnahmen ■ welche für die rechtliche Würdigung und die Strafzumessung von Bedeutung ist ■ durchaus auf die Grundsätze zur Berechnung einer Ersatzforderung abstellen, wobei dem Grundsatz «in dubio pro reo» (da Sachverhaltsfrage) Rechnung zu tragen ist. Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden seien oder dazu bestimmt gewesen seien, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen. Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen (Abs. 5). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Das Bundesgericht hat zur Schätzungsklausel gemäss Art. 70 Abs. 5 StGB bisher einzig erkannt, dass die Schätzung zulässig sei, soweit feststehe, dass der geschätzte Betrag nicht höher sei als der tatsächlich erlangte unrechtmässige Vermögensvorteil (BGE 125 IV 4 E. 2c). Wenn in der Lehre auch eine grosszügigere Lösung postuliert wird ■ das Gericht solle nicht vom geringsten Wert ausgehen, sondern von demjenigen Wert, welcher wahrscheinlicher sei als alle anderen Werte ■, ist doch dem genannten obiter dictum des Bundesgerichts in Beachtung des Grundsatzes «in dubio pro reo» zu folgen.

1.5.2 In den Akten gibt es Dokumente, aus denen Einnahmen der Beschuldigten aus dem Geschäft mit den Spielplattformen ersichtlich sind (die Auswertungen der genannten Dokumente durch die ESBK sind schlüssig und nachvollziehbar und wurden von den Beschuldigten nicht konkret in Frage gestellt):

1.5.3 Die Vorinstanz berechnete aufgrund der Akten einen durchschnittlichen Bruttospielertrag von CHF 4■246.67 pro Monat und Gerät (US 111). Die von ihr ermittelten Geräte seien im strafrechtlich relevanten Zeitraum insgesamt 20 Monate in Betrieb gewesen, womit sich ein Bruttospielertrag von CHF 85■000.00 ergebe, bzw. bei einer hälftigen Teilung zwischen A.____ und C.____ eine Ersatzforderung gegenüber dem Beschuldigten A.____ von CHF 42■500.00.

1.5.4 Unter Anwendung der Berechnungsmethode der Vorinstanz berechnete die ESBK in der Berufungsbegründung (Ziffer 3.6, S. 25 ff./OGer AS 111 ff.) einen durchschnittlichen Bruttospielertrag von CHF 4■744.23 pro Gerät und Monat. Für die 16 Geräte gemäss Liste unter Ziffer 1.2.5 mit einer Gesamtbetriebsdauer von total 112,5 Monaten (durchschnittlich somit sieben Monate proGerät) ergebe sich ein Bruttospielertrag von CHF 523■725.00 (recte rund CHF 533■725.00, nämlich $112,5 \times \text{CHF } 4■744.23 = \text{CHF } 533■725.87$). Für die weiteren 20 Geräte mit unbestimmter Betriebsdauer gemäss Liste 1.2.6 ergebe sich bei Annahme einer durchschnittlichen Betriebsdauer von ebenfalls sieben Monaten ein Bruttospielertrag von CHF 697■401.81 (recte rund CHF 664■192.20, nämlich $20 \times 7 \times \text{CHF } 4■744.23 = \text{CHF } 664■192.20$). Total ergebe sich damit ein Bruttospielertrag von CHF 1,2 Mio (recte: CHF 1■197■917.00).

1.5.5 Bei Anwendung ihrer eigenen Berechnungsmethode kommt die ESBK für den Tatzeitraum vom [...] März 2014 bis 8. Mai 2015 auf folgende Zahlen (Ziffer 3.5.1.2 f., Seite 23 der Berufungsbegründung/OGer AS 109): Alleine für [Spielplattform 2] belaufe sich der durchschnittliche Bruttospielertrag auf monatlich CHF 172■355.81 oder total CHF 2■395■745.82 (13,9 Monate \times CHF 172■355.81).

1.5.6 Die Berechnungen der ESBK sind ebenso wie die (mit Vornahme der Korrekturen gemäss ESBK) vorgenommenen Berechnungen der Vorinstanz schlüssig und aufgrund der Akten nachvollziehbar. Wie bereits eingangs erwähnt, kann eine exakte Berechnung mangels Unterlagen für die konkrete, strafrechtlich relevante Zeitspanne nicht erfolgen. Die Berechnung wird bei beiden Methoden anhand von konkreten Zahlen aus früheren Zeiten hergeleitet. Wie die Beschuldigten dabei zu Recht ausführen, sind die genauen Betriebszeiten und die Intensität der Bespielungen der relevanten Geräte deshalb nicht bestimmbar. Dies gilt aber ebenso für die Vergleichszahlen aus den früheren Zeiträumen, so dass dieser Aspekt ausser Acht gelassen werden kann. Da die Berechnungen der Vorinstanz (korrigiert gemäss ESBK) für die Beschuldigten deutlich günstiger ausfallen (sie ging von den tieferen, effektiv möglichen Betriebszeiten aus), ist auf diese abzustellen. Dabei ist aber gleichzeitig zu erwähnen, dass diese Zahlen als Mindestzahlen dem Grundsatz «in dubio pro reo» standhalten. Es ergibt sich damit ein Bruttospielertrag von gerundet CHF 85■565.00 pro Monat (CHF 1■197■917.00 : 14 Monate).

1.5.7 Einen gewichtigen Fehler weisen aber die Berechnungen von Vorinstanz und ESBK auf: Sie berücksichtigen nicht, dass nur ein kleiner Teil der auf den genannten 36 Geräten durchführbaren Spiele strafrechtlich relevant ist. Im Zeitraum vom [...] März 2014 bis [...] Mai 2014 war nur eines von insgesamt 58 Spielen auf der [Spielplattform 2] qualifiziert, für die weiteren 12 Monate waren es 14 von 58 Spielen. Differenzierte Zahlen für die einzelnen Spiele lassen sich nirgendwo finden. Somit ist für die strafrechtlich relevanten Erträge folgende Berechnung angebracht:

Total ergibt sich somit ein strafrechtlich relevanter Bruttospielertrag von CHF 250■793.00 (= CHF 2■950.00 + CHF 247■843.00) bzw. abgerundet mindestens CHF 250.000.00. Dieser relativ bescheidene Betrag ist dem Eingreifen der ESBK auf breiter Ebene ab dem Jahr 2012 gegen die lokalen Betreiber von illegalen Glücksspielgeräten geschuldet.

1.6.1 Bei der rechtlichen Würdigung sind gestützt auf die vorstehenden allgemeinen Erläuterungen zu den hier in Frage kommenden Straftatbeständen folgende Schlüsse zu ziehen:

Die Gruppierung um den Beschuldigten A.____ hat im Laufe eines guten Jahres grösstenteils 14 illegale Glücksspiele auf bis zu 36 Geräten an 21 Standorten angeboten. Der Bruttospielertrag dieser Spiele belief sich auf eine Grössenordnung von mindestens CHF 250■000.00. Damit ist auch für den strafrechtlich relevanten Zeitraum vom Betrieb einer Spielbank ohne Bewilligung/Konzession auszugehen: Es handelte sich um eine professionelle Organisation, die wie eine Unternehmung betrieben und geführt wurde und nach aussen auch so auftrat. Der Zeitraum und der Umfang der illegal betriebenen Glücksspiele lassen ebenso wie die erzielten Umsätze diese Qualifikation zweifellos zu. Der objektive Tatbestand von Art. 55 Abs. 1 SBG ist damit erfüllt

Gleiches gilt für den subjektiven Tatbestand: Der Beschuldigte A.____ wusste nach eigenen Worten genau, was er tun durfte und was nicht. Gleiches ergibt sich aus dem mehrfach erwähnten Businessplan, aber auch aus den gesamten Umständen des strafbaren Handelns der Gruppierung um A.____ mit dem offenkundigen Bemühen, alles so gut wie möglich zu verschleiern und möglichst keine Spuren zu hinterlassen. Der Beschuldigte hat vorsätzlich gehandelt.

1.6.2 Hingegen ist mit der Vorinstanz das strafbare Verhalten nicht als schwerer Fall nach Art. 55 Abs. 2 SBG zu qualifizieren: Wie bereits unter Ziffer VI.2.6.2.1 - 2.6.2.4 hiavor ausgeführt, beinhaltet der Begriff der Unternehmung, welche für die Strafbarkeit nach Abs. 1 von Art. 55 SBG vorausgesetzt ist, bereits das Streben nach Gewinn und zumeist ein Element von gemeinschaftlichem Zusammenwirken. Die Qualifikation als schwerer Fall wäre bezüglich der angeklagten Sachverhalte zwar zu bejahen, nicht aber mit Blick auf die nunmehr als strafbar qualifizierten Handlungen und den Tatzeitraum.

1.6.3 Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen Widerhandlung gegen Art. 55 Abs. 1 SBG, begangen in der Zeit vom [...]. März 2014 bis 8. Mai 2015 (Ziff. I.1.1.3.der Überweisung), ist damit zu bestätigen.

2. C.____

E. 1.5

In Anwendung dieser Grundsätze trägt die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens, soweit sie nicht den Beschuldigten aufzuerlegen sind, der Bund, die Kosten der gerichtlichen Verfahren trägt der Staat Solothurn, eine Rückforderung der reinen Auslagen lohnt sich nicht. So wurde bereits im Verfahren betreffend Spielbankengesetz STBER.2021.12 rechtskräftig entschieden.

2. Kostenverteilung für das Verwaltungsstrafverfahren und das erstinstanzliche Verfahren

E. 1.6

Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten

Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider/Roy Garré in: BSK StGB I, Art. 42 StGB N 61).

Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insb. Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn sämtliche übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens spricht etwa die weitere Delinquenz während laufendem Strafverfahren gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Ungünstig wirkt sich auch ein weiteres gleichartiges Delikt aus, wenn zwar das Strafverfahren wegen des ersten Vorfalles noch nicht eröffnet wurde, der Täter jedoch weiss, dass er ein solches zu erwarten hat (sog. kriminologischer Rückfall). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzung für eine gute Prognose. Die bedingte Strafe wird abgelehnt für Überzeugungstäter. Gegen eine günstige Prognose spricht ferner die Verdrängungs- und Bagatellisierungstendenz des Täters. Von besonderem Interesse ist das Verhalten im Strafverfahren, wobei blosses Bestreiten der Tat oder die Aussageverweigerung kein Grund zur Verweigerung des bedingten Strafvollzuges darstellen, da solches Verhalten andere Gründe als mangelnde Einsicht haben kann (Scham, Angst, Sorge um die Familie). Die Nutzung der Verteidigungsrechte darf nicht sanktioniert werden. Anders kann dies indessen beurteilt werden, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude aufischt. Bei der Prognosestellung ist die ganze Wirkung des Urteils zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor der Prognosebildung ist die Bewährung am Arbeitsplatz. Unzulässig ist die Verweigerung des bedingten Vollzuges allein wegen der Art oder Schwere der Tat (Stefan Trechsel/Mark Pieth in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021, Art. 42 StGB N 16 mit zahlreichen Hinweisen).

2. Strafzumessung A.____

E. 2

Teilfreispruch der Vorinstanz

Die Vorinstanz kam zum Schluss, ein strafbares Verhalten gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 SBG könne erst nach Publikation der entsprechenden Qualifikationsverfügungen für die einzelnen automatisierten Glücksspiele durch die EBSK vorliegen. Deshalb wurde materiell einzig die Zeitspanne ab [...]. März 2014 bzw. 14. Mai 2014 beurteilt (US 44 ff.). Für die Zeiträume vorher erfolgten Freisprüche mangels Strafbarkeit des vorgehaltenen Handelns.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die gesamten Verfahrenskosten, d.h. die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens (nachfolgend «Verfahren der Verwaltung» bzw. «Verwaltungsverfahren») und des erstinstanzlichen Verfahrens, von total CHF 416'457.50 (enthaltend eine Urteilsgebühr von CHF 75'000.00) wie folgt aufgeteilt (US 142 ff.):

E. 2.1.1

A.____ hat sich schuldig gemacht des Vergehens gegen das Spielbankengesetz, begangen im Zeitraum von [...]. März 2014 bis 8. Mai 2015 durch vorsätzliches Betreiben einer Spielbank mit der webbasierten «[Spielplattform 2]» und mehrfaches Beschaffen von Spieleinrichtungen für die Spielbank ohne Vorliegen der dafür notwendigen Konzessionen oder Bewilligungen (Ziff. I. 1.1.3 Überweisungsschrift). Die Strafdrohung nach Art. 55 Abs. 1 SBG betrug Gefängnis bis zu einem Jahr, mithin auch Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, oder Busse bis zu einer Million Franken.

E. 2.1.2

Vorweg kann vermerkt werden, dass gegen A.____ eine Geldstrafe ausgesprochen werden kann: Seine einzige Vorstrafe liegt zehn Jahre zurück und seit den vorliegend zu beurteilenden Vorfällen in den Jahren 2014/2015 hat sich der Beschuldigte A.____ in strafrechtlicher Hinsicht klaglos verhalten.

E. 2.2

Die ESBK verlangt in der Berufungsbegründung, den schuldig gesprochenen Beschuldigten seien die Kosten des Verfahrens vollständig aufzuerlegen (Art. 97 VStrR i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Beschuldigten fordern in ihren Rechtsschriften vollumfängliche Freisprüche und als Folge davon die vollumfängliche Kostentragung durch den Staat bzw. die ESBK/den Bund.

E. 2.2.1

Der Beschuldigte hat mit seiner Gruppierung eine Spielbank mit insgesamt 36 Geräten an 21 Standorten in der Schweiz betrieben. Auf jedem Gerät standen während des grössten Teils der Zeit 14 illegale Glücksspiele zur Verfügung. Während eines guten Jahres wurde dabei ein Spielertrag aus den illegalen Spielen von zumindest CHF 250'000.00 erzielt. Dass das strafbare Verhalten nicht noch deutlich grösser ausfiel, war einzig den im Jahr 2014 zunehmenden Interventionen der ESBK ■ einerseits in mehreren Lokalen, aber auch direkt bei der Gruppierung ■ zu verdanken. Das Spielbankengesetz bezweckte, einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten, die Kriminalität und die Geldwäscherei in oder durch Spielbanken zu verhindern sowie sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen (Art. 2 Abs. 1 StGB). Das verletzte Rechtsgut, der Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, wurde durch das illegale Betreiben einer Spielbank in diesem grossen Umfang ohne jegliche Schutzmassnahmen erheblich gefährdet. Die Spielgeräte standen grundsätzlich einer unbeschränkten Anzahl Spielern und Spielerinnen zur Verfügung. Es fanden keine Kontrollen statt und es hatten somit auch Personen Zugang, die überschuldet waren oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, oder welche Spieleinsätze riskierten, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen standen. Das allein zeigt, dass es sich objektiv nicht mehr um einen leichten Fall handelt. Die «Spielbank A.____» wurde hochprofessionell betrieben, die Zugänge zur [Spielplattform 2] waren getarnt und auch die ganze Gruppierung arbeitete gut organisiert und versteckt unter Zuhilfenahme von Firmen wie der C.____ GmbH, welche im

Geschäft mit Unterhaltungsgeräten tätig war. Die Gruppierung um A.____ hat mit technisch ausgefeilten Methoden die Automaten als legale Internetterminals getarnt, bzw. solche zu Geldspielautomaten umgerüstet. Belastend wirkt sich überdies aus, dass bei den Spielen eine sehr geringe Auszahlungsquote («very low payout») eingestellt wurde, was sich aus den technischen Geräteanalysen ergibt.

E. 2.2.2

In Bezug auf seinen Tatbeitrag ist A.____ als Initiator und eigentlicher «Kopf» der Gruppierung zu qualifizieren. Er knüpfte zu Beginn die Kontakte ins Ausland, namentlich zur [Firma 2 in Polen] bzw. N.____ und nach Österreich zu M.____. A.____ organisierte die Ab- und Loslösung von M.____ von dessen Verpflichtungen und übernahm per August 2010 den Account von M.____ mit monatlichen Server- und Fixgebühren von rund EUR 10'000.00 für die Servernutzung und die Exklusivrechte der webbasierten Spielplattform «[Spielplattform 1]». In tatsächlicher Hinsicht lief der Account über den Bruder von A.____, den mitangeschuldigten C.____, welcher mit seiner Firma, der C.____ GmbH, die Infrastruktur zur Verfügung stellte. Das Networking lief jedoch über den Beschuldigten A.____. In seinen Händen liefen die Fäden zusammen. Dieser war auch Inhaber der für die strafbare Tätigkeit zentralen Domain «[Spielplattform 2].com». Zu beachten ist, dass für den Zeitraum vor dem [...] März 2014 ein Freispruch erfolgt ist, dennoch darf dieses Verhalten von A.____ bei der Beurteilung seiner Rolle und seines Tatbeitrages im strafrechtlich relevanten Zeitraum nicht ausser Acht gelassen werden.

E. 2.2.3

Das strafbare Verhalten erfolgte aus rein finanziellen Interessen, was sich als egoistisches Motiv verschuldenserhöhend auswirkt. Zur Höhe des erzielten Gewinnes können wie bereits erwähnt keine exakten Berechnungen erfolgen, er muss aber vor dem Hintergrund der getätigten umfangreichen Aufwendungen auch im strafrechtlich relevanten Zeitraum erheblich gewesen sein. Dazu kann auch auf die nachfolgenden Ausführungen zur Bestimmung der Ersatzforderung verwiesen werden.

E. 2.2.4

Der Beschuldigte A.____ handelte mit direktem Vorsatz. Äussere oder innere Umstände, die es ihm verunmöglicht hätten, sich rechtskonform zu verhalten, sind nicht ersichtlich. Angesichts dessen, dass er Eigentümer des [Hotels] in [Ort 1] war (und ist) und zur Tatzeit über ein weit überdurchschnittliches Einkommen verfügte (in den Akten zu A.____ finden sich Steuerunterlagen pro 2013; damals erzielte A.____ ein Nettoeinkommen von CHF 398'722.00, welches sich aus Lohnzahlungen der A.1____ GmbH, der A.3____ AG, A.1____ AG und der [Firma 3] zusammensetzte: 6.1a/110), wäre es ihm auch ohne weiteres möglich gewesen, sich rechtskonform zu verhalten, und die Entscheidung gegen die Rechtsordnung wirkt sich verschuldenserhöhend aus.

E. 2.2.5

Klar verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist weiter der Umstand, dass der Beschuldigte A.____ am 2. April 2014 für über einen Monat in Untersuchungshaft versetzt worden war, er aber danach seine strafbare Tätigkeit unbeeindruckt fortsetzte.

E. 2.2.6

Insgesamt ist das Tatverschulden als mittelschwer bis schwer zu qualifizieren, was im vorgegebenen Strafrahmen einer Strafe von 270 Tagessätzen Geldstrafe entspricht.

E. 2.3

Es stellt sich im vorliegenden Fall vorweg die Frage, ob ein Anwendungsfall von Art. 95 Abs. 2 VStrR bzw. Art. 426 Abs. 2 StPO vorliegt, indem den (vollständig oder teilweise) freigesprochenen Beschuldigten Verfahrenskosten auferlegt werden können, weil diese rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert haben. In Frage kommt dabei einzig die Variante des rechtswidrig und schuldhaften Bewirkens des Verfahrens. Es stellt sich mithin die Frage, ob die Erfüllung verjährter Straftatbestände (Art. 56 Abs. 1 lit a oder c SBG) zu einer Kostenpflicht führt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 120 Ia 147 E. 3b S. 155; 119 Ia 332 E. 1b S. 334; 112 Ia 371 E. 2a S. 374; Urteile 6B_170/2016 vom 5.8.2016 E. 1.1; 6B_1247/2015 vom 15.4.2016 E. 1.3; je mit Hinweisen).

Im vorliegenden Fall verlangte das Spielbankengesetz für den legalen Betrieb von Glücksspielen eine behördliche Bewilligung oder Konzession (vgl. die Ausführungen zum SBG unter Ziffer V.1. hiervor). Allerdings zogen alle Verstösse gegen das SBG strafrechtliche Folgen nach sich, indem (neben dem Betrieb einer Spielbank ohne Konzession bzw. Bewilligung gemäss Art. 55 SBG) entweder die Organisation und der Betrieb von Glücksspielen ausserhalb konzessionierter Spielbanken (Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG) ebenso strafbar war wie das Aufstellen von Glücksspielautomaten ohne Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zustellung zum Zweck des Spiels (Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG). Eine Kostenaufgabe mit der Begründung, die Beschuldigten hätten ■ vor dem [...]. März 2014 ■ gegen das SBG verstossen, diese Widerhandlungen seien aber verjährt, wäre somit im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zulässig. Dementsprechend hat die ESBK denn auch nicht eventualiter entsprechende Anträge gestellt.

E. 2.3.1

Beschlagnahmungen vom 18. Juni 2013 im [Hotel]: Es handelt sich dabei vorweg um sechs Terminal-PC mit der [Spielplattform 2] (Geräte Nummern U[] bis []), zwei Automaten INTERnet mit aufgeschalteter [Spielplattform 2] (Geräte U [] und []) und einen Automaten [Spielplattform 3] (Gerät Nr. []). Alle diese Geräte stellen instrumenta sceleris dar und sind nach Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten. Es handelte sich um Geräte mit automatisierten Glücksspielen, die der ESBK nicht vorgeführt worden waren und deren Betrieb damit (auch vor der Qualifikation der einzelnen Spiele als Glücksspiele) illegal war. Es handelte sich um Verstösse gegen Art. 56 Abs. 1 lit. c SGB, der objektive und subjektive Tatbestand sind erfüllt. Dass die Straftat verjährt ist, ist nach den obigen Ausführungen

nicht von Belang.

In Bezug auf die Geräte U[]/U[]/U[] sind die Einziehung und Vernichtung denn auch bereits rechtskräftig (Ziffer 1.7 des Urteils). Auf die von der Vorinstanz noch vorgesehene Möglichkeit des Beschuldigten, einige dieser Geräte auf seine Kosten neu aufzusetzen und dabei sämtliche Spuren und Verbindungen zum illegalen Glücksspiel zu löschen und zu beseitigen und die Geräte danach zu verwerten (da diese Geräte grundsätzlich auch legal genutzt werden könnten) sowie den allfälligen Verwertungserlös an die vom Beschuldigten A.____ zu tragenden Verfahrenskosten anzurechnen, ist, da unverhältnismässig, zu verzichten. Es ist absehbar, dass die Kosten für die «Bereinigung» der Geräte und die Verwertungskosten deutlich höher sein werden als ein allfälliger Verwertungserlös: Die entsprechenden Geräte (Personal-Computer) sind achteinhalb oder mehr Jahre alt und können somit kaum mehr verkauft werden, und wenn dann sicher nicht kostendeckend. Die Geräte sind deshalb einzuziehen und durch den Bund zu vernichten. Zum gleichen Resultat würde im Übrigen schlussendlich ohne Zweifel die erstinstanzliche Lösung führen (vgl. Ziffer 1.11 des Urteils).

Gleiches gilt für die weitere Hardware wie diverse PCs (PC MSI U[], U[] Asus Eee Top PC) und den USB-Stick U1: Auch sie dienten dem illegalen Glücksspielgeschäft und sind als instrumenta sceleris einzuziehen und durch den Bund zu vernichten.

Die Kasseninhalte von total CHF 681.75 wurden den Geräten mit Glücksspielen im [Hotel] entnommen. Da wie gezeigt nur ein geringer Anteil davon (1/58) aus bereits qualifizierten und damit rechtlich relevanten Glücksspielen stammte, ist der beschlagnahmte Betrag (zuzüglich Zins zu 5 % ab dem 18.6.2013) vom Bund an den Beschuldigten A.____ herauszugeben.

E. 2.3.2

Beschlagnahmung von Unterlagen vom 2. April 2014 aus der Privatliegenschaft von A.____ in [Ort 5] und aus den Geschäftsräumlichkeiten in [Ort 1]: Die Herausgabe an den Beschuldigten A.____ gemäss Ziffer 1.10 des erstinstanzlichen Urteils ist rechtskräftig.

E. 2.3.3

Die in der Scheune der Geschäftsräume der A.1____ AG in [Ort 1] am 2. April 2014 beschlagnahmten Gegenstände sind ebenfalls einzuziehen. Es handelt sich einerseits um einen Automaten Super Cherry 600 (bereits rechtskräftig eingezogen gemäss Ziffer 1.7 des erstinstanzlichen Urteils). Andererseits handelt es sich um insgesamt acht PC Eee all-in-one (Geräte Nummern U[] bis U[] sowie U[] bis U[]) und einen PC HP (U[]). Auf alle diese Geräte hat der Beschuldigte A.____ vor Ort verzichtet und sie der ESBK zur Vernichtung überlassen. Diese Geräte sind somit ebenfalls einzuziehen und durch den Bund zu vernichten.

E. 2.3.4

Einzuziehen und zu vernichten sind ebenfalls die beiden USB-Sticks U[] und U[], welche am 10. April 2014 aus einem Fahrzeug der A.1____ GmbH sichergestellt worden sind.

E. 2.3.5

Zu vermerken ist eine recht lange Verfahrensdauer, die allerdings mit dem Umfang und der hochkomplexen Materie des Verfahrens gut erklärbar ist. Die Beschuldigten waren zu keiner Kooperation bereit, was wohl ihr Recht ist, aber die Verfahrensdauer belastet hat.

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist nicht zu erkennen. Hingegen ist der Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. e StGB erfüllt: Dieser Strafmilderungsgrund ist nach der Rechtsprechung in jedem Fall anzunehmen, wenn mindestens zwei Drittel der Verjährungsfrist abgelaufen sind (BGE 140 IV 145 E).

E. 2.3.5.1

Am 2. April 2014 wurden in der Privatliegenschaft von A.____ Bargeldbeträge in verschiedenen Währungen von insgesamt CHF 13'627.30 beschlagnahmt. Der Nachweis eines deliktischen Ursprungs dieser Geldbeträge kann nicht erbracht werden, sodass die Beträge vom Bund dem Beschuldigten A.____ zuzüglich Zins zu 5 % ab dem 2. April 2014 herauszugeben sind. Dass diese Beträge nicht über die Berufung auf Art. 56 Abs. a lit. c SBG eingezogen werden können, wird nachfolgend bei der Festsetzung der Ersatzforderungen begründet.

E. 2.3.5.2

Ebenfalls ist der am 16. August 2019 vom Kanton Solothurn an die ESBK überwiesene und von letzterer beschlagnahmte Betrag von CHF 21'350.00 nebst Zins zu 5 % ab dem 16. August 2019 durch den Bund an den Beschuldigten A.____ herauszugeben.

E. 2.3.6

Weiter wurden diverse Kontoguthaben und Grundstücke im Wert mehrerer Millionen Franken von A.____ und dessen Firmen beschlagnahmt (verfügte Kontosperrungen und Grundbuchsperrungen). Da die Ersatzforderung gegenüber A.____ gemäss nachstehenden Erwägungen (vgl. Ziff. IX.2.3.7.1) CHF 22'500.00 beträgt, sind alle Grundstücke und die Konti bis auf eine Ausnahme freizugeben: Die Kontosperrung über das Geschäftskonto der A.1____ AG Nr.[...] bei der [] Kantonalbank (Saldo per 1. Januar 2020 = CHF 427'310.51) bleibt bis zum Betrag von CHF 22'500.00 zu Gunsten des Bundes im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung bestehen. Das darüber hinaus gehende Kontoguthaben wird nach Rechtskraft des Urteils freigegeben. Über eine allfällige Verzinsungs- bzw. Entschädigungspflicht für Einbussen während der Dauer der Beschlagnahme ist weiter unten bei den Kosten- und Entschädigungsfragen zu befinden.

E. 2.3.7

Ersatzforderungen gegenüber A.____, C.____ und E.____

E. 2.3.7.1

Der im strafrechtlich relevanten Zeitraum mit den verbotenen Glücksspielen erreichte Bruttospielertrag wurde auf mindestens CHF 250'000.00 festgesetzt (vgl. hierzu im Einzelnen die Berechnung unter vorstehender Ziff. VII.1.5.7). Der Gruppierung A.____ wurden nach den Ausführungen der ESBK und der Aktenlage im rechtlich massgeblichen Zeitraum Abgaben von 15 % des Bruttospielumsatzes geleistet. Nur dieser Gewinn der Gruppierung kann als Grundlage für die Ersatzforderung dienen, entgegen der ESBK und der Vorinstanz kann nicht auf den gesamten Bruttospielumsatz abgestellt werden. Ein Anteil von 15 % am massgeblichen Bruttospielertrag von CHF 250'000.00 beläuft sich auf CHF 37'500.00. Die Vorinstanz hat die von ihr berechneten Gewinne der Gruppierung A.____ aus den Abgaben der Betreiber/Lokalverantwortlichen und die sich daraus ergebende Ersatzforderung zur Hälfte auf A.____, zu je 20 % auf dessen Bruder C.____ und B.____ sowie zu 10 % auf E.____ aufgeteilt. B.____ wird nun vollumfänglich freigesprochen. Die Ersatzforderung wird daher ermessensweise zu 60 % oder CHF 22'500.00 dem

Beschuldigten A.____ und zu 30 % oder CHF 11■250.00 dem Beschuldigten C.____ und zu 10 % oder CHF 3■750.00 dem Beschuldigten E.____ zur Bezahlung auferlegt.

E. 2.3.7.2

Die ESBK macht ■ auch im Berufungsverfahren ■ weitere Ersatzforderungen für die Zeit vor dem [...]. März 2014 geltend: Nebst den Geräten, die nachweislich ab dem [...]. März 2014 in Betrieb gewesen seien, sei es auch erforderlich, dass alle deliktisch erlangten Vermögenswerte berücksichtigt würden, bei denen die Vermögenseinziehung zum Urteilspunkt noch nicht verjährt gewesen seien. Die Verjährungsfrist der Vermögenseinziehung entspreche gemäss Art. 70 Abs. 3 StGB grundsätzlich der Verfolgungsverjährung, betrage aber mindestens sieben Jahre. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelte dies auch für Ersatzforderungen (Urteil des Bundesgerichts 6S.184/2003 vom 16.9.2003 E. 3.1; siehe auch BGE 141 IV 305 E. 1.4). Somit müssten bei der Berechnung der Ersatzforderung alle Geräte mit einer nachgewiesenen Betriebsdauer ab dem 4. März 2013 berücksichtigt werden. Dies entspreche auch dem Vorgehen der Vorinstanz bezüglich der Kasseninhalte aus den Geräten aus dem [Hotel] sowie aus dem Gerät U[], deren Einziehung die Vorinstanz richtigerweise verfügt habe.

E. 2.3.7.3

Die Verjährungsfrist der Vermögenseinziehung entspricht gemäss Art. 70 Abs. 3 StGB grundsätzlich der Verfolgungsverjährung der Anlasstat, beträgt aber mindestens sieben Jahre, woraus folgt, dass Vermögenswerte, die durch gemäss Art. 109 StGB verjährte Übertretungen erlangt worden sind, noch während vier Jahren eingezogen werden können (BGE 141 IV 309, 129 IV 310). Die allgemeinen Regeln über die Verfolgungsverjährung sind analog anwendbar (BGE 141 IV 310; 129 IV 314 f.). Ist somit ein erstinstanzliches Urteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB ergangen, so tritt auch die Verjährung von Vermögenswerten nicht mehr ein (Urteil des Bundesgerichts 6B_424/2011 E. 4.3, bestätigt in BGE 141 IV 310). Für das Bestimmen der Ersatzforderung gelten dieselben Verjährungsregeln wie für die Einziehung (BGE 141 IV 309). Die ESBK macht gestützt darauf eine Ersatzforderung gestützt auf den Übertretungstatbestand von Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG (Aufstellen von Spielsystemen oder Glücksspielautomaten ohne Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung zum Zweck des Betriebs) geltend: Auch wenn die Straftat längst verjährt sei, seien es die damit bis zum 4. März 2013 erzielten Erlöse zur Zeit des erstinstanzlichen Urteils nicht gewesen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Das Bundesgericht hat im bereits mehrfach zitierten leading case BGE 138 IV 106 Folgendes erwogen:

«5.3.3 Durch den Betrieb der Automaten des Typs ■Tropical Shop■ in der Zeit von März 2006 bis zum 16. Mai 2006 in drei Gaststätten wurde mithin der Tatbestand von Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG nicht erfüllt.

5.3.4 Ob allenfalls der Tatbestand von Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG erfüllt ist, wonach bestraft wird, wer Spielsysteme oder Glücksspielautomaten ohne Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung zum Zwecke des Betriebs aufstellt, und ob gegebenenfalls eine Einziehung der durch den Betrieb erlangten Vermögenswerte in Betracht käme, ist vorliegend nicht zu prüfen, da eine solche Straftat weder eingeklagt ist noch Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens und des gerichtlichen Strafverfahrens bildete.»

Damit schliesst das Bundesgericht zu Recht aus, dass bei der Frage der Einziehung (und damit ebenso bei der Festsetzung der Ersatzforderung) eine Strafbestimmung (vorliegend ebenfalls Art. 56 lit. c SBG) herangezogen wird, die weder eingeklagt ist noch Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens bildete.

3. C.____

E. 2.4

Die Kostenverteilungsentscheide der Vorinstanz sind im Grundsatz (insbesondere betreffend die Verteilung der Verfahrenskostenanteile auf die einzelnen Beschuldigten und die Bemessung der von diesen im Ergebnis zu tragenden Kosten) schlüssig und angemessen. Dagegen wurden auch keine Einwände erhoben und darauf ist abzustellen. Allerdings sind die nicht von den Beschuldigten zu tragenden Kosten des Verwaltungsverfahrens vom Bund zu tragen. Die nicht von den Beschuldigten zu tragenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens trägt der Staat Solothurn, wobei sicheine Rückforderung der reinen Auslagen vom Bund gemäss Art. 98 VStrR nicht lohnt. So entschied das Berufungsgericht bereits im Verfahren STBER.2021.12 und dieser Grundsatz soll auch hier zum Tragen kommen.

E. 2.4.1

Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (aArt. 34 Abs. 2 StGB).

E. 2.4.2

Im Berufungsverfahren reichte der Beschuldigte A.____ eine Kopie der ■ nicht unterzeichneten ■ Steuererklärung pro 2020 ein. Darin werden ein Nettoeinkommen von CHF 50'178.00 und zusätzlich ein Wertschriftenenertrag von CHF 3'720.00 ausgewiesen. Das Wertschriftenvermögen beläuft sich insgesamt auf CHF 945'500.00, davon entfallen knapp CHF 300'000.00 auf die Anteile an den Firmen A.1____ AG, A.2____ AG, A.1____ GmbH und [Kurzname für Spielplattform 2] SH P.K Kosovo. Der Beschuldigte A.____ ist geschieden und bezahlt offenbar keine Unterhaltsbeiträge. Daraus errechnet sich ein Tagessatz von CHF 119.80 bzw. abgerundet CHF 110.00 (Jahresnettoeinkommen von CHF 53'898.00 geteilt durch 12 Monate, geteilt durch 30 Tage, abzüglich pauschal 20 %).

E. 2.4.3

Die Ausfällung einer Verbindungsbusse ■ bei gleichzeitiger analoger Reduktion der Anzahl Tagessätze Geldstrafe ■ erfolgt nach obergerichtlicher Praxis insbesondere bei Vorliegen einer Schnittstellenproblematik. Wer ein Vergehen begeht, soll nicht besser wegkommen, als wer sich lediglich der konsumierten Übertretung strafbar macht. Mit der ESBK (vgl. deren Ausführungen zur Strafzumessung betreffend D.____ und F.____, Plädoyernotizen S. 21 ff./OGer AS 977) ist vorliegend von einer Schnittstellenproblematik auszugehen. Da eine Übertretung gemäss Art. 56 SBG aber längst verjährt wäre, ist im vorliegenden Fall auf die Aussprechung einer Verbindungsbusse zu verzichten.

E. 2.5

Das bedeutet für die Kostenverteilung konkret Folgendes:

- Insgesamt hat somit der Bund von den Kosten des Verwaltungsverfahrens einen Anteil von CHF 300'657.65 (= CHF 58'289.60 + CHF 45'471.30 + CHF 33'800.30 + CHF 80'813.65 + CHF 38'619.80 + CHF 43'654.00) zu tragen.

- Die vom Kanton Solothurn zu tragenden Kosten für das erstinstanzliche Verfahren machen total CHF 66'956.30 (CHF 20'745.70 + CHF 13'194.65 + CHF 9'481.25 + CHF 16'206.40 + CHF 4'009.65 + CHF 3'318.70) aus.

3. Kostenverteilung für das Berufungsverfahren

E. 2.6

An die Strafe ist dem Beschuldigten im Erststufungsfall die ausgestandene Untersuchungshaft (2.4.2014 - 16.5.2014, total 45 Tage) anzurechnen.

3. Strafzumessung C.____

E. 2.7

und 2.9 des erstinstanzlichen Urteils:

E. 3

Vorgeschichte gemäss ESBK

Im Schlussprotokoll vom 11. Februar 2016 im Verfahren gegen A.____ (7.1/001 ff., insbesondere 005 ff.) wird die Vorgeschichte wie folgt dargelegt:

E. 3.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 112'500.00 (vgl. § 146 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 3 Abs. 4 GT) total CHF 114'885.00 aus.

Diese Kosten werden vorweg ■ analog zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens ■ wie folgt aufgeteilt:

E. 3.1.1

Die Strafdrohung nach Art. 55 Abs. 1 des Spielbankengesetzes betrug Gefängnis bis zu einem Jahr, mithin auch Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, oder Busse bis zu einer Million Franken

E. 3.1.2

Auch gegenüber C.____ ist zur Abgeltung des Vergehens gegen das Spielbankengesetz eine Geldstrafe auszusprechen.

E. 3.2

Die Kostenanteile von B.____, D.____ und F.____ erliegen zufolge der vollumfänglichen Freisprüche auf dem Staat.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz stellte bezüglich diesen verbleibenden Vorhalts Folgendes fest (US 66 f.): Bei B.____ handle es sich um einen langjährigen Kollegen des Hauptbeschuldigten A.____. Bevor sich der Beschuldigte B.____ mit A.____ zusammenschloss, sei er selbständig am Glücksspielmarkt tätig gewesen. In dieser Zeit habe er auch immer direkt mit einem der Urheber von [Spielplattform 2], N.____, kommuniziert. Aus den Akten gehe hervor, dass B.____ von März 2009 bis September 2009 monatliche Zahlungen an die [Firma 1 in Polen] für Server- und Terminalnutzungsgebühren geleistet habe.

Die diversen Sicherstellungen, insbesondere jene vom 21. August 2012 an der [Adresse 2 in Zürich], wo ein als Internetterminal getarntes Glücksspielgerät habe sichergestellt werden können, seien weitere Beweise dafür, dass er selbständig im illegalen Glücksspielgeschäft tätig gewesen sei. Am 5. Dezember 2012 sei im [Restaurant in St. Gallen] eine weitere Sicherstellung eines seiner Automaten erfolgt. Schliesslich seien am 1. März 2013 in einer Privatwohnung an der [Adresse 1 in Zürich] drei weitere Glücksspielautomaten von B.____ sichergestellt worden.

Wie der sichergestellte E-Mail-Verkehr belege, sei es B.____ aus finanziellen Gründen auf einmal nicht mehr möglich gewesen, die monatlichen Überweisungen an die [Firma 1 in Polen] für Server- und Terminalnutzungsgebühren zu tätigen, was das Ende seiner Selbständigkeit eingeleitet und sodann zum Zusammenschluss mit A.____ geführt habe.

Nach dem Zusammenschluss mit A.____ habe der Beschuldigte B.____ innerhalb der Spielbank A.____ als selbständiger «Manager» fungiert, wobei er seinen ehemaligen Kundenstamm in die Spielbank A.____ eingebracht habe. Er habe nach wie vor über eigene Glücksspielautomaten verfügt, die er [] [in Ort 3] zwischengelagert, umgerüstet oder umgebaut habe, diese Arbeiten habe er teilweise auch in Auftrag gegeben. Es stehe auch fest, dass B.____ bei der A.1____ AG Geräte erworben und schweizweit vertrieben und/oder selber betrieben habe. Grösstenteils seien die Glücksspielautomaten jedoch gegen eine an B.____ zu entrichtende Gebühr und/oder Gewinnbeteiligung durch die Lokalverantwortlichen betrieben worden. B.____ habe sein dezentralisiertes Kundennetz mit einer WebAdmin-Applikation betrieben, welche ihm erlaubt habe, in Echtzeit die an ihn abzugebenden Gebühren und/oder Gewinnbeteiligungen abzurufen resp. darüber Buch zu führen.

Durch dieses Verhalten stehe fest, dass sich B.____ massgeblich am Treiben von A.____ resp. an der Spielbank A.____ beteiligt habe und sich sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht der Mittäterschaft des Vergehens gegen das Spielbankengesetz, begangen im Zeitraum vom []. Mai 2014 bis zum 2. Dezember 2014, schuldig gemacht habe.

E. 3.2.2

Der Beschuldigte B.____ liess in seiner Rechtsschrift im Berufungsverfahren vom 26. Februar 2021 ausführen (Ziffer IV. ff./OGer AS 167 ff.), er habe immer erklärt, dass er gewisse Geräte besessen und diese vermietet habe mit dem Zweck, dass die Benutzer über das Gerät ins Internet gelangen könnten. Zu Recht habe er erklärt, es sei nicht sein Ding, wenn Personen über seine Internetgeräte ins Internet gelangten, um Glücksspiele zu betreiben. Er selbst habe von [Spielplattform 1] und [Spielplattform 2] keine Kenntnisse und dazu auch keinen Bezug. Die Qualifikationsverfügungen habe er nicht gekannt und auch nicht kennen müssen. Diese kennten lediglich Fachpersonen, aber nicht der Beschuldigte, der sich im Qualifikationszeitpunkt überdies in Untersuchungshaft befunden habe. Die vorgehaltenen Erträge von fast CHF 5 Mio. vom April 2012 bis November 2014 seien mit Blick auf den Konkurs über seine Firma B.____ AG vom []. Oktober 2010 und seinen Privatkonkurs am []. Oktober 2014 abwegig bzw. absurd. Immerhin habe die ESBK nun in der Berufung von der horrenden Ersatzforderung Abstand genommen. Seine Firma habe bezweckt, Zigarettenautomaten und Unterhaltungsautomaten zu vertreiben. Es habe sich immer um legale Automaten gehandelt. Das Rauchverbot habe das Schicksal aber besiegelt. Er habe nie Maschinen mit einer Glücksspielapplikation irgendwo aufgestellt, vermietet oder verkauft. Für die im abenteuerlich abgefassten Schlussprotokoll

aufgestellten Behauptungen der ESBK gebe es nicht die geringsten Beweise, es handle sich um reine Vermutungen und Spekulationen. Seit dem Aufkommen des Internets könne problemlos von jedem Computer der Welt aus auf irgendwelche Wett- und Spieleanbieter zugegriffen werden. Dies habe jedoch mit den wenigen Automaten des Beschuldigten nichts zu tun. Was andere mit seinen Automaten gemacht hätten, sei nicht sein Problem. Insbesondere hätte man kaum ein illegales Gerät von der Polizei zurückverlangt. Gerade dies beweise sein Nichtwissen. Allenfalls wäre die polnische Justiz zuständig, da durch den Remote-Betrieb vom Spieler auf das System der [Firma 2 in Polen] zugegriffen worden sei. Relevant sei nur, wo der Server liege. Zur Tatzeit sei es völlig normal gewesen, dass aus der Schweiz via Internet auf Spielplattformen in Malta oder Zypern gespielt worden sei. Dies sei bis 2018 auch legal gewesen, es habe keinen Spielerschutz gegeben.

E. 3.2.3

Die ESBK hat in der Replik (Ziff. 5.3, S. 17 f./OGer AS 435 f.) dazu ausgeführt, die Aussagen des Beschuldigten stellten offensichtliche Schutzbehauptungen dar. Die Qualifikationsverfügungen im Bundesblatt richteten sich eben gerade nicht an Fachpersonen, sondern seien vielmehr für die Bevölkerung gedacht. Damit könne jedermann auf einfachem Weg überprüfen, ob das von ihm beabsichtigte Spielangebot illegal oder zumindest möglicherweise illegal sein könnte. Diese Verfügungen seien für jedermann zugänglich und gerade von einer Person, die hauptberuflich mit Automaten handle, dürfe verlangt werden, dass sie sich mit der Legalität des geplanten Angebots auseinandersetze. Dies gelte umso mehr für den Beschuldigten, da er sich gerade auch durch die ausgestandene Untersuchungshaft der Illegalität des Anbietens gewisser Spiele ausserhalb konzessionierter Spielbanken bewusst gewesen sein müsse.

E. 3.2.4

Vor dem Berufungsgericht machte die Verteidigung von B.____ ■ neben einer Vielzahl von prozessualen Einwendungen, auf welche hier nicht erneut einzugehen ist (vgl. hierzu vorstehende Ziff. III. Formelle Vorfragen/Verwertbarkeit von Beweismitteln) ■ geltend, die Behauptung der ESBK, wonach B.____ Teil des Zusammenschlusses von A.____ gewesen sein solle, sei nicht nachgewiesen. Vielmehr basiere der Vorhalt auf falschen Annahmen und abstrusen Vermutungen. Gerade auch die finanziellen Verhältnisse von B.____ im Tatzeitpunkt zeigten, dass der ihm zur Last gelegte Vorhalt nicht zutreffen könne: Ihm werde vorgehalten, über CHF 4,8 Mio mit Glücksspielen illegal erwirtschaftet zu haben, wobei er just in jener Zeit überschuldet gewesen sei und schliesslich am []. Oktober 2014 Privatkonkurs habe anmelden müssen. Auch sei festzuhalten, dass die ESBK der Berufungsbegründung von B.____ nichts (Substantielles) entgegenhalte, sondern nur lapidar behaupte, es handle sich bei den Ausführungen von B.____ um simple Schutzbehauptungen.

3.3. Wie bereits mehrfach ausgeführt, sind die sachverhältnlichen Vorhalte der ESBK rechtsgenüchlich nachgewiesen und auf die Inhalte der Überweisungen und der Schlussprotokolle kann abgestellt werden. Die Bestreitungen des Beschuldigten B.____, er habe keine Ahnung davon gehabt, dass mit den von ihm vertriebenen bzw. aufgestellten Geräten auf die Remote-[Spielplattform 2] zugegriffen werden könne, ist angesichts der Analysen der sichergestellten Geräte, die ihm zugeordnet werden können, nachgerade abstrus. Da hätte er sich besser auf das reine Bestreiten beschränkt, so ist seine Glaubwürdigkeit in dieser Sache aber arg beeinträchtigt.

Vorweg festzuhalten ist, dass gemäss Überweisung auf den dem Beschuldigten B.____ zugeordneten Geräten das Spiel Magic Fruits 4 nicht angeboten wurde, sich der rechtlich relevante Zeitraum somit auf die Zeit zwischen dem []. Mai 2014 und dem 8. Mai 2015 reduziert. Auf den ihm zugeordneten Geräten wurden in diesem Zeitraum 13 als Glücksspiele qualifizierte Spiele angeboten.

E. 3.3

In Bezug auf das Unterliegen der Berufungskläger A.____, C.____ und E.____ sowie der Berufungsklägerin ist Folgendes zu erwägen:

Deren Berufungen sind hinsichtlich der Schuldsprüche erfolglos. Die Schuldsprüche betreffen den gleichen Zeitraum, allerdings sind deutlich mehr Geräte und ein höherer Bruttospielertrag betroffen. Dies führt auch zu deutlich höheren Geldstrafen: bei A.____ neu 230 statt 140 Tagessätze, bei C.____ 200 statt 120 Tagessätze und bei E.____ 150 statt 90 Tagessätze. Wenn namentlich bei A.____ die Tagessatzhöhe deutlich tiefer ausfällt, ist dies allein seiner fehlenden Mitwirkung im erstinstanzlichen Verfahren zuzuschreiben. Die Ersatzforderungen fallen nunmehr leicht tiefer aus. All dies rechtfertigt in einer Gesamtschau in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO eine Anpassung des Kostenverteilungsschlüssels zu Lasten der Beschuldigten. Dies drängt sich zudem auch auf, weil die zahlreichen (verworfenen) Einwände der Beschuldigten dem Gericht deutlich mehr Aufwand verursacht haben als die Berufungsbegründung der ESBK, die ohne grossen Aufwand gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verworfen werden konnte. Angemessen erscheinen folgende Kostenverteilungen:

E. 3.3.1

Der beschlagnahmte Kasseneinhalt von CHF 19.50 ist mit gleicher Begründung wie beim Beschuldigten A.____ durch den Bund an den Beschuldigten C.____ herauszugeben, dies nebst Zins zu 5 % ab dem 2. April 2014.

E. 3.3.2

Am 2. April 2014 wurden in den Geschäftsräumlichkeiten der C.____ GmbH Bargeldbeträge in verschiedenen Währungen von insgesamt CHF 56'990.47 beschlagnahmt. Der Nachweis eines deliktischen Ursprungs dieser Geldbeträge kann nicht erbracht werden, sodass die Beträge dem Beschuldigten C.____ durch den Bund herauszugeben sind, dies nebst Zins zu 5 % seit dem 2. April 2014.

E. 3.3.3

Die beschlagnahmten Harddisks U[], U[], Samsung HD080HJ/P SODEJ2NP121762 U[], U[], Seagate Barracuda 80 GB U[], Seagate Barracuda 7200.9 9LR3P64C U3, Hitachi Deskstar 40GB U[], Seagate Barracuda 80 GB U[], Hitachi Deskstar 40 GB U[], Western Digital WD Caviar 80 GB U[], Western Digital WD Caviar 80 GB U[], 80 GB ohne Etikette 432392-001 U[], Seagate Barracuda 80 GB U[], mit Aufschrift «Test Linux» U[], mit Aufschrift «Test Windows» U[], aus PC Holzgehäuse/Lager 1. OG U[], aus PC Holzgehäuse/Lager 1. OG U[], Seagate Barracuda 7200.10 80 GB U[], Western Digital WD Caviar 80 GB U[], Western Digital WD Caviar 80 GB U[], Western Digital 80 GB U[], Seagate Barracuda 7200.10 80 GB U[], Seagate Barracuda 7200.10 80 GB U[], Western Digital 80 GB U[], U[], Western Digital WX21A83S8214 U[], Seagate Barracuda 7200.10 80 GB U[], U[], Seagate Barracuda U[], Western Digital Caviar 80 GB U[], Samsung 80 GB U[], Seagate Barracuda 7200.7 80 GB U[], Seagate Barracuda 7200.10 80 GB U[]

], Samsung 160 GB U[], Seagate Barracuda 7200.7 40 GB U[], Western Digital 80 GB U[], Seagate Barracuda 7200.10 80 GB U[], Western Digital 80 GB U[], Seagate Barracuda 7200.9 80 GB U[], Western Digital Caviar 80 GB U[], Seagate Barracuda 7200.10 80 GB U[], Samsung 80 GB U[], Seagate Barracuda 7200.7 80 GB U[], Hitachi Deskstar 40 GB U[], U[], U[], U[], Western Digital Caviar Blue 320 GB U[], Western Digital Caviar 80 GB U[], Western Digital 80 GB U[], auf Brett U[], ExcelStor Jupiter 80 GB U[], U[], und U[], sowie die USB-Sticks takeMS U[], «takeMS» U[], "OFFNEUSETTINGS" U[], Sony 8GB «WIN KIOSK»[], «takeMS» U[], gelb transparent U[], U[], U[], U[], [].com U[], Verbatim schwarz U[], Kingston DTLocker+ U[], DTLocker+ U[], DTLocker+ U[], USB-Stick U[], Stick Transcend 8GB hellblau/schwarz U[], und Stick Transcend 8GB hellgrün/schwarz U[], die Speicherkarten SanDisk Extreme III 2GB U[], SSD Fenglei 32 GB U[], SSD SanDisk Ready, Cache U[], SSD U[], SSD Kingston U[], SSD SanDisk Ready Cache U[], [Auto] Schlüssel mit USB-Stick U[], die Computer PC mit Noteneinzug U[], Steg U[], Asus EeeTop U[], Packard Bell mit Noteneinzug U[], Dell U[], und Laptop Acer U[], dienten allesamt dem illegalen Glücksspielgeschäft und enthalten entsprechende Inhalte. Da der Aufwand für die «Bereinigung», wie es die Vorinstanz vorsah, den Wert dieser Gegenstände bei weitem übersteigen würde, sind sie einzuziehen und durch den Bund zu vernichten.

Mit der Vorinstanz sind die nachfolgenden beschlagnahmten illegalen Glücksspielautomaten nach Art. 69 StGB einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils vom Bund zu vernichten: zwei Tischgeräte [Spielplattform 3] U[], und U[], der Automat Super Cherry 1000 U[], das INTERNET Terminal gelb/schwarz U[], sowie der Automat Photoplay U[], und die Eproms für 2 Super Cherry.

E. 3.3.4

Die Ersatzforderung gegenüber dem Beschuldigten C.____ wird auf CHF 11'250.00 festgesetzt. Es kann hierzu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden: Die Berechnung des massgeblichen Bruttospieletrages wird unter Ziff. VII.1.5.7 erörtert, die Berechnung der Ersatzforderung sowie der einzelnen Quoten findet sich unter Ziff. IX.2.3.7.1.

E. 3.3.5

Weiter wurden diverse Kontoguthaben und ein Grundstück von C.____ und dessen Firmen beschlagnahmt (verfügte Kontosperrungen und Grundbuchsperrung). Die Grundbuchsperrung und die verfügten Kontosperrungen sind mit einer Ausnahme aufzuheben: Die Kontosperrung über das Geschäftskonto der C.____ GmbH Kontonummer [...] bei der [] Kantonalbank bleibt bis zum Betrag von CHF 11'250.00 zu Gunsten des Bundes im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung bestehen. Das darüber hinaus gehende Kontoguthaben wird nach Rechtskraft des Urteils freigegeben. Über eine allfällige Verzinsungs- bzw. Entschädigungspflicht für Einbussen während der Dauer der Beschlagnahme ist weiter unten bei den Kosten- und Entschädigungsfragen zu befinden.

4. E.____

E. 3.4

Die vom Staat Solothurn zu tragenden Kosten für das Berufungsverfahren belaufen sich demzufolge auf insgesamt CHF 74'196.55 (Verfahren gegen B.____: CHF 23'934.40,

Verfahren gegen D.____ und F.____ je CHF 4'786.85, Anteil Verfahren A.____: CHF 19'147.50, Anteil Verfahren C.____: CHF 11'967.20 sowie Anteil Verfahren E.____: CHF 9'573.75).

4. Allgemeines zur Entschädigung

E. 3.4.1

In einem Fall von wirtschaftlichem Nachrichtendienst führte das Bundesgericht zum «schweren Fall» aus (BGE 111 IV 74 Regeste zu E. 3 und 4): Auch wenn die verratenen Geheimnisse nur den Nachrichtendienst vorbereitende Handlungen ermöglichen, kann eine abstrakte Gefährdung der nationalen Sicherheit im wirtschaftlichen Bereich gegeben sein; der Grad der Gefährdung bestimmt sich objektiv, nach der Bedeutung der verratenen Geheimnisse und dem Ausmass der geschaffenen Gefahr. In gleicher Sache schon BGE 108 IV 41 (Regeste zu E. 2 und E. 3): Der «schwere Fall» i.S. von Art. 273 StGB ist ein bei der Feststellung der angedrohten Höchststrafe in Betracht fallendes Qualifikationsmerkmal, dessen Vorliegen in objektiver Weise unter Vernachlässigung aller den konkreten Fall berührender subjektiver Elemente zu prüfen ist. Ein schwerer Fall des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes liegt vor, wenn der Verrat wirtschaftlicher Geheimnisse wegen ihrer grossen Bedeutung bzw. wegen ihres erheblichen industriellen Werts die nationale Sicherheit im wirtschaftlichen Bereich in bedeutendem Ausmass mitgefährdet.

In E. 2e/f führte das Bundesgericht wörtlich aus:

« e) Zu Zweifeln Anlass gibt aber auch die von Schultz und Stratenwerth vertretene These, derzufolge beim Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes nur die niedrigere der angedrohten Sanktionen, nämlich Gefängnis, nach Art. 9 und 70 StGB, erheblich wäre. Zwar trifft es zu, dass der Gesetzgeber die höhere, auf Zuchthaus lautende Strafdrohung hier nicht an ein Qualifikationsmerkmal geknüpft hat, das von ihm selber präziser umschrieben worden ist (wie z.B. bandenmässiger oder gewerbsmässiger Diebstahl oder Raub, Raub unter Bedrohung mit dem Tode u.a.m.). Das ist offenbar wegen der Vielfalt möglicher Erschwerungsgründe nicht geschehen, weshalb der Gesetzgeber sich gezwungen sah, auf die weite Formulierung ■schwerer Fall■ auszuweichen, es dem Richter überlassend, dem unbestimmten Rechtsbegriff seinen Gehalt zu geben. Damit verwies er jenen aber nicht einfach auf sein pflichtgemässes Ermessen wie bei der Strafzumessung, bei der das konkrete Täterschulden unter Berücksichtigung von Schärfungs- und Milderungsgründen des allgemeinen Teils abzuschätzen und dementsprechend eine mehr oder weniger schwere Strafe innert des gesetzlichen Rahmens auszufällen ist. Vielmehr hat der Richter bei Art. 273 Abs. 3 StGB aus dieser besonderen Norm und ihrem Kontext heraus objektiv, d.h. unter Ausschluss der persönlichen Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit des konkreten Täters berühren, zu bestimmen, was das Wesen eines schweren Falls wirtschaftlichen Nachrichtendienstes ausmacht; denn die daran anschliessende und für Art. 9 und 70 StGB massgebende Strafdrohung soll ja Ausdruck der objektiven Schwere der Tat sein (BGE 93 IV 11 E. 2b). Wo der Richter aber solcherweise verfährt, um festzustellen, worin ein schwerer Fall im Sinne des Art. 273 Abs. 3 StGB besteht, da unterscheidet sich seine Wertung qualitativ nicht von derjenigen, welche die Auslegung im einzelnen geregelter Qualifikationsmerkmale voraussetzt, in deren Umschreibung der Gesetzgeber unbestimmte Rechtsbegriffe einbezogen hat (z.B. Art. 112: besonders verwerfliche Gesinnung, besondere Gefährlichkeit; Art. 122 Ziff. 1 Abs. 3: eine andere schwere Schädigung des Körpers; Art. 137 Ziff. 2 letzter Abs. und 139 Ziff. 2 Abs.

4: besondere Gefährlichkeit; Art. 139 Ziff. 2 letzter Abs.: besondere Grausamkeit u.a.m.). Und doch wird im Schrifttum nicht behauptet, es werde mit der Bestimmung der Deliktsart nach der an solche Qualifikationen anschliessenden Strafdrohung wegen jener notwendigen richterlichen Wertung von der abstrakten Betrachtungsweise abgegangen.

f) In Berücksichtigung des Gesagten erscheint die Auffassung von Logoz und Thormann/v. Overbeck, wonach die Schärfungs- und Milderungsgründe des besonderen Teils des StGB bei Feststellung des angedrohten gesetzlichen Höchstmasses der Strafe zu berücksichtigen seien, als jene mittlere Lösung, die das Richtige trifft, sofern der Richter dabei in objektiver Weise unter Vernachlässigung aller den konkreten Fall berührender subjektiver Elemente den Gehalt der betreffenden Qualifikationen feststellt. Demgegenüber muss der Hinweis auf das deutsche Schrifttum versagen, weil einerseits das deutsche StGB in § 12 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt, dass Schärfungen oder Milderungen, welche für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, für die Einteilung in Deliktskategorien ausser Betracht zu bleiben haben, und weil andererseits das deutsche Recht hierbei vom Mindeststrafmass und nicht von der angedrohten Höchststrafe ausgeht.»

E. 3.4.2

Die von der ESBK als Vergleichsnormen herangezogenen Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes lassen sich zwar in Bezug auf das betroffene Rechtsgut vergleichen. Die dortige Festlegung des schweren Falles in der Praxis ab 20 Personen kann aber für die vorliegende Fragestellung keine Anhaltspunkte liefern, da ein aufgestellter Glücksspielautomat alleine schon einer unbeschränkten Anzahl Personen offen steht und auch von einer grossen Anzahl Spielenden benutzt wird.

E. 3.5

Vom dergestalt ermittelten beziehungsweise geschätzten Vermögenswert sind keine Abzüge vorzunehmen. Im Besonderen fällt auch ein Abzug der Kosten für die Anschaffung und den Einbau der Software betreffend die Starpot-Funktion ausser Betracht, da diese Software von der Beschwerdeführerin nur rechtswidrig verwendet werden konnte. Die Vorinstanz hat denn auch die 14 beschlagnahmten Starpot-Programmkarten (EPROMs) zwecks Vernichtung eingezogen, was die Beschwerdeführerin nicht anfecht.

E. 3.6

Die Beschwerdeführerin ist allerdings der Meinung, der Betrag des einzuziehenden Vermögenswerts sei auf 10,2 % des durch den Betrieb der 14 veränderten Automaten im massgebenden Zeitraum erzielten Umsatzes festzulegen, da sie beispielsweise im (repräsentativen) Geschäftsjahr 2004 im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit ein Betriebsergebnis von 10,2 % ihres Bruttoumsatzes erwirtschaftet habe.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie hätte die offensichtlich unhaltbare Konsequenz, dass selbst der innerhalb eines Unternehmens durch strafbare Handlungen erlangte Nettoerlös nicht eingezogen werden könnte, wenn das Unternehmen im Rahmen seiner gesamten Geschäftstätigkeit einen Verlust erlitten hätte, womit keinerlei Bezug mehr zwischen der Straftat und dem dadurch erlangten Vermögenswert bestünde.»

In BGE 146 IV 201 erwog das Bundesgericht im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens (gegen Teilnehmer eines illegalen Pokerturniers, Regeste):

« Art. 70 und 71 StGB; Berechnung der Ersatzforderung im Zusammenhang mit Vermögenswerten, welche im Rahmen eines illegalen Pokerturniers gewonnen wurden.

Anwendung des Brutto- oder Nettoprinzips bei der Festlegung einer Ersatzforderung (Zusammenfassung und Bestätigung der Rechtsprechung; E. 8.3). Vorliegend haben die von der Einziehung betroffenen Personen an illegalen Pokerturnieren teilgenommen, sich dadurch aber ■ im Gegensatz zum Organisator der Turniere ■ nicht strafbar gemacht. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit rechtfertigt es sich daher, die Ersatzforderung des Staates gegenüber den Pokerturnierteilnehmern nach dem Nettoprinzip zu bemessen und von den einziehbaren Pokerturniergewinnen jeweils das hierfür aufgewendete Startgeld (■Buy-In■, bestehend aus dem Spieleinsatz und einer Rake) zum Abzug zuzulassen (E. 8.4).»

Von Bedeutung und deshalb erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Erwägung 5.3.4 des schon mehrfach angesprochenen Grundsatzentscheides BGE 138 IV 106:

« 5.3.4 Ob allenfalls der Tatbestand von Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG erfüllt ist, wonach bestraft wird, wer Spielsysteme oder Glücksspielautomaten ohne Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung zum Zwecke des Betriebs aufstellt, und ob gegebenenfalls eine Einziehung der durch den Betrieb erlangten Vermögenswerte in Betracht käme, ist vorliegend nicht zu prüfen, da eine solche Straftat weder eingeklagt ist noch Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens und des gerichtlichen Strafverfahrens bildete.»

Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand bestimmen, so kann das Gericht eine Schätzung vornehmen (Art. 70 Abs. 5 StGB): Die Bestimmung dürfte entgegen dem Wortlaut weniger auf das deliktische Konkretum als auf den abstrakten unrechtmässigen Vorteil (Art. 70 StGB) bzw. auf die Festsetzung der entsprechenden Ersatzforderung (Art. 71 StGB) ausgerichtet sein. Die Voraussetzungen der Einziehung (Anlasstat und Tatkonnex) sind nach den üblichen strafprozessualen Grundsätzen zu beweisen, die Schätzung bezieht sich ausschliesslich auf die Bezifferung des einzuziehenden Betrages (Urteil des Bundesgerichts 6S.300/2003 vom 30.10.2013 E. 2). Die Schätzung wird sich ■ wie oben bereits erwähnt ■ im Rahmen dessen bewegen müssen, was unter dem Aspekt der Unschuldsvermutung und auch der Eigentumsgarantie (gerade noch) tolerierbar ist: Gemäss Bundesgericht muss feststehen, dass der geschätzte Vorteil nicht höher ist als der tatsächlich erlangte unrechtmässige Vorteil (BGE 125 IV 4).

E. 3.6.2

und 3.6.3 aufgeführten Geräte alle vor dem [...]. März 2014 sichergestellt worden seien, so sei dies zutreffend. Verkannt werde dabei jedoch, dass die Geräte unter Ziffer 3.6.2 ■ entsprechend der Methode des erstinstanzlichen Gerichts ■ lediglich als Berechnungsgrundlage dienen. Bei den unter Ziffer 3.6.3 aufgeführten Geräten handle es sich dagegen um solche, die zum Urteilszeitpunkt noch der Vermögenseinziehung unterlegen seien (Erträge ab dem 4.3.2013). Denn selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass sich die Beschuldigten wegen fehlender Qualifikation vor dem [...]. März 2014 nicht nach Art. 55 Abs. 1 lit. a SBG schuldig gemacht haben sollten, handle es sich dennoch um deliktisch erlangte Vermögenswerte, da die Handlungen der Beschuldigten in diesem Fall eindeutig unter Art. 56 Abs. 1 lit. c zu subsumieren seien, weshalb auch diese Einnahmen einzuziehen seien.

E. 3.7

Zusammengefasst finden sich in den Akten hunderte Seiten Auswertungen von Sicherstellungen von Datenträgern, seien es PCs, Handys, USB-Sticks oder Festplatten. Auf

nahezu allen diesen Datenträgern ■ unabhängig davon, bei welchem Beschuldigten sie gefunden wurden ■ finden sich Hinweise, dass über die Software ([Spielplattform 1] und/oder [Spielplattform 2]) die jeweiligen Updates und die Zugänge zu den Administrationsoberflächen im Web verfügt wurden. Diese technischen Spuren wären nicht gefunden worden, wenn die Beschuldigten nichts mit dem Betrieb des Casinos-Systems zu tun gehabt hätten. Man hätte sie dann schlicht nicht benötigt und man wäre schon gar nicht dazu gekommen, insbesondere auch nicht zu den Nutzerdaten und Passwörtern. Hinzu kommen die unzähligen Querverbindungen zwischen Lokaltreibern und den Auswertungen auf den Datenträgern, die eben auch alle Verbindungen zum Casino-System aufwiesen. Die gesamten vorhandenen Beweismittel belegen, dass sich die Taten wie angeklagt zugetragen haben.

E. 3.8

Demnach steht fest, dass die Strafbarkeit nach Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG die Qualifikationsverfügung der ESBK im Tatzeitpunkt voraussetzt, was bei Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG nicht der Fall ist. Eine Verurteilung ohne Qualifikationsverfügung ist aber weder nach Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG, noch nach lit. c, möglich.

E. 3.8.1

Zusammenfassend kann mit der ESBK die Rolle des Beschuldigten A.____ als diejenige des Strategen und Geschäftsmannes beschrieben werden, der als Treiber des Geschäftsmodells insbesondere nach aussen auftrat, die Kontakte zu den Anbietern eines geeigneten Systems suchte und mit diesen bzw. schlussendlich mit der [Firma 2 in Polen] verhandelte und eine Vereinbarung abschloss. Die Gruppierung um A.____ wird deshalb im Folgenden mit «Gruppierung A.____» oder «Organisation A.____» umschrieben.

E. 3.8.2

Sein Bruder C.____ wiederum sorgte mit seiner Firma C.____ GmbH für den operativen Vertrieb und für den Unterhalt der Gerätschaften. Zudem betrieb er als «Manager alias C. []» einen eigenen Account mit zahlreichen [Spielplattform 1]-Terminals in der Schweiz.

E. 3.8.3

E.____ brachte im technischen Bereich Know-How ein, das bei den anderen Beteiligten nicht vorhanden und daher für das Geschäft unabdingbar war. Er war innerhalb der C.____ GmbH Kontaktperson und Ansprechpartner bzw. Drehscheibe betreffend technische Belange für Kunden sowie für die Vertreiber von [Spielplattform 1] bzw. (zuerst) M.____ und (danach) N.____. Er war offiziell für die Kundenbetreuung hinsichtlich technischer Belange zuständig, so war auf einer Visitenkarte der Firma die Telefonnummer von E.____ aufgeführt.

E. 3.8.4

B.____ hatte zunächst selbständig im Zeitraum März 2009 bis September 2010 über seine damalige Firma B.____ AG in der Schweiz ■ als Konkurrenz zur Gruppierung A.____ ■ in der Schweiz bis zu 122 Terminals mit der Spielplattform 1 betrieben und die monatlichen Gebühren abgeliefert. Im Sommer 2010 geriet er in finanzielle Schwierigkeiten, was ihn schliesslich zum Anschluss an die Gruppierung A.____ bewog.

E. 3.9

des Urteils sei damit ersatzlos zu streichen.

In der Replik vom 12. April 2021 der ESBK werden die in den Grundzügen bereits wiedergegebenen Ausführungen zur Berechnung der Ersatzforderungen gemacht.

E. 3.9.1

Der Aufbau begann im Januar 2011: Auf einem im Wohnhaus von A.____ sichergestellten USB-Stick (U[], 5.4a/003) konnte ein als «Businessplan für [Firma 2 in Polen] und A.1____ AG» bezeichnetes Dokument vom 28. Januar 2011 aufgefunden werden. Daraus ergibt sich zusammengefasst Folgendes:

- Die A.1____ AG und die [Firma 2 in Polen] sollten auf Ende Februar 2011 das «Programm» (von [Spielplattform 1] auf [Spielplattform 2]) umstellen.
- Gleichzeitig sollte ein neues Abrechnungssystem starten: Beim Start sollte die [Firma 2 in Polen] 5 % erhalten, später sollte diese Prozentzahlung angepasst werden können.
- Auf Kundenseite war es das Ziel, die bisherigen Kunden zu behalten und künftig durch die A.1____ AG zu betreuen bzw. «umzustellen». Dabei sollte von Fixbeträgen auf Prozentzahlungen umgestellt werden.
- Neu sollten «alle» Abnehmer der [Firma 2 in Polen] in der Schweiz an die A.1____ AG abgegeben werden (Punkt 10). Dies sollte gemäss Businessplan explizit die Betreuung und ■ vor allem ■ auch die Geldeinnahme durch die A.1____ AG beinhalten.
- Unter Punkt 2 des Businessplanes wurde festgehalten, dass durch die A.1____ AG ein Schreiben an die ESBK «für die Legalisierung [der Firma 2 in Polen] am Schweizer Markt» erfolgen solle. Ein solches Schreiben kam bei der ESBK nie an. Dies zeigt, dass dem Beschuldigten A.____ die Konzessionierungspflicht für das Anbieten von Glücksspielen in der Schweiz sehr wohl bekannt war, er aber den Erhalt einer solchen Konzession für [Spielplattform 1] oder [Spielplattform 2] als aussichtslos erachtete.
- Am Schluss des Businessplanes wurde das Ziel und Motiv wie folgt festgehalten: «Ziel für die A.1____ AG ist, den Spielmarkt der Schweiz attraktiv zu machen und mit der [Firma 2 in Polen] einen guten Verdienst zu erzielen.»

Dieser Businessplan wurde in der Folge auch umgesetzt (vgl. O-G AS 549 f.), so erfolgte bereits am 28. Juni 2011 wie erwähnt die Registrierung der Webdomain «[Spielplattform 2].com» durch A.____. Im Ergebnis wurde A.____ als Inhaber der Serveradresse «Spielplattform2.com» Herr über sämtliche Geräte oder Terminals, auf denen die [Spielplattform 2] später installiert wurde. Dies zeigte sich auch daran, dass alle Zugangs-Adressen für das WebAdmin, d.h. die elektronische Verwaltung von [Spielplattform 2], inkl. Benutzernamen, Login-Daten und Passwörtern ebenfalls auf einem A.____ zuzuordnenden USB-Stick (U1, 5.2/133 ff.) vorgefunden wurden. Aufgrund der vorgefundenen Dateien ist erstellt, dass der USB-Stick dazu verwendet wurde, die verschiedenen E-Mail-Adressen von A.____ bzw. seiner Firmen zu verwalten: u.a. diejenige des [Hotels], die private Mailadresse «[...]@hotmail.com» oder auch seine [Spielplattform 2]-Adresse «[...]@gmail.com». Die erwähnten Zugangsdaten des Administrationstools von [Spielplattform 2] fanden sich darüber hinaus auch auf dem privaten Mobiltelefon von A.____ (U[], 5.4a/053).

Der Aufbau von [Spielplattform 2] gemäss Businessplan wurde im Spätsommer 2011 abgeschlossen: In einer E-Mail vom 6. August 2011 (U1, 5.2/128), abgeschickt von der [Spielplattform 2]-E-Mail-Adresse von A.____ «[...]@gmail.com» steht: «Wir sind

[Spielplattform 2]» und «wir» kontaktieren Sie «betreffend dem Wechsel des Programms». «Sie können sich bei uns melden, wenn Sie Fragen haben betreffend Konditionen und Weiterführung des neuen Programms». Für den Kontakt angegeben wurden die E-Mail-Adresse «[...]@gmail.com», die kosovarische Telefonnummer [00377 ...], die in den Telefonkontakten von D.____ unter «[], kosov. [Kurzname für Spielplattform 2] Sh.P.K» (zu Deutsch [Kurzname für Spielplattform 2] GmbH) gespeichert war (U[], 5.2/208). Die gleiche Nummer war darüber hinaus auch auf der sogleich beschriebenen [Spielplattform 2]-Visitenkarte von A.____ vermerkt. Unterzeichnet ist die E-Mail mit «[Kurzname für Spielplattform 2]». Dass diese E-Mail A.____ zuzurechnen ist, ist zusätzlich durch eine auf demselben USB-Stick vorgefundene [Spielplattform 2]-Visitenkarte ■ lautend auf A.____ ■ belegt. Diese enthält nicht nur das [Spielplattform 2]-Logo und die Webdomain «[Spielplattform 2].com», sondern auch die verwendete Email-Adresse «[...]@gmail.com», die oben erwähnte Telefonnummer +377 [] und die Firmenbezeichnung «[Kurzname für Spielplattform 2] Sh.P.K» mit der Adresse «[], Kosovo» (U1, 5.2/123).

Zusammenfassend ist damit erstellt, dass A.____ ab ca. Januar 2011 bis im Sommer 2011 den Aufbau von [Spielplattform 2] vorangetrieben hat und durch die Registrierung der Domäne «[Spielplattform 2].com» den exklusiven Zugang zu diesen Glücksspielen für alle Schweizer Kunden, die bisher [Spielplattform 1]-Spiele betrieben hatten, sichergestellt hat.

E. 3.9.2

Zum Betrieb von [Spielplattform 2] kann im Wesentlichen Folgendes ausgeführt werden:

Wie bereits erwähnt, wurden am 6. August 2011 die bisherigen [Spielplattform 1]-Kunden mit Mail im Hinblick auf den «Programm-Wechsel» angeschrieben. Weitere E-Mails von «[...]@gmail.com» von Mitte August waren an potentielle Interessenten gerichtet mit dem Betreff «[Spielplattform 2]» (U[], 5.4a/103 f.). In einer E-Mail vom 15. Dezember 2011 von der gleichen Adresse wird ausgeführt, «wir haben unsere Automaten in mehreren Ländern. Zum Beispiel Kosovo, Albanien, Serbien und der Schweiz. Wir besitzen im Moment 500 Online-Terminals.» (U1, 5.2/129). Dazu gab A.____ am 2. April 2014 an, diese E-Mails seien nicht von ihm, er habe diese garantiert nicht geschrieben. Es sei möglich, dass es um die Terminalgestelle gehe. Diese kaufe und verkaufe er. Es handle sich um eine Standardantwort (4.1/047). Diese in sich widersprüchliche Antwort spricht für sich.

Belegt ist zudem, dass neben A.____ auch C.____, E.____ sowie F.____, der zeitweise bei der C.____ GmbH angestellt war, unter Verwendung des WebAdmins der [Spielplattform 2] die Kunden, die Lokale und die dort angebotenen Glücksspielgeräte verwalteten. Bei E.____ lassen die aufgefundenen Datenspuren den Schluss zu, dass dieser während der Untersuchungshaft von A.____ und C.____ die Zugangsdaten zur [Spielplattform 2] geändert und diese verwaltet hat. Zu all dem kann auf die Ausführungen der ESBK vor Amtsgericht und die dort angegebenen Aktenfundstellen verwiesen werden(O-G AS 551 ff.).

E. 3.9.3

Die Struktur und der finanzielle Erfolg der [Spielplattform 2]-Organisation (Gruppierung A.____) konnten anhand von vorgefundenen Abrechnungsunterlagen belegt werden.

Auf dem verschlüsselten USB-Stick U1 konnten Excel-Dateien mit Abrechnungen für die Monate Oktober und Dezember 2012 sowie Januar bis und mit April 2013, also total für sechs Monate, gefunden werden (5.2/135 ff., 186 ff. und 197 ff.). Aus diesen Abrechnungen

geht hervor, dass der Gesamtertrag des Schweizer Geschäfts mit [Spielplattform 2] für die belegten sechs Monate etwas über CHF 19 Mio. betrug (im Durchschnitt 3,2 Mio. pro Monat). Autor dieser Abrechnungsunterlagen war grösstenteils E.____, was sich aus der vermerkten Autorenschaft «[E.____ GmbH]» ab Dezember 2012 ergibt. Vgl. dazu auch die Ausführungen der ESBK vor Amtsgericht (O-G AS 553 f.).

Deshalb kann gefolgert werden, dass der auf den Abrechnungsdateien jeweils unter «ich» bzw. einmal unter «alias E.» abgezogene Aufwand die Entschädigung von E.____ für das Erstellen der Buchhaltung und sein Mitwirken in der Gruppierung A.____ darstellte. Dies umfasste einen Betrag von insgesamt CHF 124'000.00 innert knapp fünf Monaten. Aus den genannten Abrechnungen ergibt sich weiter, dass der Organisation bzw. A.____ als Kopf von [Spielplattform 2] eine Reihe von sogenannten «Managern» unterstellt waren (linke Spalte). Diese «Manager» mussten jeweils einen festen Prozentsatz, mind. 15 % der Spielerträge, an die Organisation abgeben (jeweils dritte Spalte von links). Diese prozentuale Beteiligung entsprach dem Vorhaben im Businessplan von A.____ unter Punkt 7. Auf dem Geschäftscomputer der C.____ GmbH fand sich die Textzeile: «Ab 1. April 2013 werden alle Manager 15 % abrechnen.» (U[], 5.4a/181). Das entsprach auch weitestgehend der Excel-Abrechnung pro April 2013. A.____ konnte sich am 2. April 2014 nicht erklären, wie diese Abrechnung auf seinen Stick gekommen sei. Er kenne diese Abrechnungen nicht, damit habe er gar nichts zu tun. Vielleicht hätten sie ihm in Serbien einfach einen Stick mitgegeben. Ev. könne es etwas mit dem Organisieren von Kosovo-Casinos zu tun haben. Auf den Belegen für «April 2013» könne es sich schon um seine Unterschrift handeln. Aber es handle sich sicher nicht um April 2013, das könne nicht stimmen, weil er da nichts mehr habe machen wollen. Bei den restlichen Unterschriften könne es sich um C.____ handeln [] (4.1/047 f.). Am 25. April gab A.____ auf Vorhalt dieser Aufstellung «April 2013» (4.1/070) mit seinen Unterschriften an, es handle sich wohl um Kontrollen vom Hotel. Das «[]» darauf heisse, dass jemand so und so viel «gegeben habe». Wenn sein Bruder D.____ sage, es handle sich um die Kontrolle von Shishas im [Hotel], dann könne das so sein (4.1/066). Auch diese Antworten sind völlig unglaubhaft.

Auf den Unterlagen wurden mindestens 43 solcher «Manager» aufgeführt, die teilweise selbst noch Unterebenen hatten. Diese konnten nicht mehr geöffnet werden, einzig die Unterebene («Plus»-Zeichen) beim «Manager alias C.» (C.____) war bereits geöffnet und darunter waren bis zu sieben Namen bzw. Lokale ■ wiederum mit Plus-Zeichen davor (also mit weiteren Unterebenen) ■ angezeigt. Unter diesen Lokalen befand sich auch das [Hotel] von A.____, []. Alleine diese Lokale ■ ohne das [Hotel], dessen Erträge vollumfänglich A.____ zu Gute kamen ■ generierten in den sechs Monaten einen Bruttospielertrag (BSE) von CHF 3,5 Mio. Dies zeigt auf, dass die Organisation um A.____ mehrere Ebenen umfasste, welche zahlenmässig aus Kundenlokalen von weitaus mehr als den 43 erkennbaren Managern bestand. Diese Erkenntnis deckte sich mit den Ergebnissen aus anderen Verwaltungsstrafverfahren der ESBK (5.5) betreffend einzelner Kundenlokale, die im Anhang zur vorliegenden Überweisung vermerkt sind. Insgesamt handelte es sich dabei um mindestens 80 Lokale, verteilt über die ganze Schweiz, mit mindestens 223 Geräten, auf welchen über die [Spielplattform 2] Gelegenheit zum Spielen angeboten wurde. In einigen Fällen konnte auch nachgewiesen werden, dass frühere [Spielplattform 1]-Kunden von A.____ später die [Spielplattform 2] nutzten (O-G AS 555).

Aus den Abrechnungen geht hervor, dass der grösste Teil der Schweizer Erträge an den Kopf der Organisation, A.____, geflossen ist. Belegt ist dies jeweils in den Abrechnungen zu

den einzelnen Monaten ganz am Schluss unter der Bezeichnung «Total für A » (bspw. 5.2/198). Dabei handelt es sich für den sechsmonatigen Zeitraum, zu dem Belege vorhanden sind, um Erträge von rund CHF 2,5 Mio., die dem Beschuldigten A.____ direkt zugerechnet werden können. Zum Beweis der Authentizität der dargestellten Abrechnungen kann auf die Ausführungen der ESBK vor Amtsgericht verwiesen werden (O-G AS 557). Erhärtert wurden diese Abrechnungen durch handschriftlich ausgefüllte und quitierte Listen (U1, 5.2/203 ff.), auf denen der Einzug folgender Barbeträge im Zeitraum Dezember 2012 bis und mit April 2013 dargelegt ist:

A.____: CHF 1,42 Mio.

C.____: CHF 594'000.00.

D.____: CHF 1 Mio.

E. 3.9.4

Abschliessend noch zur Rolle von B.____ beim [Spielplattform 2]-Geschäft:

Dieser wurde auf den Abrechnungsunterlagen als Manager «alias B.» bezeichnet. Dass es sich dabei um B.____ handelt, zeigen die Einträge auf den Mobiltelefonen von A.____ und C.____: auch dort ist der Vorname jeweils mit zwei [Endbuchstaben] vermerkt (U[]/U[], 5.4a/251 f.; U[], 5.1 N, S.____ S. 60).

Bei den schon genannten Hausdurchsuchungen in St. Gallen und Zürich wurden im August bzw. Dezember 2012 und im März 2013 insgesamt vier [Spielplattform 2]-Geräte mit Noteneinzügen gefunden. In Bezug auf den Automaten INTERnet von der [Adresse 2 in Zürich] verlangte B.____ die Herausgabe an ihn als Eigentümer (2.1/010), bezüglich des [Restaurants in St. Gallen] legte er der Polizei einen Aufstellervertrag vor (2.1/28). Dieser räumte B.____ das alleinige Recht ein, während eines Jahres ab dem 1. November 2012 im Lokal als «Internet-Online-Shops» betitelte Automaten für eine monatliche Gebühr von CHF 250.00 pro Gerät aufzustellen und zu installieren. Bei späteren Hausdurchsuchungen in der Privatwohnung von B.____ in [Ort 3] sowie am Sitz der L.____ GmbH in [Ort im Kanton Bern], der Firma des Sohnes von B.____ und dessen Lebenspartnerin, wurden zahlreiche weitere solche Aufstellerverträge gefunden (5.8/044 ff.). Gefunden wurden auch Kaufverträge, bspw. vom 22. August 2012 über drei «Internet Terminals» von der A.1____ AG (U[], 5.6/037). Sie datierten teils aus dem Jahr 2012, teils begann die zweijährige Vertragsdauer im November 2013. Belegt ist, dass B.____ Zugang hatte auf das WebAdmin und auch auf die Adresse der Spielauswahlseiten der [Spielplattform 2] (vgl. O-G AS 559 mit Aktenstellenangaben). Aus den genannten [Spielplattform 2]-Abrechnungsunterlagen ergab sich, dass B.____ 15 % des erzielten Bruttospielertrages an A.____ abliefern musste und den Rest von 85 % behalten konnte. B.____ war einer der umsatzstärksten «Manager»: Er erzielte in den belegten sechs Monaten einen BSE von rund CHF 2 Mio., wovon ihm nach der Abgabe von 15 % an die A.____-Organisation etwas über CHF 1,73 Mio. verblieben.

E. 3.9.5

Zum ebenfalls gewinnträchtigen An- und Verkauf von [Spielcasino 2]-Gerätschaften (nach Möglichkeit gegen Barzahlung und über die Firmen A.2____ AG, A.1____ AG, H. A.1____ GmbH, A.3____AG, C.____ GmbH: 5.1/126), zu den Fotos davon auf den Handys der Beschuldigten sowie zu den umfangreichen Sicherstellungen bei der Hausdurchsuchung vom 2. April 2014 bei der C.____ GmbH wird an dieser Stelle vollumfänglich auf die Ausführungen der ESBK vor Amtsgericht verwiesen (O-G AS 560 ff.). Soweit nötig, ist

später darauf zurückzukommen.

E. 3.9.6

Gleiches gilt für die umfangreichen Darlegungen zur Installation von [Spielplattform 2] und die zahlreichen Funde (hauptsächlich bei der C.____ GmbH) dazu auf sichergestellten Geräten und Datenträgern, die auch aufzeigen, wie [Spielplattform 2] auf verschiedene Arten versteckt werden konnte, um vorzutäuschen, es handle sich bei den Geräten um normale Internet-Terminals (O-G AS 565 f.). Ersichtlich war daraus namentlich, dass für die Installation E.____ zuständig war.

E. 3.9.7

Die Betreuung der belieferten «Manager» und Kundenlokale oblag neben dem Chef der Gruppierung, A.____, auch C.____, E.____ und D.____. Dies ergab sich vorweg durch die programmierten Berechtigungen auf den einzelnen Geräten und den vorgefundenen Schlüsselkarten, sog. RFID-Karten, von denen jede eine eindeutige Nummer hatte. Auf Harddisks von beschlagnahmten [Spielplattform 2]-Geräten konnten die programmierten Rechte von «Service», «chef», «alias C.», «alias F.», « alias E.» oder «Auszahlungen» ermittelt werden (U[], 5.1/049, und U[], 5.1/053).

Der Benutzer «alias E.» konnte zweifelsfrei E.____ zugeordnet werden, er verfügte auch zumeist über die umfangreichsten Berechtigungen im Vergleich zu den anderen Benutzern. Die Schlüsselkarte des Benutzers «alias C.» konnte [] C.____ und « alias F.» dem F.____ zugeordnet werden. Zu den Zuordnungen kann auf die Ausführungen der ESBK vor Amtsgericht (O-G AS 567 ff. mit Angabe der Fundstellen) verwiesen werden.

E. 3.10

Von Anbieten von «Glücksspielen» kann aber nur die Rede sein, wenn betriebsbereite Geldspielgeräte aufgestellt werden. Dieser Lebenssachverhalt könnte auch unter Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG fallen, welcher ■ wie zuvor erläutert wurde ■ im Tatzeitpunkt, mithin im Zeitpunkt in welchem die Geräte aufgestellt wurden, noch keine rechtskräftige Qualifikationsverfügung der ESBK voraussetzt.

E. 3.11

Im Gegensatz zu Art. 56 Abs. 1 lit. a und c SBG sanktioniert Art. 55 Abs. 1 lit. a SBG diejenigen Personen, die ausserhalb konzessionierter Spielbanken, aber im Rahmen einer eigentlichen Unternehmung, mithin einer illegalen Spielbank, Glücksspiele anbieten. Ob eine Spielbank vorliegt, hängt u.a. davon ab, ob die fragliche Unternehmung ■Glücksspiele■ anbietet, was gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wiederum eine rechtskräftige Qualifikationsverfügung der ESBK voraussetzt. In diesem Zusammenhang ist nicht ersichtlich, weshalb die Strafbarkeit bei Art. 56 Abs. 1 lit. a vom Vorliegen einer rechtskräftigen Qualifikationsverfügung der ESBK abhängig sein sollte, indessen bei Art. 55 Abs. 1 lit. a SBG darauf verzichtet werden könnte. De facto kann eine Spielbank erst dann vorliegen, wenn eine Entität «Glücksspiele» anbietet. Im Bereich des Spielbankengesetzes hat die Praxis entschieden, dass die ESBK zunächst darüber zu befinden hat, ob ein Glückspiel- oder Glücksspielautomat vorliegt.

E. 3.12

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn hat sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt, ob die Qualifikationsverfügungen auch bei Art. 55 Abs. 1 lit. a SBG eine

(Strafbarkeits-)Voraussetzung darstellen. Dabei gelangte sie zum Schluss, dass bei Art. 55 SBG keine vorgängige Qualifikation der Spiele erforderlich sei. Die Staatsanwaltschaft begründet, dass dem kleinen Lokalbetreiber die Möglichkeit zukommen müsse, anhand der bereits vorhandenen Feststellungsverfügungen prüfen zu können, ob der Automat bereits klassifiziert wurde und falls ja, ob dieser als «Glückspielgerät» gelte oder nicht. Überdies gehe es beim Vergehens- resp. Verbrechenstatbestand nach Art. 55 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 SBG nicht darum, dass ein einzelner Automat einsam in einem Lokal stehe. Vielmehr werde mit gewissen professionellen Strukturen und entsprechendem Aufwand eine Spielbank betrieben und habe die Täterschaft andere technische Kenntnisse und Möglichkeiten, Abklärungen vorzunehmen, resp. vornehmen zu lassen. Deshalb sei es auch nicht erforderlich, dass die Geräte, resp. die über die Geräte laufenden Spiele, bereits klassifiziert seien. Es reiche vielmehr aus, wenn im Nachhinein festgestellt werde, dass es sich effektiv um Glücksspiele handle.

E. 3.13

Auch dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Anzahl aufgestellter Geräte kann nicht entscheidend sein, ob diese vorgängig durch die ESBK überprüft werden müssen oder nicht.

E. 3.14

Wer einen Geschicklichkeits- oder einen Glücksspielautomaten (Geldspielautomaten) in Verkehr setzen will, muss diesen nach Art. 61 Abs. 1 VSBG vor der Inbetriebnahme der Kommission vorführen. Davon sah der Verordnungsgeber in Art. 62 zwei Ausnahmen vor: Ein Geldspielautomat muss nicht vorgeführt werden, wenn er für den Betrieb in den Spielbanken bestimmt ist und von einer vom Departement anerkannten Prüfstelle entsprechend dem Zertifizierungsverfahren zertifiziert wurde (lit. a), oder derselbe Geldspielautomat bereits vorgeführt wurde und die Betreiberin die Typen- und Softwareidentität mit dem vorgeführten Geldspielautomaten nachweisen kann (lit. b).

E. 3.15

Während die Art. 61 und 62 VSBG auf automatisierte Spiele Bezug nehmen, steht es einem jeden im Zweifelsfall frei, auch ein nicht automatisiertes Spiel der ESBK vorzuführen (Art. 60 Abs. 1 VSBG). Die obige Darstellung zeigt auf, dass im Bereich der automatisierten Spiele grundsätzlich eine Vorführpflicht für Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten besteht und zwar unabhängig davon wie viele Geräte bereitgestellt werden (vgl. auch die Marginalie zu Art. 61 VSBG).

E. 3.16

Zusammengefasst wird festgehalten, dass eine Verurteilung sowohl nach Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG als auch nach Art. 55 Abs. 1 lit. a SBG, im Tatzeitpunkt, eine rechtskräftige Qualifikationsverfügung der ESBK voraussetzt. Zwar kann im Tatzeitpunkt auch ohne eine solche Qualifikationsverfügung eine Unternehmung vorliegen. Hingegen mutiert diese erst in jenem Zeitpunkt zur nicht konzessionierten und mithin illegalen Spielbank, in welchem die durch eine solche Unternehmung angebotenen Spiele rechtskräftig als Glücksspiele resp. die entsprechenden Gerätschaften als Geldspielautomaten qualifiziert wurden. Nicht ausgeschlossen ist, dass bis dahin die Strafbarkeit nach Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG zu beurteilen wäre, wobei das Bestehen einer eigentlichen Unternehmung bei der Bussenhöhe berücksichtigt werden könnte.

E. 3.17

Das Bundesgericht führt in BGE 138 IV 106, E. 5.3.2 S. 110 aus: ■ Gemäss der gesetzlichen Regelung ist es die Aufgabe der ESBK, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein bestimmter Automat unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als Glücksspielautomat im Sinne des Spielbankengesetzes zu qualifizieren ist■. Dies bedeutet, dass die in Art. 2 SBG genannten Schutzzwecke nur durch ein ausgebautes Kontrollsystem realisiert werden können. Ähnlich wie im Strassenverkehr könnten anlässlich von Kontrollgängen entsprechende Widerhandlungen festgestellt werden. Die in diesem Bereich allenfalls vorliegende Untätigkeit seitens der Behörden, kann, Art. 56 Abs. 1 lit. c SBG vorbehalten, nicht zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger und somit auch nicht zum Nachteil der Beschuldigten gereichen. Jedenfalls geht es nicht an, durch die Herabsetzung der tatsächlichen Voraussetzungen des Tatbestands von Art. 55 Abs. 1 lit. a SBG, nachträglich Versäumnisse pragmatisch zu korrigieren.»

E. 4

Ermittlungsbeginn

E. 4.1

Gemäss Art. 99 Abs. 1 VStrR ist dem Beschuldigten, gegen den das Verfahren eingestellt oder der nur wegen Ordnungswidrigkeit bestraft wird, ist auf Begehren eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und für andere Nachteile, die er erlitten hat, auszurichten; sie kann jedoch ganz oder teilweise verweigert werden, wenn er die Untersuchung schuldhaft verursacht oder das Verfahren mutwillig erschwert oder verlängert hat.

Zu den «anderen Nachteilen» sind auch die notwendigen und angemessenen Kosten einer frei gewählten Verteidigung (Wahlverteidigung) zu zählen (vgl. Friedrich Frank/Lorenz Garland in: BSK VStrR Art. 99 VStrR N 27).

Im Falle eines Freispruches im gerichtlichen Verfahren beruht der Entschädigungsanspruch auf der sinngemässen Anwendung von Art. 99 VStrR, wobei das zuständige Gericht gemäss Art. 101 Abs. 1 VStrR auch über die Entschädigung von Nachteilen im vorangehenden Verfahrensstadium vor der Verwaltung zu entscheiden hat (Friedrich Frank/Lorenz Garland in: BSK VStrR Art. 99 VStrR N 2).

Diese Entschädigung geht sowohl für das Verfahren der Verwaltung als auch für das gerichtliche Verfahren in Anwendung von Art. 101 Abs. 1 i.V. m. Art. 99 Abs. 3 VStrR zu Lasten des Bundes. Diesem Grundsatz folgend werden die nachfolgend zu prüfenden Schadenersatzansprüche, Genugtuungen und Parteienschädigungen, sofern die Voraussetzungen für eine Leistung erfüllt sind, dem Bund zur Zahlung auferlegt.

Bevor das Gericht eine Entschädigung festsetzt, hat es der beteiligten Verwaltung Gelegenheit zu geben, sich zum Anspruch und seiner Höhe zu äussern und Anträge zu stellen (Abs. 2). Die Entschädigung von Nachteilen, die im gerichtlichen Verfahren entstanden sind, richtet sich nach der StPO (Eicker/Frank/Achermann, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, S. 289).

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) und Genugtuung für besonders schwere

Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Abs. 2). Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden, so spricht ihr die Strafbehörde eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu (Art. 431 Abs. 1 StPO). Soweit keine Verurteilung erfolgt, hat die Entschädigung in Geld, im Falle der Verurteilung in Form der Anrechnung auf die Sanktion zu erfolgen. Ausgeglichen wird primär durch Realersatz. Erst wenn eine Anrechnung an eine ausgesprochene Sanktion nicht mehr möglich ist, stellt sich die Frage nach einer Entschädigung. Der Betroffene hat diesbezüglich kein Wahlrecht (Christoph Mettler/Nicolas Spichin in: BSK StGB I, Art. 51 StGB N 3)

E. 4.1.1

Die Strafdrohung nach Art. 55 Abs. 1 des Spielbankengesetzes betrug Gefängnis bis zu einem Jahr, mithin auch Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, oder Busse bis zu einer Million Franken

E. 4.1.2

Auch gegenüber dem Beschuldigten E.____ ist zur Abgeltung des Vergehens gegen das Spielbankengesetz eine Geldstrafe auszusprechen.

E. 4.2

Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung gemäss auf Art. 430 Abs. 1 StPO u.a. herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (lit. a) oder die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (lit. c). Ferner können die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO).

E. 4.3

Gemäss Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde und legt die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest. Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO einerseits verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen (lit. a) und andererseits der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (lit. b).

§ 158 Abs. 1 GT bestimmt u.a., dass der Richter die Entschädigung der privat bestellten Verteidiger und amtlichen Verteidiger nach dem Aufwand festsetzt, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der privat bestellten Verteidiger beträgt CHF 230.00 - CHF 330.00 zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind (Abs. 2). Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer (Abs. 3). Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 157 Absatz 3 GT. Danach ist als Reiseauslage in der Regel der Preis eines Bahntickets 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das

Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden (Abs. 5). Letztere beträgt nach § 161 lit. a des Gesamtarbeitsvertrages (GAV, BSG 126.3) 70 Rappen pro Kilometer.

Die Entschädigungen für die amtliche Verteidigung bilden Bestandteil der gerichtlichen Kosten, was sich für das Verwaltungsverfahren aus Art.33 Abs. 3 VStrR und für das gerichtliche Verfahren aus Art.422 Abs. 2 lit. a StPO ergibt. Die nachfolgend im Einzelnen zu bestimmenden Honorare für die amtlichen Verteidiger sind vom Staat zu bezahlen, gestützt auf Art. 98 Abs. 1 VStrR jedoch von der Bundeskasse zurückzufordern.

E. 4.4

Eine Entschädigungspflicht des Staates besteht nicht schon für jeden geringfügigen Nachteil. In einem Rechtsstaat hat der Bürger grundsätzlich das durch die Notwendigkeit der Verbrechensbekämpfung bedingte Risiko einer gegen ihn geführten materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grad auf sich zu nehmen. Die Entschädigungspflicht setzt eine gewisse objektive Schwere der Untersuchungshandlung und einen dadurch bedingten erheblichen Nachteil voraus. Dieser ist vom Anspruchssteller zu substantiieren und zu beweisen. Überflüssige und rechtsmissbräuchliche Aufwendungen sind nicht erstattungsfähig (Eicker/Frank/Achermann, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, S. 288 f.).

E. 4.4.1

Zu den meisten Vorbringen von E.____ wurde weiter oben bereits Stellung genommen (Glücksspielgeschäft im Kosovo, Territorialprinzip, Hyperlink etc.). Es kann hierzu auf die Ausführungen unter Ziff. VI.2.6.2.5.2 und 2.6.2.5.3 verwiesen werden. Ebenso kann gleich festgehalten werden, dass es vorliegend nicht um Bandenmässigkeit, sondern um Mittäterschaft geht. Zudem wäre die Gehilfenschaft zu einem Vergehen strafbar.

E. 4.4.2

Der Beschuldigte E.____ hat zum Funktionieren der Spielbank [Spielplattform 2] folgende Beiträge geleistet:

E.____ nahm damit im gesamten Geschäft von A.____ und C.____ mit Glücksspielen ■ insbesondere in der letzten Phase ■ eine ganz wichtige Rolle ein, stellten doch die Applikationen der Spielplattform auf den Geräten ebenso wie deren Verbindungen zu den Servern, aber auch das Verstecken und Tarnen der Zugänge etc. sehr hohe technische Anforderungen im IT-Bereich. Gerade sein Handeln nach der Festnahme von A.____ und C.____ am 2. April 2014, auf das gleich zurückzukommen sein wird, zeigt seine zentrale Stellung zur Sicherstellung der Abläufe im gesamten Netzwerk. Der Beschuldigte E.____ hatte damit Tatherrschaft und er profitierte auch finanziell in massgeblicher Weise von der Spielbank A.____. Er ist aus diesen Gründen als Mittäter von A.____ und C.____ bezüglich der Spielbank [Spielplattform 2] zu qualifizieren.

E. 4.4.3

Zu prüfen ist schliesslich die Beteiligung von E.____ am Glücksspielgeschäft im rechtlich relevanten Zeitraum vom [...] März 2014 bis zum 8. Mai 2015. Anhand des am 2. April 2014 sichergestellten Terminals U[] konnte am 12. Mai 2014 ■ also während der Untersuchungshaft der Brüder A.____ und C.____ ■ festgestellt werden, dass der bisherige Zugang zum Spielangebot von [Spielplattform 2] nicht mehr funktionierte. Statt neun Icons wurden bloss noch deren vier nach dem Aufstarten des Terminals U[] angezeigt. Es fehlte

auch das Icon «Movie», über welches der Zugang zur [Spielplattform 2] funktioniert hatte. Der Zugang funktionierte neu über das Anwählen des Icons «Google» und anschliessender Passworteingabe (8989) im Suchfeld. Dies zeigte, dass der Zugang zur Spielauswahlliste der [Spielplattform 2] von Zeit zu Zeit geändert wurde, insbesondere wurde der Zugang im Nachgang zu den Hausdurchsuchungen vom 2. April 2014 weitreichend abgeändert. Auf Seite 23 f. des Schlussprotokolls zum Beschuldigten E.____ werden die nach dem 2. April 2014 beobachteten Veränderungen, die erst nach dem 30. April 2014 aufgetreten sind, beschrieben:

Zusammengefasst wurden ab Mai 2014 umfangreiche Änderungen an der Software von [Spielplattform 2] vorgenommen und es wurden nun plötzlich andere Server-Adressen verwendet und diese direkt als IP-Adressen auf U[] gespeichert. Die Änderungen fielen in die Zeit der Untersuchungshaft der Brüder A.____ und C.____, während der Beschuldigte E.____ damals auf freiem Fuss war. Es musste folglich eine Person aus dem engen Umfeld der Brüder die Änderungen vorgenommen haben. Die anonymen Anzeigen wiesen dabei mehrfach und mit sehr detaillierten Angaben auf «[alias E.]», den «Techniker» und «rechte Hand von alias A.» hin. Dass sich in den Akten viele Hinweise auf [alias E.] finden und dies der Beschuldigte E.____ war, wurde oben schon festgestellt. Gleiches gilt für die Zuweisung des Passwortes «alias E.[Zahlenkombination]» an den Beschuldigten E.____ (vgl. dazu auch S. 29 des Schlussprotokolls zu E.____). Auf den bei der Hausdurchsuchung vom 16. Mai 2014 am Privatdomizil von E.____ sichergestellten Beweismitteln fanden sich zahlreiche Spuren, die ihn mit der genannten neuen Zugangsseite und dem Benutzerpasswort in Verbindung brachten:

Höchst auffällig war dabei auch, dass die allermeisten Daten auf dem Handy des Beschuldigten E.____ (U[]) am 4. April 2014 gelöscht worden waren.

E. 4.4.4

Entlarvend waren im Übrigen auch die Aussagen von E.____ im Verfahren (das Einvernahmeprotokoll vom 16.5.2014 wurde von der Vorinstanz aus den Akten gewiesen). Zur Illustration reicht eine Zusammenfassung der ersten Seiten des Befragungsprotokolls: Am 3. November 2014 (4.4/027 ff.) gab er auf Vorhalt der Löschung fast aller Inhalte auf seinem Handy am 4. April 2014 an, dies stimme nicht. Er habe dazu keine Erklärung. Er selbst habe es nie gelöscht, ev. habe es damals ein neues Update gegeben. (Auf Nachfrage seiner damaligen Verteidigerin am Schluss der Einvernahme, wer denn sonst noch Zugang zu seinem Handy habe) Das seien ganz einfach seine Kinder, die immer wieder mit den Handys spielten. (Auf Vorhalt) Er habe keinen Tor-Browser. (Auf Vorhalt) Zu den unzähligen Zugriffen auf die Internetseite [https://\[...\].\[...\].co](https://[...].[...].co) könne er nichts sagen. Diese kämen ihm nicht bekannt vor. Er kenne die Seite nicht (4.4/028). Er habe nicht auf die Fernverwaltung von [Spielplattform 2] zugegriffen. Er wisse nicht, wie das auf seinen Laptop komme. Er habe ein Tool für die Datenzurücksetzung, d.h. wenn jemand Daten verliere, könne er die Dateien wiederherstellen. Die Internetseite [www.\[...\].co](http://www.[...].co) sage ihm nichts. Die ihm vorgehaltenen Änderungen dieser Sub-Domäne während der Haft der A.____/C.____/D.____-Brüder habe er nicht gemacht, dazu fehle ihm das Wissen. Mit [Spielplattform 2] allgemein und den Domains habe er nichts zu tun. (Auf Vorhalt der Notizen «[]» und «[]» in seinem iPhone) Das solle auf seinem iPhone unter den Notizen gewesen sein? Das sage ihm alles nichts. (Auf Vorhalt) Er habe auch kein Passwort zur WebAdmin von [Spielplattform 2] gehabt (4.4/029). (Auf Vorhalt weiterer auf seinem Büro-PC und seinem Laptop aufgefundener Zugriffsspuren auf die WebAdmin-Seiten von

[Spielplattform 2] vor dem Wechsel) Er wisse wirklich nicht, wie diese Spuren auf seine Computer gekommen seien. Er habe wirklich nichts mit diesen Sachen zu tun. (Auf Vorhalt der auf seinem Notebook gefundenen Begriffe wie «credit_del_with_key», die bekannt seien von Automaten, auf denen [Spielplattform 2] gelaufen sei) «Was ist credit?» Er wisse wirklich nichts davon. Was heisse «key»? So ging die Befragung weiter: Auf alle Vorhalte beteuerte der Beschuldigte einfach, nichts davon zu wissen bzw. mit [Spielplattform 2] überhaupt nichts zu tun zu haben. Er könne gar nicht englisch. Er habe keine E-Mail E.____. Er mache dort nur PC-Reparaturen, habe aber nichts mit diesen illegalen Sachen zu tun. Im C.____ GmbH-Lager gebe es keinen anderen E.____. Auf Vorhalt der mehrfach genannten [Kurzname für Spielplattform 2]-1-Abrechnungen (Excel-Tabellen vom stark verschlüsselten USB-Stick U1) gab er an, diese Liste kenne er nicht. Wie der Name «[Firmenkürzel der Firma von E.____]» darauf komme, könne er nicht erklären. Er wisse nicht, wer «[]» sei. «alias A.» habe er schon gehört. «alias C.» sei C.____. Auf Vorhalt des Hilferufs von «[...]» (so auf dem Laptop von E.____ gespeichert) auf sein Handy: Dazu könne er nichts sagen. Er kenne den Namen nicht und wisse nicht, woher dieser seine Handy-Nummer gehabt habe. Gleiches gelte für die SMS von «[]» zwischen dem 9. und dem 15. Mai 2014: Auch dazu habe er keine Erklärung.

Aus der Aussagepsychologie gibt es Erkenntnisse, die sich auf befragte beschuldigte Personen beziehen. Eine beschuldigte Person erzählt im Gegensatz zu einem Zeugen/einer Zeugin bzw. einem Opfer im Regelfall nicht eine Geschichte, die sich unter Berücksichtigung der Aussageentstehung und -entwicklung anhand der Aussagequalität auf ihren Realitätsbezug überprüfen lässt. Eine beschuldigte Person ist aufgefordert, eine bestehende Geschichte zu bestätigen oder zu verneinen. Die Realkennzeichenanalyse ist damit bei beschuldigten Personen in aller Regel kein taugliches Mittel der Glaubhaftigkeitsbeurteilung. In der Aussagepsychologie wurden dennoch verschiedene Erkenntnisse zum Aussageverhalten schuldiger und unschuldiger Personen gewonnen (vgl. Daphne Tavor, Aussagepsychologie zur Beurteilung der Aussagen des Angeklagten, Referat im Seminar «Zwischen Wahrheit und Lüge», durchgeführt am 22. und 23. Juni 2015 vom Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie):

-Ein unschuldiger Beschuldigter antwortet detailreich, spontan und ohne Ausflüchte. Er will die Wahrheit ans Licht bringen, ist gesprächig, kooperativ im Gespräch und bleibt beim Thema. Er verwendet treffende und starke Ausdrücke bezüglich des Inhalts der Vorwürfe und beteuert die Unschuld spezifisch zum jetzigen Fall, ohne dazu aufgefordert zu werden.

-Ein schuldiger Beschuldigter erzählt demgegenüber nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich; er neigt zu Auslassungen. Er will die Wahrheit verheimlichen, ist zurückhaltend, unkooperativ im Gespräch und weicht auf irrelevante Themen aus. Er verwendet schwache und ausweichende Ausdrücke bezüglich des Inhalts der Vorwürfe und spricht nicht spontan über seine Unschuld.

Das Aussageverhalten des Beschuldigten E.____ entspricht idealtypisch dem Aussageverhalten eines schuldigen Beschuldigten: Er wies die detaillierten und konkreten Vorhalte über aufgefundene Spuren auf seinen Computern und auf seinem Handy pauschal zurück bzw. wollte einfach nichts davon wissen, ohne sich zu bemühen, der Wahrheit, mithin den möglichen Gründen für die gefundenen Hinweise, auf die Spur zu kommen. Seine Aussagen sind als unglaubhaft zu qualifizieren.

E. 4.4.5

Insgesamt bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass der Beschuldigte E.____ nach der Inhaftierung der Gebrüder A.____/C.____/D.____ dafür gesorgt hat, dass die Glücksspielautomaten mit der [Spielplattform 2] weiter betrieben werden konnten. Er änderte und verschleierte mit seinen Manipulationen auch den Zugang, um die laufende Strafverfolgung zu verunmöglichen.

E. 4.5

Nach Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO werden Lohn- und Erwerbseinbussen entschädigt. Im Vordergrund steht der Schadensausgleich im haftpflichtrechtlichen Sinn. Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO regelt den Umgang mit den Aufwendungen und Schäden, welche den Parteien aufgrund des Strafverfahrens erwachsen sind. Die Bestimmung bildet die als Kausalhaftung ausgestaltete gesetzliche Grundlage für den Anspruch auf Schadenersatz. Der Staat muss den gesamten Schaden wiedergutmachen, der mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechtes steht. Es handelt sich dabei um eine kausale Haftung des Bundes oder des Kantons zugunsten der beschuldigten Person, die sich einem Strafverfahren unterziehen muss, ohne dass sie schuldig erklärt wird. Zu ersetzen ist der materielle Schaden, wobei vom obligationenrechtlichen Schadensbegriff auszugehen ist, d.h. es ist die Differenz zwischen dem Stand des Vermögens ohne das schädigende Ereignis und dem jetzigen Vermögensstand zu ermitteln. Die Beweislast für den eingetretenen Schaden liegt jedoch beim Ansprecher (Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24.8.2015 E. 2.2.2; BSK StPO-Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, Art. 429 StPO N 3).

Zum Schaden gehört und entschädigungspflichtig ist im Haftpflichtrecht nach konstanter Rechtsprechung u.a. der Strafkammer des Bundesstrafgerichts auch der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat. Er läuft bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes. Dieser Schadenszins bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tag der unerlaubten Handlung bzw. für deren wirtschaftliche Auswirkungen mit deren Entstehung befriedigt worden wäre. Er setzt im Gegensatz zum Verzugszins weder eine Mahnung des Gläubigers noch den Verzug des Schuldners voraus, erfüllt jedoch denselben Zweck. Er soll den Nachteil ausgleichen, der dadurch entsteht, dass ein Kapital nicht genutzt werden kann. Der Zinssatz beträgt 5 %. Auch der Schadensausgleich nach Art. 429 StPO beruht auf haftpflichtrechtlichen Grundsätzen, weshalb grundsätzlich ein Schadenszins zu 5 % geschuldet ist. Schadens- und Verzugszinsen sind unbesehen ihrer Entstehung derselben Natur und dienen demselben Zweck; eine Kumulation ist daher wegen des Bereicherungsverbots in der Regel ausgeschlossen (Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2017.35 vom 7.5.2018 E. 2.3.5).

5. Schadenersatzforderungen

E. 4.6

Auf einer anderen Version von Geräten mit der Software [Spielplattform 2] (Windows) habe es sich um normale Internetterminals mit einer installierten Casinosoftware gehandelt, dies im Gegensatz zu [Spielplattform 2] (Web)-Terminals, bei denen es sich um Casinoautomaten mit ■ zur Tarnung aufgepfropftem ■ Internetzugang gehandelt habe. Dabei habe die Software/Spielapplikation je nach Version mal «[].[Spielplattform 2].[].exe», mal «[].[Kurzname für Spielplattform 2].[].exe». geheissen. Es habe sich bei

beiden um die gleiche Spielplattform gehandelt, die in diesem Verfahren als [Spielplattform 2] (Windows) bezeichnet werde. Ebenso habe der Servername von [Spielplattform 2].com zu [Kürzel 1].com gewechselt, wie dies für die [Spielplattform 2] (Web) im Jahr 2012 habe belegt werden können. Es könne damit belegt werden, dass es sich unabhängig von der Serverbezeichnung um dieselbe Spielplattform gehandelt habe. Die ESBK geht davon aus, dass die Namenswechsel absichtlich ausgeführt wurden, um den Fokus von der Domäne [Spielplattform 2].com ■ welche nachweislich A.____ gehört habe ■ und von der Bezeichnung «[Spielplattform 2]» zu nehmen.

E. 5

Domain [Spielcasino 2].com von A.____

Aus einem beschlagnahmten, stark verschlüsselten USB-Stick (ein zentrales Beweisstück im vorliegenden Verfahren: Gegenstand U1, beschlagnahmt von A.____) ergab sich für die ESBK der Verdacht, dass A.____ die serverbasierte Remote-Casino-[Spielplattform 2] (Web) nicht nur in seinem [Hotel] angeboten, sondern zusätzlich über ein Netzwerk von sog. «Managern» in zahlreichen anderen Lokalisationen in der Schweiz vertrieben und dabei beträchtliche illegale Gewinne generiert habe. Die Daten auf dem Stick bewiesen, dass A.____ Inhaber der Internet-Domain «[Spielplattform 2].com» sei, wobei diesbezüglich die Besitzverhältnisse verschleiert worden seien.

E. 5.1

A.____

E. 5.1.1

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Guthaben auf den gesperrten Konten ab Sperrung bis zur Herausgabe mit 5 % zu verzinsen sind. Die Vorinstanz hat in diesem Sinne entschieden. Ein eigentlicher Schaden ist dem Beschuldigten durch die Kontosperrung aber nicht entstanden, da die Konten weiterhin zum Vermögen des Beschuldigten A.____ gehörten und das Geld auf den gleichen Konten lag, auf denen er es angelegt hatte. Dass er durch die Kontosperrung alleine einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten hätte, mithin eine Verzinsung der auf den Konten deponierten Vermögenswerten von 5 % hätte erreichen können, vermag er nicht darzutun und das Schadenersatzbegehren ist deshalb bezüglich der Verzinsung der Kontoguthaben abzuweisen. Wenn der Beschuldigte A.____ vor der Vorinstanz vorbringen liess, er sei «ja so zu stellen, wie wenn die Sperre nicht erfolgt wäre» (O-G AS 832 oben), sagte er im Grunde das Gleiche.

5.1.2.1 Weiter stellt der Beschuldigte A.____ ein Entschädigungsbegehren über CHF 165'000.00 für angeblich von der []-Bank zu hoch berechnete Hypothekarzinsen. Ohne Grundbuchsperrung hätte nach seinen Ausführungen spätestens seit dem 1. April 2015 ein Hypothekarzins von maximal 1 % erreicht werden können, der marktübliche Zinssatz habe damals bereits nur rund 1 % betragen. Im Gegensatz dazu habe die []-Bank den Zinssatz auf 4,25 % erhöht. Dies habe dazu geführt, dass der Beschuldigte A.____ seit dem 1. April 2015 einen um mindestens 3 % zu hohen Zins habe bezahlen müssen. Diese Differenz sei daher im errechneten Umfang von CHF 165'000.00 zu entschädigen (mittlerer Schuldbetrag von CHF 1,1 Mio. verzinst zu 3 % ab dem 1. April 2015 bis heute bzw. bis zum mutmasslichen Zahlungstermin). Der Beschuldigte A.____ bringt weiter vor, dass die ESBK in dieser Angelegenheit untätig geblieben sei, er habe von der []-Bank keine Informationen mehr erhalten und sei an die ESBK verwiesen worden. Diese treffe daher

eine Mitschuld an den zu hohen Hypothekarzinsen.

5.1.2.2 Die Vorinstanz hat dieses Begehren abgewiesen, weil es im Widerspruch zu den Akten stehe. Wie der Beilage 7 zu den Plädoyernotizen zum zweiten Teil der Hauptverhandlung des Verteidigers des Beschuldigten A.____ und weiteren Aktenstellen entnommen werden könne, habe die ESBK zu keiner Zeit eine Informationssperre verfügt. Im Übrigen handle es sich um eine rein privatrechtliche Angelegenheit bzw. Streitigkeit zwischen der [...]Bank Genossenschaft und dem Beschuldigten A.____.

5.1.2.3 In seiner Berufung hält der Beschuldigte an seinem Begehren fest. Die Argumentation der Vorinstanz gehe fehl. Es sei nicht entscheidend, ob die ESBK eine Informationssperre verfügt habe oder nicht. Entscheidend und kausal für den Schaden sei die Beschlagnahme der hypothezierten Liegenschaft ([Hotel]) mittels Grundbuchsperre der ESBK. Denn ohne diese wäre es möglich gewesen, die beiden Hypotheken beim Auslaufen am 31. März 2015 zurückzuzahlen oder durch eine andere Bank zu weit besseren marktüblichen Konditionen abzulösen. Einzig die heute noch andauernde Grundbuchsperre sei damit für die eingetretene Situation und den daraus resultierenden Schaden kausal gewesen. Der Schaden von CHF 165'000.00 sei nach den der Verteidigung zugänglichen und ihr möglichen Beweisen hinreichend belegt und deshalb zuzusprechen.

5.1.2.4 Die ESBK bringt in der Replik vor, es sei der Vorinstanz zu folgen, wenn diese festhalte, dass es sich hierbei um eine rein privatrechtliche Streitigkeit zwischen der []-Bank und dem Beschuldigten A.____ handle. Die ESBK könne in diesem Zusammenhang nicht zu einer Leistung verpflichtet werden. Hinzu komme, dass die Beschlagnahme von Grundstücken und die damit verbundene Grundbuchsperre keinen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellten, zumal die Liegenschaften weiterhin hätten bewohnt und bewirtschaftet werden können (Verweis auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB 2016.389 vom 4.5.2017 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

5.1.2.5 Vor Obergericht verwies der Verteidiger von A.____ in diesem Punkt auf seine bisherigen Ausführungen (insbesondere auf seine Plädoyernotizen vor erster Instanz und die Berufungsbegründung).

5.1.2.6 Vorweg ist zu bemerken, dass der marktübliche Hypothekarzins für grundpfandgesicherte Kredite auf Geschäftsliegenschaften wie das [Hotel], um das es hier geht, im Jahr 2015 keineswegs bei 1 % lag (das galt allenfalls für erstklassige Hypotheken auf Wohnliegenschaften), sondern deutlich höher. Zudem war dieser Zins abhängig von den individuellen Gegebenheiten. Der Beschuldigte bringt keinerlei Beleg vor, dass die Hypothekarzinsen wegen der Grundstückssperre höher lagen, als sie ohne diese gewesen wären. Eine entsprechende Bestätigung der kreditgebenden Bank wäre ohne weiteres zu beschaffen gewesen. Erstaunlicherweise legt der Beschuldigte A.____ aber einzig zahlreiche Dokumente über die Kredit-Vertragsabschlüsse mit der []-Bank im Jahr 2010 und über die Kommunikation betr. Informationsproblematik ins Recht. Bei den vereinbarten 3,65 % handelte es sich um Zinsen für Festhypotheken (3 und 5 Jahre). Zu den höheren Hypothekarzinsen gab er einzig einen Kontoauszug vom 28. März 2017 zu den Akten (vgl. OG AS 843 ff.). Das Begehren ist somit mangels nachgewiesenem Schaden abzuweisen.

5.1.3.1 Weiter verlangt der Beschuldigte A.____ die Zusprechung von CHF 15'000.00. Der Beschuldigte liess vor Amtsgericht ausführen, dass für die Berechnung der wirtschaftlichen Einbussen eine solche nach kaufmännisch-treuhänderischen Grundsätzen nötig sei und abgeklärt werden müsse, wie viel Umsatz bzw. Ertrag und welche Steigerung hätte erzielt

werden können, wenn die Konten nicht blockiert gewesen wären und man mit dem Unternehmen wirklich frei hätte arbeiten können. Es wäre dazu eine Berechnung für die letzten fünf Jahre und eine Schätzung der zu erwartenden durchschnittlichen Umsatzsteigerung über diese Jahre nötig gewesen. Es würde sich vielleicht lohnen, wenn man dies professionell machen lassen würde, da es sich um hohe Beträge handeln könnte. Es sei seinem Mandanten nicht zuzumuten, eine solche sehr kostspielige Berechnung in Auftrag zu geben, bevor überhaupt über Schuld oder Unschuld geurteilt sei. Und seit dem Datum des weitgehenden Freispruches bis zu den Plädoyers zum zweiten Teil sei zu wenig Zeit gewesen, weshalb die Entschädigung in das Ermessen des Gerichts gestellt werde.

Mit Verweis auf den Lohnausweis des Beschuldigten A.____ pro 2013 führte der Verteidiger weiter aus, dass sein Mandant 2013 einen Gesamtlohn aus seinen Firmen von CHF 20'000.00 pro Monat bezogen habe. Nach dessen Verhaftung seien die geschäftlichen Aktivitäten praktisch bei Null gewesen und er habe sich aus seinen Firmen gerade noch CHF 6'000.00 ausbezahlen können. Mindestens die Lohneinbusse während der eineinhalb Monate Haft sei daher zu entschädigen. Dafür würden pauschal CHF 15'000.00 geltend gemacht.

5.1.3.2 Die Vorinstanz hat diesen Anspruch abgewiesen mit der Begründung, es sei zwar dem Beschuldigten A.____ beizupflichten, dass eine entsprechende professionelle Berechnung wohl zeitaufwändig und kostspielig gewesen wäre. Ob eine solche Berechnung nach Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO zwingend erforderlich sei, könne aber offenbleiben. Der Beschuldigte A.____ hätte sich auf die Einreichung weiterer Lohnausweise aus den Folgejahren nach seiner Verhaftung beschränken können, aus welchen die angeblich erlittenen Lohneinbussen hätten berechnet werden können. Aus nicht nachvollziehbaren und zu hinterfragenden Gründen habe sich A.____ hinsichtlich seiner finanziellen Situation stets bedeckt gehalten und einfach seine desaströse Situation beklagt. Im Ergebnis gehe das Gericht davon aus, dass der Beschuldigte A.____, trotz seiner Verhaftung und ausgestandenen 45-tägigen Untersuchungshaft, keine wirtschaftliche Einbussen zu verzeichnen gehabt habe. Jedenfalls habe er diese nicht rechtsgenügend nachgewiesen. Die beantragte Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen in Höhe von CHF 15'000.00 werde deshalb abgewiesen.

5.1.3.3 In der Berufung macht der Beschuldigte A.____ geltend, wie seinen Plädoyernotizen vom 18. Februar 2020 unter Ziffer 3.11. auf den Seiten 15 und 16 zu entnehmen sei, habe er unter Hinweis auf die Rechtsprechung und Lehre die Entschädigung ins Ermessen des Gerichts gestellt, welches pflichtgemäss und von Amtes wegen anzuwenden sei und nicht willkürlich erscheinen dürfe. Er habe dafür einen Betrag von CHF 15'000.00 für anderthalb Monate Erwerbseinbusse als angemessen erachtet. Dies entspreche für 45 Tage einem Tagessatz von CHF 333.33. Die Vorinstanz komme bei der Berechnung des Tagessatzes der Geldstrafe auf US 101 f. auf einen Betrag von CHF 770.00. Und auch die ESBK wolle zur Bestrafung einen Tagessatz in dieser Höhe zur Anwendung bringen. Unter diesem Aspekt erscheine es willkürlich, wenn im Gegenzug eine Entschädigung von CHF 15'000.00 bzw. CHF 333.33 pro Tag verweigert werde. Denn dieser Betrag entspreche nicht einmal der Hälfte des vom Gericht und der ESBK berechneten Tagessatzes. Falsch sei die Argumentation des Gerichts, wonach zum Nachweis des Entschädigungsbegehrens Belege aus den Folgejahren hätten eingereicht werden müssen, denn es gehe ja nicht um die Folgejahre, sondern allein um die Zeit der Inhaftierung von 45 Tagen im Jahre 2014. Für jene Zeit seien die wirtschaftlichen Verhältnisse klar und belegt gewesen. Dass hingegen

die Folgejahre für seinen Klienten nicht gut hätten sein können, nachdem die ESBK das gesamte Betriebskapital all seiner Gesellschaften blockiert und auch seine Liegenschaften mit Grundbuchsperrungen belegt gehabt habe, dürfte jedem Laien einleuchten und geradezu gerichtsnotorisch sein. Eine Gesellschaft könne ohne Betriebskapital gar nicht betrieben werden: Es fehle dem Körper das Blut. Dass dies tatsächlich so sei, könne er mit der beigelegten definitiven Steuerveranlagung pro 2019 (inkl. Kontoauszüge) belegen. Daraus sei ersichtlich, dass er 2018 ein steuerbares Nettoeinkommen von CHF 63'494.00 und 2019 ein solches von CHF 56'824.00 pro Jahr erzielt habe.

5.1.3.4 In der Replik bringt die ESBK vor, es könne zunächst vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Strafverfolgungsbehörden seien nicht verpflichtet, die für die Beurteilung des Entschädigungsanspruches bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Gestützt auf Art. 429 Abs. 2 StPO sei sie einzig gehalten, die beschuldigte Person zur Frage der Entschädigung anzuhören und sie allenfalls aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern (mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1342/2016 vom 12.7.2017 E. 1.1). Die Verteidigung habe es jedoch bisher verpasst, den Anspruch genügend zu substantizieren. Auch aus den mit der Berufungsbegründung eingereichten Steuerunterlagen könne der Beschuldigte nichts für sich ableiten. Aus diesen könne nicht geschlossen werden, dass die Strafuntersuchung kausal für den Einbruch des deklarierten Einkommens sein solle. Insbesondere lägen keine Zahlen aus dem Jahr 2014 vor, in welchem sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befunden habe. Somit sei der Beschuldigte seiner diesbezüglichen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, weshalb der entsprechende Antrag auf Entschädigung abzuweisen sei.

5.1.3.5 Anlässlich der Berufungsverhandlung verwies die Verteidigung in Bezug auf die Nebenfolgen des beantragten Freispruches auf die Begründung in der Berufungserklärung und der Berufungsbegründung und verzichtete auf Ergänzungen.

5.1.3.6 Der Beschuldigte bringt grundsätzlich zu Recht vor, dass ihm eine allfällige Lohneinbusse zufolge der Untersuchungshaft zu ersetzen wäre. Diese Einbusse könnte er aber leicht nachweisen, indem er die Lohnabrechnungen pro April und Mai 2014 ins Recht legen würde. Dass er das nicht macht, kann eigentlich nur bedeuten, dass ihm der Lohn in dieser Zeit vollumfänglich ausgerichtet worden ist (was offensichtlich auch die Vorinstanz vermutet hat). Ein Schaden ist damit nicht belegt und das Begehren ist abzuweisen.

5.1.4.1 Schliesslich verlangt der Beschuldigte A. ___ eine Entschädigung von 2 % Zins auf den jeweiligen Gebäudeversicherungswerten für die Zeit vom Erlass der Grundbuchsperrungen bis zu deren Aufhebung. Er liess dabei vor Amtsgericht ausführen, dass nach haftpflichtrechtlichen Grundsätzen auch auf dem Wert der gesperrten Liegenschaften ein Zins von 5 % geltend gemacht werden müsste. Es mache effektiv keinen Unterschied, ob Geld auf einem Konto oder ob in Liegenschaften investiertes Geld blockiert sei. Es solle der Nachteil ausgeglichen werden, der dadurch entstehe, dass über ein investiertes Kapital nicht mehr verfügt werden könne. Weiter sei es so gewesen, dass der Beschuldigte A. ___ nach seiner Haftentlassung am 16. Mai 2014 die Region habe verlassen und alle seine Liegenschaften habe verkaufen wollen, was jedoch durch die Blockaden verhindert worden sei. Betreffend das [Hotel] sei er mit der []-Gruppe in Kontakt gestanden, welche in [Ort 1] einen weiteren Standort gesucht habe. Die Verhandlungen seien jedoch nach Bekanntwerden der Grundbuchsperrung abgebrochen worden. Es sei ein Betrag von gegen CHF 20 Mio. zur Diskussion gestanden.

5.1.4.2 Die Vorinstanz hat das Begehren abgewiesen mit Verweis darauf, dass vorweg keine Hinweise vorlägen, dass der Beschuldigte A.____ effektiv habe wegziehen wollen. Es lägen weder Belege vor, noch habe er dazu anlässlich der Hauptverhandlung nähere Ausführungen machen können bzw. wollen. Belege über angebliche Verhandlungen mit der [] Gruppe seien ebenfalls keine eingereicht worden. Im Unterschied zu gesperrten Konten sei das Geld in die Liegenschaften investiert gewesen und diese hätten entsprechende Erträge abgeworfen, welche sich im steigenden Liegenschafts- und Landwert widerspiegelt hätten. Ein Zins von 2 % auf den jeweiligen Gebäudeversicherungswerten für die Zeit vom Erlass der Grundbuchsperrn bis zu deren Aufhebung sei daher nicht geschuldet.

5.1.4.3 Mit der Berufung lässt der Beschuldigte A.____ vorbringen, mit der verlangten Entschädigung solle der Nachteil ausgeglichen werden, dass er über die Liegenschaften bzw. über das in die Liegenschaften investierte Kapital nicht habe verfügen können. Weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur fänden sich dazu brauchbare Hinweise. Nach dem Grundsatz, dass der ganze Schaden, der mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechtes stehe, wieder gut zu machen sei, müsse jedoch eine Entschädigung geschuldet sein. Denn es sei notorisch und allgemein anerkannt, dass Gebäude einer Altersentwertung unterlägen und in der Regel in 50 Jahren abgeschrieben würden. Dafür würden praxisgemäss 2 % per annum gerechnet. Dies werde üblicherweise bei Verkehrswertschätzungen so gemacht. Und auch bei den Grundstückgewinnsteuern sei ein Alters- bzw. Besitzdauerabzug üblich. Im bernischen Recht seien das ebenfalls, wie hier verlangt, 2 % im Jahr. Dass die Liegenschaften, wie die Vorinstanz argumentiere, ja einen Ertrag abwerfen würden, stimme nicht in allen Fällen. Auf jeden Fall sei jedoch dem Eigentümer die Verfügungsmacht darüber entzogen, was per se einen Nachteil darstelle und vor allem von werterhaltenden Investitionen abschrecke. Für solche Investitionen sei in casu kein Kapital vorhanden, da ja auch das ganze Betriebskapital der Gesellschaften (als Eigentümerinnen der Liegenschaften) blockiert gewesen sei und immer noch blockiert sei. Es wäre sodann in der Pflicht der ESBK gewesen, die Liegenschaften zumindest werterhaltend zu pflegen (vgl. Art. 1 der Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte). Die ESBK habe hingegen nachweislich nicht einen Rappen in den Unter- oder Erhalt der beschlagnahmten Liegenschaften investiert. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern sich eine mit Grundbuchsperr belegte Liegenschaft bezüglich Wertverlust von einem beschlagnahmten Fahrzeug unterscheide, für welches das Bundesgericht einen Wertverlust durch Standschäden bejahe. Es handle sich um einen massiven, langandauernden Eingriff in die Eigentumsgarantie des Beschuldigten A.____. Die Ausführungen des Gerichts dazu seien nicht nur ungenügend, sondern rechtsverletzend. Nach Art. 429 Abs. 2 StPO obliege dem Beschuldigten nämlich eine Mitwirkungspflicht, nicht aber eine eigentliche Beweispflicht, denn das Gericht müsse von Amtes wegen prüfen, ob Ansprüche nach Art. 429 Abs. 2 StPO bestünden und dürfe dazu die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Die Begründung, ein Zins von 2 % für ein Gebäude sei nicht geschuldet, sei eine gerichtliche Feststellung. Es mangle aber an der Begründung dazu. Im Resultat behaupte die Vorinstanz damit, dass es zulässig sei, massiv lange und heute noch andauernd in die Eigentumsgarantie einer beschuldigten Person einzugreifen, ohne dass eine Entschädigung dafür gezahlt werden müsse, wenn es sich dann herausstelle, dass der Grundrechtseingriff unverhältnismässig und mangels Schuldspruchs ungerechtfertigt gewesen sei. Dies würde Art. 26 Abs. 1 und insbesondere Art. 2 der Bundesverfassung verletzen und im Gegensatz zu sämtlichen haftpflichtrechtlichen und bundesverfassungsrechtlichen Garantien stehen.

Analog könne auf das kantonale Recht verwiesen werden (§ 288 ff. EG ZGB). Eine formelle oder materielle Enteignung, auch wenn diese nur für eine vorübergehende Dauer angeordnet werde, sei immer entschädigungspflichtig, gleich auch auf Bundesebene in Art. 16 EntG. Die Grundbuchsperrung komme auf so lange Zeit hinaus einer materiellen Enteignung gleich. Die Vorinstanz verletze damit die Pflicht zur Abklärung der Ansprüche von Amtes wegen und damit das rechtliche Gehör des Beschuldigten. Es müsse daher wie bei beschlagnahmten Kontoguthaben der Verlust der Verfügungsmacht als Schaden ausgeglichen werden. Es erschienen dazu Entschädigungen von 2 % auf den amtlichen Gebäudeversicherungswerten als kausal verursachter Schadensbetrag als angebracht. Werde eine Entschädigung verweigert, so werde der mit der Grundbuchsperrung kausal verursachte Verlust der Verfügungsmacht nicht ausgeglichen, was nicht Recht sein könne.

5.1.4.4 Die ESBK führt in der Replik dazu aus, zunächst sei darauf zu verweisen, dass beschlagnahmte und im Grundbuch gesperrte Liegenschaften nach wie vor bewirtschaftet und bewohnt werden könnten, weshalb folglich entgegen den Ausführungen der Verteidigung nicht von einem massiven Eingriff in die Eigentumsgarantie ausgegangen werden könne (Verweis auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.389 vom 4.5.2017 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Es sei deshalb nicht ersichtlich, weshalb dem Beschuldigten A. ___ diesbezüglich ein Nachteil erwachsen sein solle. Weiter sei fraglich, ob der von der Verteidigung aufgeführte Art. 1 der Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte auf beschlagnahmte Liegenschaften überhaupt Anwendung finden könne, da es sich vorliegend nicht um Bargelder, Erlöse oder Erträge handle (vgl. dazu Art. 2 der Verordnung). Auch vermöge der Vergleich der Verteidigung mit beschlagnahmten Fahrzeugen und damit verbundenen allfälligen Standschäden nicht zu überzeugen, zumal beschlagnahmte Fahrzeuge dem Eigentümer in der Regel nicht mehr zur Verfügung ständen und diese somit ■ im Gegensatz zu beschlagnahmten Liegenschaften ■ von diesem selber auch nicht mehr bewirtschaftet und «gepflegt» werden könnten. Vor diesem Hintergrund sei es nachvollziehbar, dass sich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Pflicht zur sorgfältigen Verwaltung um beschlagnahmte Fahrzeuge kümmern und namentlich das Entstehen von Standschäden vermeiden müssten. Auch könne der Beschuldigte nichts für sich ableiten, wenn seine Verteidigung ausführe, dass Gebäude einer Altersentwertung unterlägen und diese in der Regel in 50 Jahren abgeschrieben seien. Eine Abschreibung alleine habe keinen Einfluss auf den Wert einer Liegenschaft. Im Gegenteil sei allgemein bekannt, dass die Liegenschaftswerte gerade in letzter Zeit zunehmend gestiegen seien. Eine Entschädigung für einen angeblichen Wertverlust der blockierten Liegenschaften sei somit nicht gerechtfertigt und der entsprechende Antrag sei abzuweisen.

5.1.4.5 Anlässlich der obergerichtlichen Hauptverhandlung verwies die Verteidigung auf die bisherigen Ausführungen.

5.1.4.6 Hier ist vorweg noch einmal an die Grundsätze des Haftpflichtrechts zu erinnern: Ein Schaden liegt vor, wenn der Vermögensvergleich vor und nach einer angeblich schädigenden Handlung einen tieferen Wert ergibt. Beweisbelastet ist der Ansprecher von Schadenersatz. Der Beschuldigte A. ___ kann vorliegend keinen haftpflichtrechtlich relevanten Verlust aus der angeordneten Grundbuchsperrung nachweisen. Mit der ESBK ist darauf hinzuweisen, dass die Liegenschaftspreise in der Schweiz in den letzten Jahren stark und kontinuierlich angestiegen sind, was gerichtsnotorisch ist. Dem Beschuldigten war einzig das Verfügungsrecht über die Liegenschaften entzogen, deren Bewirtschaftung mit

Einschluss der entsprechenden Einnahmen blieb jedoch bei ihm. Sein Privathaus konnte er weiterhin uneingeschränkt bewohnen. Eingehend auf die einzelnen Vorbringen des Beschuldigten ist damit Folgendes zu erwägen:

E. 5.2

C.____

E. 5.2.1

Auch bezüglich des Beschuldigten C.____ sind für die nunmehr frei gegebenen Konti keine Zinsen geschuldet. Es kann dazu auf die Ausführungen zum Beschuldigten A.____ unter Ziffer X.5.1.1 hiavor verwiesen werden.

5.2.2.1 Der Beschuldigte C.____ macht eine Entschädigung von CHF 14'000.00 für erlittenen Erwerbsausfall während der Untersuchungshaft geltend.

5.2.2.2 Die Vorinstanz hat diesen Antrag abgewiesen, da der Beschuldigte einzig darauf hingewiesen habe, für die Erwerbsausfallberechnung sei von einem Einkommen von CHF 8'500.00 ausgegangen worden. Ein Nachweis von Erwerbsausfall während der 52-tägigen Untersuchungshaft sei nicht geleistet worden, was mit entsprechendem Lohnausweis oder anhand der Buchhaltung möglich und zwingend gewesen wäre.

5.2.2.3 Mit der Berufung wird vom Beschuldigten vorgebracht, der Begründung der Vorinstanz, er habe seinen Lohnausfall nicht begründet, könne nicht gefolgt werden. Der Beschuldigte C.____ sei bekanntlich Alleineigentümer der C.____ GmbH gewesen. Wenn er nicht gearbeitet habe, habe er folglich auch keine Einkommen erzielt. Er habe angegeben, damals ein monatliches Einkommen von CHF 8'500.00 erzielt zu haben. Das ergebe sich auch aus der Steuererklärung pro 2014. Also sei der Betrag von CHF 14'700.00 (recte: 14'000.00, vgl. auch den Antrag gemäss OGer AS 206) zuzusprechen.

5.2.2.4 Die ESBK wendet in der Replik ein, die Vorinstanz sei bezüglich des Beschuldigten C.____ nicht von einer rechtswidrigen Haft ausgegangen, so dass grundsätzlich die Untersuchungshaft vollumfänglich an die ausgefallte Strafe anzurechnen sei. Damit bestünden weder Ansprüche auf Genugtuung noch für Erwerbsausfall.

5.2.2.5 Der ESBK ist zu folgen: Beim Beschuldigte C.____ liegt keine rechtswidrige Untersuchungshaft vor, weshalb neben der vollumfänglichen Anrechnung an seine Strafe keine Genugtuung oder Erwerbsausfallentschädigung geschuldet ist. Zudem hat er seinen Erwerbsausfall, wie dies die Vorinstanz zu Recht festhielt, nicht nachgewiesen, obwohl dies für ihn ein Leichtes gewesen wäre. Ein Lohnausweis des Beschuldigten C.____ ist nur pro 2013 in den Akten (6.2/092). Das Begehren ist daher abzuweisen.

E. 5.3

E.____

E. 5.3.1

Der Beschuldigte E.____ beantragte vor Amtsgericht, es seien sämtlich Ersatzforderungen abzuweisen. Eventualiter sei ihm eine Entschädigung für die angeblich erlittene Umsatzeinbusse zumindest in gleicher Höhe wie eine allfällige Ersatzforderung nebst Zins zu 5 % Zins ab dem []. Mai 2014 zuzusprechen.

E. 5.3.2

Die Vorinstanz wies das Begehren ab, da der Beschuldigte E.____ den Nachweis einer Umsatzeinbusse nicht erbracht habe: Dies hätte er anhand der Buchhaltung belegen können und auch belegen müssen.

E. 5.3.3

Mit der Berufung lässt der Beschuldigte E.____ ausführen, ihm werde für das Jahr 2013 ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 101'984.00 angerechnet. Es sei zudem aktenkundig, dass er mit seiner heutigen Tätigkeit (E.____ GmbH ■ Zweck: Betreiben von [] Unternehmen) erheblich weniger verdiene. Dass seine berufliche Umorientierung mit dem Strafverfahren zusammenhänge, liege auf der Hand und könne mit weiteren Buchhaltungsunterlagen auch nicht belegt werden. Die Einzelfirma E.____ [] habe bereits Ende 2014 schliessen müssen und sei damit auch bereits gelöscht. Das sei aktenkundig. Die Höhe der Entschädigung für die erlittene Umsatzeinbusse werde in das richterliche Ermessen gelegt, die Grundlagen dafür befänden sich bei den Akten.

E. 5.3.4

Die ESBK nahm dazu in der Replik wie folgt Stellung: Es werde nicht belegt, dass ein im Gegensatz zum Jahr 2013 angebliches tieferes Einkommen in irgendeinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren stehe. Die aktenkundigen Unterlagen legten dies zumindest nicht dar. Der Beschuldigte sei seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

E. 5.3.5

Der Antrag des Beschuldigten E.____ auf Entschädigung für Umsatzeinbussen ist aus zwei Gründen abzuweisen: Einerseits wird er wegen Vergehens gegen das Spielbankengesetz schuldig gesprochen, weshalb er sich eine allfällige Umsatzeinbusse selbst zuzuschreiben hätte. Andererseits ist ein Kausalzusammenhang zwischen einem allfälligen Umsatzrückgang (der im Übrigen für sich alleine noch keinen Schaden darstellt) und dem hierortigen Strafverfahren in keiner Weise nachgewiesen. Dies zeigt auch bereits der Wortlaut des Entschädigungsbegehrens, indem ■ ausdrücklich eventualiter, für den Fall der Festsetzung einer Ersatzforderung ■ eine Entschädigung in der Höhe der allfälligen Ersatzforderung verlangt wird.

6. Genugtuungsforderungen

E. 5.4

Aufgrund des vollumfänglichen Freispruchs wird der Anspruch der ESBK auf Festsetzung einer Ersatzforderung abgewiesen.

E. 5.5

Der beschlagnahmte Betrag von CHF 38.50 ist dem Beschuldigten nebst Zins zu 5 % ab dem 1. März 2013 durch den Bund herauszugeben. Der Nachweis eines deliktischen Ursprungs dieses Geldbetrages kann nicht erbracht werden.

E. 5.6

Die beiden beschlagnahmten Beträge in Höhe von CHF 16'208.70 zzgl. 5 % Zins ab dem 4. April 2014 und CHF 1'490.00 zzgl. Zins ab dem 2. Dezember 2014 sind vom Bund dem Beschuldigten B.____ zu erstatten.

E. 5.7

Die beschlagnahmten weiteren Gegenstände mit aufgeschalteten illegalen Spielplattformen (Glücksspielautomat INTERNET U[] sowie die Glücksspielautomaten INTERNET U[] und U[] und der Glücksspielautomat U[]) sind nach Art. 69 StGB einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils vom Bund zu vernichten.

E. 5.8

Ebenfalls einzuziehen und vom Bund zu vernichten sind die beschlagnahmten Notenleser U[], U[], U[], U[], U[], U[] und U[], diese hatten dem illegalen Glücksspielgeschäft gedient. Eine Verwertung wäre keinesfalls kostendeckend.

6. D.____

E. 6

Übersicht über die beschuldigten Personen und deren Firmen

E. 6.1

A.____

Der Beschuldigte A.____ beantragte die Zusprechung einer Genugtuung von CHF 9'000.00 für die ausgestandene Untersuchungshaft von 45 Tagen. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten A.____ eine Genugtuung von CHF 9'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 2. April 2014 zugesprochen. Sie ging davon aus, der Beschuldigte A.____ habe sich vom 2. April bis zum 16. Mai 2014 rechtswidrig in Haft befunden, da das Bundesstrafgericht mit Beschluss vom 15. Mai 2014 das Vorliegen des besonderen Haftgrundes der Kollusionsgefahr verneint und die vom Haftgericht des Kantons Solothurn angeordnete Untersuchungshaft aufgehoben habe. Die entsprechende Ziffer 1.12 des erstinstanzlichen Urteils wurde von der ESBK nicht angefochten und ist rechtskräftig. Zahlbar ist die Genugtuung aber nach den unter vorstehender Ziff. X. 4.1 dargelegten Grundsätzen vom Bund (Art. 101 Abs. 1 i.V.m. Art. 99 Abs. 3 VStrR).

E. 6.2

C.____

E. 6.2.1

C.____ beantragte vor Amtsgericht für die ausgestandene Untersuchungshaft von 52 Tagen eine Genugtuung in Höhe von CHF 10'400.00.

Eine weitere Genugtuung von CHF 6'000.00 wurde mit Verweis auf das Strafverfahren, das in grossen Teilen zu einem Freispruch geführt habe, gefordert.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz hat die Anträge abgewiesen, da die ausgestandene Untersuchungshaft in Anwendung von Art. 51 StGB im Erststufungsfall an die Strafe angerechnet werde. Im Gegensatz zur angeordneten Untersuchungshaft beim Beschuldigten A.____, welche vom Bundesstrafgericht mangels Vorliegens des besonderen Haftgrundes der Kollusionsgefahr ex post als rechtswidrig beurteilt worden sei, sei die Untersuchungshaft des Beschuldigten C.____ nicht rechtswidrig gewesen. Zudem sei der weitere Anspruch auf Genugtuung von CHF 6'000.00 unbegründet geblieben.

E. 6.2.3

Der Beschuldigte C. ___ hält mit seiner Berufung an den Anträgen mit folgender Begründung fest: Zuzufolge vollständigen Freispruchs und dem damit entfallenden Anrechnen der Untersuchungshaft sei er für die Haft zu entschädigen. Für 52 Tage ergebe sich eine Genugtuung von CHF 10'400.00. Dieser Betrag sei ab dem 2. April 2014 mit 5 % zu verzinsen. Gleiches gelte für die weitere Genugtuung. Was die Höhe angehe, entscheide darüber das richterliche Ermessen, beantragt würden wie bereits vor erster Instanz CHF 6'000.00.

E. 6.2.4

Die ESBK führte in der Replik aus, zuzufolge vollständiger Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft sei eine Entschädigung ausgeschlossen.

E. 6.2.5

Den Ausführungen der ESBK und der Vorinstanz ist zu folgen: Der Beschuldigte wird des Vergehens gegen das Spielbankengesetz für schuldig befunden und die von ihm erstandene Untersuchungshaft kann vollumfänglich an die Strafe angerechnet werden. Damit besteht kein Anspruch auf eine Genugtuung für die Untersuchungshaft. Ebenso ist das mit dem Hinweis auf den vollständigen Freispruch begründete Begehren um Zusprechung einer weiteren Genugtuung von CHF 6'000.00 zuzufolge des Schuldspruches abzuweisen.

E. 6.3

B. ___

E. 6.3.1

Der Beschuldigte B. ___ liess vor Amtsgericht einer Genugtuung von CHF 6'200.00 für die erlittene Untersuchungshaft beantragen. Eine weitere Genugtuung von CHF 2'000.00 wurde gefordert unter Hinweis auf die Belastung durch das Strafverfahren und die Entwertung der beschlagnahmten Gegenstände.

E. 6.3.2

Die Vorinstanz wies den Antrag betreffend die Genugtuung von CHF 6'200.00 ab mit der Begründung, die erstandene Untersuchungshaft werde an die ausgefallte Strafe angerechnet. Das Begehren betreffend die Genugtuung von CHF 2'000.00 werde mangels Glaubhaftmachung der Schwere der Verletzung und damit mangels Begründung abgewiesen.

E. 6.3.3

Mit der Berufung lässt der Beschuldigte B. ___ ausführen, er habe sich unschuldig während 13 Tagen in Untersuchungshaft befunden, was die Genugtuung von CHF 6'200.00 rechtfertige. Ein Zins wurde nicht geltend gemacht. Zudem sei er während sechs Jahren unschuldig in ein Strafverfahren verwickelt gewesen und habe damit rechnen müssen, unschuldig massiv bestraft zu werden. Es habe sich nicht um Bagatelldelikte gehandelt und zudem sei auch das Beschleunigungsgebot massiv verletzt worden, was insgesamt eine weitere Genugtuung von CHF 2'000.00 rechtfertige.

E. 6.3.4

Die ESBK nahm dazu in der Replik wie folgt Stellung: Zuzufolge Anrechnung sei keine Genugtuung für die Untersuchungshaft geschuldet. Der Vorwurf der Verletzung des Beschleunigungsgebots werde nicht begründet. Welche Verfahrensdauer angemessen sei,

hänge von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Diese seien in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien sechs Beschuldigte, die über mehrere Jahre hinweg ein illegales Casino-Spielsystem betrieben haben sollen. Dabei habe man unzählige Datenträger auswerten und Berichte verfassen müssen. Ebenso seien diverse Einvernahmen durchgeführt worden und es habe mehrere Beschwerdeverfahren gegeben. Nach der Zustellung der Schlussprotokolle hätten diverse Verteidiger teilweise monatelange Fristerstreckungen verlangt. Schliesslich sei die Anklage überwiesen worden und das Gericht habe sich angesichts der komplexen Materie mit vielen technischen Daten die notwendige Zeit nehmen müssen, um die Anklage zu prüfen. Inwiefern eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes unter den gegebenen Umständen vorliegen solle, sei nicht nachvollziehbar. Folglich sei auch unter diesem Gesichtspunkt keine Genugtuung geschuldet.

E. 6.3.5

Der Beschuldigte B.____ wird vollumfänglich freigesprochen, weshalb ihm der Bund für die erstandenen 31 Tage Untersuchungshaft antragsgemäss eine Genugtuung von CHF 6'200.00 zu bezahlen hat.

Inwieweit neben der Untersuchungshaft eine weitere, besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten B.____ vorliegen sollte, wird vom Beschuldigten nicht konkret beschrieben und damit auch nicht glaubhaft gemacht. Sie ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Tatvorwurf für sich alleine nicht dergestalt, dass darin eine besonders schwere Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse erkannt werden könnte, war doch der Beschuldigte seit langer Zeit im Geschäft mit Spielautomaten tätig und hatte auf seinen Geräten auch Glücksspiele installiert. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots wurde oben bei den Ausführungen zur Strafzumessung verneint. Das Begehren um weitere Genugtuung ist abzuweisen.

E. 6.4

E.____

E. 6.4.1

Der Beschuldigte E.____ beantragte vor Amtsgericht die Zusprechung einer Genugtuung in richterlich zu bestimmender Höhe, zumindest aber CHF 2'000.00 nebst Zins zu 5 % ab dem []. Mai 2014.

E. 6.4.2

Die Vorinstanz hat dieses Begehren abgewiesen, da beim Beschuldigten E.____ kein ungerechtfertigter Freiheitsentzug zur Diskussion stehe und er keine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht habe.

E. 6.4.3

Der Beschuldigte hielt mit Berufung an seinem Begehren fest: Namentlich im Lichte der Vorwürfe, welche Kollege Winiger vorbringe, scheine auch eine Genugtuung als angebracht. Schliesslich sei das Verfahren auf einer Breite und in einem Umfang geführt worden, die doch aussergewöhnlich seien. Das Strafverfahren (und insbesondere die Zwangsmassnahme beim Beschuldigten daheim) habe nicht nur unglaublich lange angedauert, sondern den Beschuldigten auch in ein schlechtes Licht gerückt und vor seiner Familie und seinem Umfeld blossgestellt sowie seine Persönlichkeit verletzt. Die Höhe der

Genugtuung werde ausdrücklich in das richterliche Ermessen gestellt.

E. 6.4.4

Die ESBK schliesst in der Replik auf Abweisung des Genugtuungsbegehrens des Beschuldigten E.____. Es werde insbesondere nicht dargelegt, inwieweit der Beschuldigte vor seiner Familie und in seinem Umfeld einen «Imageschaden» davongetragen haben solle und inwiefern er in seiner Persönlichkeit verletzt worden sein solle. Es handle sich hierbei um unbelegte Behauptungen, welche nicht berücksichtigt werden könnten. Beim Beschuldigten E.____ seien auch keine rechtswidrigen Zwangsmassnahmen vorgenommen worden, welche einen Anspruch begründen würden.

E. 6.4.5

Der Anspruch des Beschuldigten E.____ ist abzuweisen. Er wird des Vergehens gegen das Spielbankengesetz für schuldig befunden. Damit hat er es selbst zu verantworten, dass er vor seinem Umfeld «blossgestellt» worden ist und hinsichtlich des Teilfreispruchs sind keine besonders schweren Verletzungen seiner Persönlichkeit dargelegt. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist, wie bereits erwähnt, nicht festzustellen.

E. 6.5

D.____

E. 6.5.1

Der Beschuldigte D.____ beantragte eine Genugtuung in Höhe von CHF 8'200.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 30. April 2014 sowie eine Genugtuung von CHF 2'000.00 zzgl. 5 % Zins seit dem 10. April 2014 für die ausgestandene Untersuchungshaft resp. als Entschädigung für die Hausdurchsuchung.

E. 6.5.2

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten D.____ vollumfänglich freigesprochen und ihm für 41 Tage Untersuchungshaft eine Genugtuung von CHF 8'200.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 10. April 2014 zugesprochen. Die zusätzlich verlangte Genugtuung wurde abgewiesen.

E. 6.5.3

Mit der Berufung macht der Beschuldigte die zusätzlich verlangte Genugtuung nicht mehr geltend. Folglich ist festzustellen, dass diese Genugtuungsforderung von der Vorinstanz bereits rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung von CHF 8'200.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 10. April 2014 für die Untersuchungshaft von 41 Tagen ist angemessen und vom Bund zu bezahlen.

E. 6.6

F.____

Die Vorinstanz hat das Begehren des Beschuldigten F.____ auf Zusprechung einer Genugtuung von CHF 5'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 16. Mai 2014 abgewiesen. Der Beschuldigte lässt mit seiner Berufung die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils beantragen, womit der diesbezügliche Entscheid des Amtsgerichts in Rechtskraft erwachsen ist.

7. Entschädigungen der amtlichen Verteidiger und Privatverteidiger für das Verwaltungsstrafverfahren und erstinstanzliche Verfahren

7.1 A. ____

A. ____ wurde vor erster Instanz für die Aufwendungen seines privaten Verteidigers im Verwaltungsverfahren und erstinstanzlichen Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 95'373.70 (Anteil von 80 % einer vollen Parteientschädigung) zugesprochen. Die detaillierte Begründung und Berechnung findet sich auf US 128 bis 133. Dem kann gefolgt werden, zumal gegen die Berechnung im Berufungsverfahren keine Einwände vorgebracht wurden: Der Beschuldigte liess zufolge Freispruchs eine volle Parteientschädigung, nämlich CHF 119'217.15 gemäss Berechnung der Vorinstanz ohne den Abzug von 20 % zufolge (Teil-)Schuldspruchs, beantragen, die ESBK verlangte zufolge Schuldspruchs eine Abweisung der Entschädigungsforderung. Die Parteientschädigung von CHF 95'373.70, welche vom Bund zu bezahlen ist, ist mit Blick auf den Verfahrensausgang bzw. die erstinstanzliche Kostenverlegung zu bestätigen (betreffend Verrechnung vgl. nachfolgende Ziff. X.9.1).

7.2 C. ____

C. ____ wurde vor erster Instanz für die Aufwendungen seines privaten Verteidigers im Verwaltungsverfahren und erstinstanzlichen Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 40'577.50 (Anteil von 80 % einer vollen Parteientschädigung) zugesprochen. Die detaillierte Begründung und Berechnung findet sich auf US 124 bis 138. Dem kann gefolgt werden, zumal gegen die Berechnung im Berufungsverfahren keine Einwände vorgebracht wurden: Der Beschuldigte liess zufolge Freispruchs eine volle Parteientschädigung ohne den Abzug von 20 % zufolge (Teil-)Schuldspruchs beantragen, die ESBK verlangte zufolge Schuldspruchs eine Abweisung der Entschädigungsforderung. Die Parteientschädigung von CHF 40'588.50, zahlbar durch den Bund, ist mit Blick auf den Verfahrensausgang bzw. die erstinstanzliche Kostenverlegung zu bestätigen (betreffend Verrechnung vgl. nachfolgende Ziff. X.9.2).

7.3 B. ____

Die Vorinstanz hat die Kostennote des amtlichen Verteidigers von B. ____ auf CHF 23'708.00 festgesetzt, zahlbar durch den Staat. Vorbehalten wurde der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 1/10 (= CHF 2'370.80) sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 12'997.20 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gingen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

Dieser Entschädigungsentscheid ist ■ zufolge vollumfänglichen Freispruchs ■ mit folgenden Ausnahmen zu bestätigen: Es sind weder ein Rückforderungsvorbehalt des Staates noch ein Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers vorzubehalten. Zudem ist der Betrag von CHF 23'708.00 durch die Zentrale Gerichtskasse bei der Staatskasse des Bundes zurückzufordern.

7.4 E. ____

E. ____ wurde vor erster Instanz für das Verwaltungsstrafverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 42'984.65 (Anteil von 75 % einer vollen Parteientschädigung) zugesprochen, wobei dieser Betrag auch die Aufwendungen

des vormaligen Privatverteidigers, Rechtsanwalt Müller, berücksichtigt (vgl. die zusammenfassende Übersicht unter US 140). Dem kann gefolgt werden, zumal gegen die Berechnung im Berufungsverfahren keine Einwände vorgebracht wurden: Der Beschuldigte liess zufolge Freispruchs eine volle Parteientschädigung ohne den Abzug von 25 % zufolge (Teil-)Schuldspruchs beantragen. Die ESBK verlangte zufolge Schuldspruchs eine Abweisung der Entschädigungsforderung. Die erstinstanzlich zugesprochene reduzierte Parteientschädigung von CHF 42'984.65 ist in Anbetracht des Verfahrensausganges bzw. der erstinstanzlichen Kostenverlegung zu bestätigen. Die Entschädigung ist vom Bund zu bezahlen (hinsichtlich der Verrechnung vgl. nachfolgende Ziff. X.9.3).

7.5 D.____

Dem privat verteidigten Beschuldigten D.____ wurde erstinstanzlich eine (volle) Parteientschädigung von CHF 31'677.80 zugesprochen. Dies ist zu bestätigen, wobei die Parteientschädigung vom Bund zu bezahlen ist.

7.6 F.____

Die Vorinstanz hat die Kostennote des amtlichen Verteidigers von F.____ auf CHF 23'496.15, zahlbar durch den Staat, festgesetzt. Vorbehalten wurde ein Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 8'963.15 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. MwSt und Auslagen), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Dieser Entschädigungsentscheid ist mit folgenden Ausnahmen zu bestätigen: Zufolge Freispruchs ist kein Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers vorzubehalten. Zudem ist der Betrag von CHF 23'496.15 durch die Zentrale Gerichtskasse bei der Staatskasse des Bundes zurückzufordern.

8. Entschädigung der amtlichen Verteidiger und Privatverteidiger für das Berufungsverfahren

8.1 A.____

Für das Berufungsverfahren werden vom privaten Verteidiger von A.____, Rechtsanwalt Dr. Winiger, exkl. Hauptverhandlung, Urteilseröffnung und Nachbearbeitung 114,0833 Stunden zu je CHF 350.00 und Auslagen von CHF 539.80. geltend gemacht (vgl. OGer AS 861 ff.).

In Abzug zu bringen sind vier Stunden für die Nachbearbeitung, da dieser Aufwand bereits von der Vorinstanz vergütet worden ist. Für das Erstellen der eigenen Berufungsbegründung, welche 23 Seiten umfasst, sowie der Berufungsantwort, welche 12 Seiten umfasst, werden insgesamt 61 Stunden geltend gemacht. Wird berücksichtigt, dass der Verteidiger aufgrund der Mandatsführung im Verwaltungsstrafverfahren und vor erster Instanz über fundierte Fallkenntnisse verfügte und auf seine bislang erarbeiteten Unterlagen zurückgreifen konnte, erweist sich dieser Aufwand als zu hoch. Er ist um 15 Stunden zu kürzen, womit für die beiden Positionen (Ausarbeiten der Berufungsbegründung und -antwort) noch 46 Stunden verbleiben, was immer noch etwas mehr als einer Arbeitswoche entspricht. Hinzu zu zählen sind für die Teilnahme an der Hauptverhandlung 5,083 Stunden, für die Urteilseröffnung 1,25 Stunden, für die Hin- und Rückreise zweimal (HV: 25.11.21, mündliche Urteilseröffnung: 30.11.2021) 1,5 Stunden und für die Nachbearbeitung 2 Stunden, so dass 106,416 Stunden resultieren. Diese Stunden sind zu einem Stundenansatz von je CHF 330.00, was deutlich über dem praxisgemässen

Grundansatz von CHF 260.00 liegt und der vorliegenden Komplexität des Falles ausreichend Rechnung trägt, zu entschädigen (= CHF 35'117.50). Mit den Auslagen (CHF 539.80) und 7,7 % MWST auf CHF 35'657.30 (= CHF 2'745.60) macht die volle Parteientschädigung CHF 38'402.90 aus.

Mit Blick auf die Kostenverlegung (vgl. für das Berufungsverfahren Ziff. X.3.), welche die Entschädigungsfrage präjudiziert, hat der Bund dem Beschuldigten A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Winiger, eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 19'201.45 zuzusprechen, was 50 % einer vollen Parteientschädigung entspricht.

8.2 C.____

Die vom privaten Verteidiger von C.____, Rechtsanwalt Thomas Schenkel, ins Recht gelegte Honorarnote für das Berufungsverfahren (vgl. OGer AS 871 ff.) setzt sich aus einem Aufwand von 51,30 Stunden (exkl. Urteilseröffnung und Reiseweg für den 30.11.2021, jedoch inkl. 8 Stunden [geschätzt] für HV sowie die An- und Rückreise von 2,20 Stunden am 25.11.2021) zu je CHF 300.00 und Auslagen von CHF 888.70 zusammen. Zuzüglich 1,25 Stunden für die Urteilseröffnung, 2,20 Stunden für den Reiseweg und 2 Stunden für die Nachbearbeitung sowie abzüglich 2,916 Stunden, (= Differenz zwischen der geschätzten Dauer der HV [8 Stunden] und deren effektiver Dauer [5,083 Stunden]) resultieren 53,83 Stunden zu je CHF 300.00 (= CHF 16'150.00).

Mit den Auslagen (CHF 704.80 + Fahrtkosten von CHF 184.00 für den 30.11.2021) sowie 7,7 % MWST auf CHF 17'038.70 macht die volle Parteientschädigung CHF 18'350.70 aus. In Anbetracht der Kostenverlegung für das Berufungsverfahren hat der Bund dem Beschuldigten C.____, vertreten durch Thomas Schenkel, eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 9'175.35 zuzusprechen, was 50 % einer vollen Parteientschädigung entspricht.

8.3 B.____

Das vom amtlichen Verteidiger von B.____, Rechtsanwalt Oliver Wächter, geltend gemachte Honorar für das Berufungsverfahren setzt sich aus einem Aufwand ■ exkl. HV und Urteilseröffnung, jedoch inkl. Nachbearbeitung von 2 Stunden und Reiseweg für den 25. und 30.11.2021) ■ von 64,5 Stunden (zum Stundenansatz von CHF 180.00 bzw. im Zusammenhang mit dem Nachforderungsanspruch zum Stundenansatz von CHF 280.00) sowie Auslagen von CHF 378.50 zusammen (vgl. OGer AS 867 ff.).

Hinzu kommen für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Obergericht 5,083 Stunden und 1,25 Stunden für die Urteilseröffnung. In Anbetracht des Freispruches ist für die Nachbearbeitung bloss eine Stunde zu berücksichtigen (Kürzung von einer Stunde). Die Klientenkontakte machen insgesamt ca. 465 Minuten (7,75 Stunden) aus, was sich mit Blick auf die bereits im Verwaltungsverfahren und erstinstanzlichen Verfahren wahrgenommenen Klientenbesprechungen als zu hoch erweist. Es sind ermessensweise 4 Stunden zu kürzen. Die Berufungsbegründung von 12 Seiten nahm gemäss Honorarnote total 1075 Minuten (17,9 Stunden) in Anspruch, was sich mit Blick auf die vom Verteidiger bereits erarbeiteten Dokumente und seine fundierten Fallkenntnisse ebenfalls als zu hoch erweist. In Abzug zu bringen sind hierfür 6 Stunden, womit 59,83 Stunden zu je CHF 180.00 resultieren (CHF 10'770.00). Inkl. Auslagen von CHF 378.50 und 7,7 % MWST auf CHF 11'148.50 ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf CHF 12'006.95 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die

Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Da dem freigesprochenen B.____ keine Verfahrenskosten auferlegt werden, entfallen sowohl der Rückforderungsanspruch des Staates als auch der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers.

Diese Entschädigung ist von der Zentralen Gerichtskasse bei der Staatskasse des Bundes zurückzufordern.

8.4 E.____

Rechtsanwalt Andreas Miescher macht als privater Verteidiger von E.____ für das Berufungsverfahren (exkl. HV, Urteilseröffnung und Nachbearbeitung) 61,34 Stunden (1. Honorarnote: 38,62 Stunden, 2. Honorarnote: 22,72 Stunden, vgl. OGer AS 877 f. und 879 f.) zu einem Stundenansatz von CHF 240.00 geltend. Dies erweist sich ■ auch im Quervergleich mit den geltend gemachten Aufwendungen der Verteidiger von B.____ und C.____, die ebenfalls sowohl als Berufungskläger als auch als Berufungsbeklagte am Verfahren teilnahmen und einen vergleichbaren Aufwand hatten ■ als zu hoch.

Für die Zeitperiode vom 5. Juni 2020 bis zum 10. August 2020 werden 3,6 Stunden geltend gemacht. Neben den Positionen für die Berufungserklärung (vgl. Position vom 5.6.2020 mit 0,50 Stunden sowie auch die Positionen vom 9.6.2020 mit 1,75 Stunden und 15.6.2020, letztere jedoch nur teilweise, beinhaltet diese doch auch E-Mailkorrespondenz), werden nach dem Versand der Berufungserklärung eine Vielzahl von Telefongesprächen, Besprechungen und Notizen sowie E-Mail-Korrespondenzen geltend gemacht (vgl. Positionen vom 15.6., 29.6., 23.7., 10.8.2020), wobei in diesem Verfahrensstadium keine verfahrenleitenden Verfügungen ergingen und keine Parteieingabe von Rechtsanwalt Miescher erfolgte. Für diese Zeitspanne (d.h. für die Erstellung der Berufungserklärung) sind ■ unter Berücksichtigung der bereits erstinstanzlich abgegoltenen Nachbearbeitung von 1,5 Stunden (vgl. O-G AS 1109/US 140) ■ 1,6 Stunden zu entschädigen. Der im folgenden geltend gemachte Aufwand für die Ausarbeitung der Berufungsantwort/-begründung (15 Seiten mit materiellem Inhalt) wird mit 30 Stunden veranschlagt. Berücksichtigt man, dass sich die Verteidigung hierfür auf diverse bereits von ihr ausgearbeitete Unterlagen abstützen konnte, sind hierfür insgesamt 12 Stunden in Abzug zu bringen. Hinzu zu zählen sind 9,8333 Stunden (5,083 Stunden für die HV, 1,25 Stunden für die Urteilseröffnung, 1,5 Stunden für die Hin- und Rückfahrt und 2 Stunden für die Nachbearbeitung), so dass die volle Entschädigung CHF 15'095.90 ausmacht (Aufwand: CHF 13'721.60 [= 57,173 Stunden zu je CHF 240.00], Auslagen: CHF 295.00; 7,7 % MWST: CHF 1'079.30). Angesichts der Kostenverlegung hat der Bund dem Beschuldigten E.____, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Miescher, eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 7'547.95 zuzusprechen, was 50 % einer vollen Parteientschädigung entspricht.

8.5 D.____

Rechtsanwalt Konrad Jeker, welcher als privater Verteidiger die Interessen des Beschuldigten D.____ wahrte, macht für das Berufungsverfahren (noch ohne HV, Urteilseröffnung und Nachbearbeitungspauschale) einen Aufwand von 26,20 Stunden zu einem Ansatz von in der Regel (einzelne Positionen werden auch mit einem deutlich tieferen Stundenansatz berechnet, z.B. Position vom 24.2.2021) je CHF 320.00 geltend (Zwischentotal von CHF 8'408.70, vgl. OGer AS 874 ff.). Für die Teilnahme an der

Hauptverhandlung sind 5,083 Stunden und für die Nachbearbeitung (mit Blick auf den vollumfänglichen Freispruch von D.____) eine Stunde hinzuzurechnen, was zusammen CHF 1'946.65 ergibt. Für die Urteilseröffnung liess sich Rechtsanwalt Konrad Jeker von einer Praktikantin der Anwaltskanzlei vertreten, weshalb für deren Teilnahme 1,25 Stunden zum Stundenansatz von CHF 90.00 (= CHF 112.50) hinzu zu zählen sind. Gesamthaft resultiert eine volle Parteientschädigung von total CHF 10'968.00 (Aufwand: CHF 10'140.85; Auslagen: CHF 43.00; 7,7 % MWST: CHF 784.15), welche der Bund dem freigesprochenen Beschuldigten D.____, vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Jeker, zu bezahlen hat.

8.6 F.____

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten F.____, Rechtsanwalt Fabian Brunner, macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand (exkl. HV und Urteilseröffnung sowie Nachbearbeitung) von 39,90 Stunden zum Stundenansatz von CHF 180.00 (im Rahmen des Nachforderungsanspruches zum Stundenansatz von CHF 230.00) geltend. Hinzu kommen 5,083 Stunden für die Teilnahme an der Hauptverhandlung sowie 1,25 Stunden für die Teilnahme an der Urteilseröffnung. Die Nachbearbeitungspauschale ist mit Blick auf den vollumfänglichen Freispruch von F.____ mit einer Stunde zu berücksichtigen, so dass 46,63 Stunden zum Stundenansatz von CHF 180.00 resultieren (CHF 8'394.00). Zusammen mit den Auslagen von CHF 339.55 sowie 7,7 % MWST, ausmachend CHF 672.50, ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von F.____, Rechtsanwalt Fabian Brunner, auf CHF 9'406.00 festzusetzen, zahlbar vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Es besteht kein Rückforderungsanspruch des Staates und kein Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers, da der freigesprochene Beschuldigte keine Verfahrenskosten zu tragen hat.

Die vom Kanton auszahlende Entschädigung an den amtlichen Verteidiger ist von der Zentralen Gerichtskasse bei der Staatskasse des Bundes zurückzufordern.

9. Verrechnungen

9.1 A.____

Die A.____ zugesprochene reduzierte Parteientschädigung für das Verwaltungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren macht zusammen CHF 95'373.70 aus. Die Überweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft datiert vom 23.2.2018 (O-G AS 1 f.). Die anwaltlichen Aufwendungen und Auslagen bis Ende 2017 und damit vor Hängigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens belaufen sich auf rund CHF 70'000.00 (vgl. die Honorarnote vor erster Instanz: O-G 891 ff., insbesondere die tabellarische Zusammenfassung unter AS 902). Auch unter Berücksichtigung der von der Vorinstanz vorgenommenen Kürzungen für diese Zeitperiode sowie der Reduktion der Parteientschädigung um 20 % (Anteil Schuldspruch) macht der dem Verwaltungsstrafverfahren zuzuordnende Anteil der Parteientschädigung mehr als der vom Beschuldigten zu tragende Kostenanteil für das Verwaltungsverfahren (= CHF 14'572.40) aus. Bei dieser Ausgangslage kann darauf verzichtet werden, die Parteientschädigung, welche ausschliesslich dem Verwaltungsverfahren bzw. dem erstinstanzlichen Verfahren zuzurechnen ist, betragsmässig genau festzulegen. Die dem Beschuldigten A.____ zugesprochene reduzierte Parteientschädigung von CHF 95'373.70 ist mit den von ihm zu

tragenden Kosten für das Verwaltungsverfahren in der Höhe von CHF 14'572.40 zu verrechnen, so dass der Bund diesem noch den Differenzbetrag von CHF 80'801.30 zu bezahlen hat.

9.2 C.____

C.____ wird für das Verwaltungsstrafverfahren und erstinstanzliche Verfahren eine (reduzierte) Parteientschädigung von CHF 40'577.50 zugesprochen, zahlbar durch den Bund.

In Bezug auf die Honorarnote kann auf O-G 917 ff. verwiesen werden: Der Aufwand (inkl. Auslagen) des Verteidigers beläuft sich bis Ende 2017 (Rechtshängigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens ab dem 23.2.2018) zzgl. 8 % MWST auf etwas mehr als CHF 28'000.00. Werden die von der Vorinstanz vorgenommenen Kürzungen (= CHF 4'015.40, vgl. im Einzelnen: O-G AS 1107/US 138) sowie die Reduktion der Parteientschädigung um 20 % (Anteil Schuldspruch) berücksichtigt, liegt der dem Verwaltungsstrafverfahren zuzuordnende Anteil der Parteientschädigung immer noch bei etwas mehr als CHF 19'000.00 und damit deutlich über dem vom Beschuldigten zu bezahlenden Kostenanteil für das Verwaltungsstrafverfahren von CHF 11'367.80. Eine exakte Ausscheidung der beiden Anteile wird damit hinfällig. Zuzufolge Verrechnung (CHF 40'577.50 - CHF 11'367.80) reduziert sich der vom Bund an den Beschuldigten C.____ zu bezahlende Betrag auf CHF 29'209.70.

9.3 E.____

E.____ wird für das Verwaltungsverfahren und erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 42'984.65 zugesprochen, zahlbar durch den Bund. In Bezug auf die Honorarnote kann auf O-G 923 ff. verwiesen werden. Eine betragsmässige Aussonderung (Anteil Verwaltungsverfahren, Anteil erstinstanzliches Verfahren) kann wiederum unterbleiben, da auch hier der dem Verwaltungsverfahren zuzurechnende Anteil der Parteientschädigung (vgl. hierzu die Aufstellung der Vorinstanz unter O-G AS 1109/US 140 mit den einzelnen Positionen bis Ende 2017) den Kostenanteil von CHF 11'266.80 übersteigt.

Die Parteientschädigung für E.____ von CHF 42'984.65 ist mit den von ihm zu tragenden Kosten für das Verwaltungsverfahren von CHF 11'266.80 zu verrechnen, so dass der Bund diesem noch den Differenzbetrag von CHF 31'717.85 zu bezahlen hat.

Demnach wird in Anwendung von

- Art. 34 Abs. 1, 2 und 4, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 51, Art. 69, Art. 71 StGB; Art. 55 Abs. 1 lit. a, Art. 57 Abs. 1 SBG; Art. 2, Art. 94 ff. VStrR; Art. 267 Abs. 3, Art. 423 Abs. 1, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 429 Abs. 1 lit. a, Art. 431 Abs. 1 StPO (A.____)
- Art. 33, Art. 94 ff. VStrR; Art. 135 Abs. 1 und 2, Art. 267 Abs. 3, Art. 423 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 sowie Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO (B.____)
- Art. 34 Abs. 1, 2 und 4, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 51, Art. 69, Art. 71 StGB; Art. 55 Abs. 1 lit. a, Art. 57 Abs. 1 SBG; Art. 2, Art. 94 ff. VStrR; Art. 267 Abs. 3, Art. 423 Abs. 1, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO (C.____)
- Art. 94 ff. VStrR; Art. 267 Abs. 3, Art. 423 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 sowie Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO (D.____)

- Art. 34 Abs. 1, 2 und 4, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 51, Art. 69, Art. 71 StGB; Art. 55 Abs. 1 lit. a, Art. 57 Abs. 1 SBG; Art. 2, Art. 94 ff. VStrR; Art. 267 Abs. 3, Art. 423 Abs. 1, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO (E.____)
- Art. 33, Art. 94 ff. VStrR; Art. 135 Abs. 1 und 2, Art. 267 Abs. 3, Art. 423 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO (F.____)

festgestellt und erkannt:

2.1 Der Beschuldigte B.____ wird von sämtlichen vorgehaltenen Widerhandlungen gegen das Spielbankengesetz (Ziff. I.1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 Überweisungsschrift) freigesprochen.

2.2 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 2.6 des erstinstanzlichen Urteils folgende Gegenstände nach Rechtskraft dieses Urteils ■ unter Kostenfolge für die Aussonderung und Löschung der Dateien mit glücksspielrelevantem Inhalt ■ aus der Beschlagnahme entlassen und an B.____ zurückzugeben sind (Ziff. II.2.2.1 Überweisungsschrift; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn):

2.3 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 2.7 des erstinstanzlichen Urteils folgende beschlagnahmte Gegenstände nach Rechtskraft dieses Urteils an B.____ zurückzugeben sind (Ziff. II.2.2.1 Überweisungsschrift; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn):

2.4 Es wird festgestellt, dass sich B.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 2.9 des erstinstanzlichen Urteils innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu den Modalitäten der Datenlöschung und der Rückgabe von Gegenständen gemäss Ziff. 2.2 und 2.3 zu äussern oder den Verzicht auf die Rückgabe zu erklären hat. Ein unbenutzter Ablauf der vorgenannten Frist gilt als Verzicht auf die Rückgabe und hat die Vernichtung der Gegenstände zur Folge.

2.5 Folgende beschlagnahmte Terminals werden eingezogen und sind nach Rechtskraft dieses Urteils vom Bund zu vernichten (Ziff. II.2.2.1 Überweisungsschrift; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn):

2.6 Folgende beschlagnahmte Notenleser werden eingezogen und sind nach Rechtskraft dieses Urteils vom Bund zu vernichten (Ziff. II.2.2.1 Überweisungsschrift; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn):

2.7 Der Antrag der ESBK, wonach B.____ zur Zahlung einer Ersatzforderung von CHF 17'658.70 zu verpflichten sei, wird abgewiesen.

2.8 Die folgenden beschlagnahmten Bargeldbeträge werden nach Rechtskraft dieses Urteils vom Bund an B.____ herausgegeben (Ziff. II.2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 Überweisungsschrift):

CHF 38.50, zzgl. 5 % Zins ab dem 1. März 2013

2.9 B.____ wird eine Genugtuung in Höhe von CHF 6'200.00 zugesprochen, zahlbar durch den Bund.

2.10 Der Antrag von B.____ auf Zusprechung einer weiteren Genugtuung von CHF 2'000.00 für die Belastung durch das Strafverfahren und die Verletzung des Beschleunigungsgebots wird abgewiesen.

2.11 Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 2.11 des erstinstanzlichen Urteils die Honorarnote für den amtlichen Verteidiger von B.____, Rechtsanwalt Oliver Wächter, für das Verwaltungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 23'708.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden ist.

2.12 Die Honorarnote für den amtlichen Verteidiger von B.____, Rechtsanwalt Oliver Wächter, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 12'006.95 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Es besteht kein Rückforderungsanspruch des Staates und kein Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers.

3.1 Der Beschuldigte C.____ wird freigesprochen vom Vorwurf des mehrfachen Verbrechen gegen das Spielbankengesetz, angeblich begangen in der Zeit von

3.2 C.____ hat sich des Vergehens gegen das Spielbankengesetz schuldig gemacht, begangen in der Zeit vom [...]. März 2014 bis 8. Mai 2015 (Ziff. I.1.3.2 Überweisungsschrift).

3.3 C.____ wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je CHF 170.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren.

3.4 C.____ wird die erstandene Untersuchungshaft vom 2. April 2014 bis 23. Mai 2014, total 52 Tage, im Erstehungsfall an die Geldstrafe angerechnet.

3.5 C.____ wird zur Bezahlung einer Ersatzforderung in Höhe von CHF 11'250.00 verurteilt, zahlbar an den Bund (vgl. Ziff. 3.12).

3.6 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 3.8 des erstinstanzlichen Urteils folgende beschlagnahmte Gegenstände nach Rechtskraft dieses Urteils an C.____ zurückzugeben sind (Ziff. II.3.2.2.1 Überweisungsschrift; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn):

3.7 C.____ hat sich innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils gegenüber der ESBK zur Rückgabe der Gegenstände gemäss Ziff. 3.6 zu äussern oder den Verzicht auf die Rückgabe zu erklären. Ein unbenutzter Ablauf der vorgenannten Frist gilt als Verzicht auf die Rückgabe und hat die Vernichtung der Gegenstände durch den Bund zur Folge.

3.8 Folgende beschlagnahmte Automaten werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils vom Bund zu vernichten (Ziff. II.3.2.2.1 Überweisungsschrift; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn):

3.9 Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden eingezogen und sind nach Rechtskraft dieses Urteils vom Bund zu vernichten (Ziff. II.3.2.2.1 Überweisungsschrift; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn):

3.10 Die folgenden beschlagnahmten Bargeldbeträge werden nach Rechtskraft dieses Urteils vom Bund an C.____ herausgegeben (Ziff. II.3.3.1 Überweisungsschrift):

3.11 Die Grundbuchsperrung über das Grundstück [] wird nach Rechtskraft dieses Urteils aufgehoben (Ziff. II.3.3.3 Überweisungsschrift).

3.12 Die Kontosperrung betreffend das Geschäftskonto der C.____ GmbH [...] auf der [] Kantonalbank AG bleibt im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung bis zum Betrag von CHF 11'250.00 zu Gunsten des Bundes bestehen (vgl. auch vorstehende Ziff. 3.5). Das darüber hinaus gehende Guthaben auf diesem Konto wird nach Rechtskraft dieses Urteils freigegeben (Ziff. II.3.3.2 Überweisungsschrift).

3.13 Die weitere Kontosperrung betreffend das Universalkonto C.____ [...] bei der [...] Kantonalbank wird nach Rechtskraft dieses Urteils aufgehoben und das Kontoguthaben freigegeben (Ziff. II.3.3.2 Überweisungsschrift).

3.14 Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 3.10 des erstinstanzlichen Urteils die Schadenersatzforderung von C.____ für angeblich erlittenen Wertverlust der sichergestellten Gegenstände in richterlich zu bestimmender Höhe abgewiesen worden ist.

3.15 Zudem werden folgende Begehren von C.____ abgewiesen:

4.1 Der Beschuldigte D.____ wird von sämtlichen vorgehaltenen Widerhandlungen gegen das Spielbankengesetz (Ziff. I.1.5.1 und 1.5.2 Überweisungsschrift) freigesprochen.

4.2 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 4.2 des erstinstanzlichen Urteils das beschlagnahmte Bargeld in Höhe von CHF 16'250.00, zzgl. 5 % Zins ab dem 10. April 2014, nach Rechtskraft dieses Urteils an D.____ herausgegeben wird (Ziff. II.5.2 Überweisungsschrift).

4.3 D.____ wird eine Genugtuung in Höhe von CHF 8'200.00, zzgl. 5 % Zins ab dem 10. April 2014, zugesprochen, zahlbar durch den Bund.

4.4 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 4.4 des erstinstanzlichen Urteils folgende Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche von D.____ abgewiesen worden sind:

4.5 Der Bund hat D.____, vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Jeker, für das Verwaltungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 31'667.80 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

4.6 Der Bund hat D.____, vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Jeker, für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 10'968.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

5.1 Der Beschuldigte E.____ wird freigesprochen vom Vorwurf des mehrfachen Verbrechens gegen das Spielbankengesetz, angeblich begangen in der Zeit von:

5.2 E.____ hat sich des Vergehens gegen das Spielbankengesetz schuldig gemacht, begangen vom [...] März 2014 bis 8. Mai 2015 (Ziff. I.1.4.2 Überweisungsschrift).

5.3 E.____ wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je CHF 70.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren.

5.4 E.____ wird zur Bezahlung einer Ersatzforderung in Höhe von CHF 3'750.00 verurteilt, zahlbar an den Bund.

5.5 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 5.5 des erstinstanzlichen Urteils folgende beschlagnahmten Gegenstände nach Rechtskraft dieses Urteils an E.____ zurückzugeben sind (Ziff. II.4.1.1.1 Überweisungsschrift; Aufbewahrungsort: bei den

Akten):

5.6 Es wird festgestellt, dass sich E.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 5.6 des erstinstanzlichen Urteils innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Rückgabe der Gegenstände gemäss Ziff. 5.5 zu äussern oder den Verzicht auf die Rückgabe zu erklären hat. Ein unbenutzter Ablauf der vorgenannten Frist gilt als Verzicht auf die Rückgabe und hat die Vernichtung der Gegenstände zur Folge.

5.7 Folgende Begehren von E.____ werden abgewiesen:

5.8 Der Bund hat E.____, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Miescher, für das Verwaltungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 42'984.65 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen (betreffend Verrechnung vgl. Ziff. 5.11).

5.9 Der Bund hat E.____, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Miescher, für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 7'547.95 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

6.1 Der Beschuldigte F.____ wird vom Vorhalt der Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen das Spielbankengesetz (Ziff. I.1.6.1 Überweisungsschrift) freigesprochen.

6.2 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 6.2 des erstinstanzlichen Urteils die Genugtuungsforderung von F.____ in Höhe von CHF 5'000.00, zzgl. 5 % Zins seit dem 16. Mai 2014, abgewiesen worden ist.

6.3 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 6.3 des erstinstanzlichen Urteils die beschlagnahmten diversen Quittungen der C.____ GmbH (O. 5.7, Ziff. 12) nach Rechtskraft dieses Urteils an F.____ zurückzugeben sind (Ziff. II.6.1.1 Überweisungsschrift; Aufbewahrungsort: bei den Akten).

6.4 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 6.4 des erstinstanzlichen Urteils folgende Gegenstände nach Rechtskraft dieses Urteils unter Kostenfolge für die Aussonderung und Löschung der Dateien mit glücksspielrelevantem Inhalt aus der Beschlagnahme entlassen an F.____ zurückzugeben sind (Ziff. II.6.1.2 Überweisungsschrift; Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn):

6.5 Es wird festgestellt, dass sich F.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 6.5 des erstinstanzlichen Urteils innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu den Modalitäten der Datenlöschung und der Rückgabe der Gegenstände gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 zu äussern oder den Verzicht auf die Rückgabe zu erklären hat. Ein unbenutzter Ablauf der vorgenannten Frist gilt als Verzicht auf die Rückgabe und hat die Vernichtung der Gegenstände zur Folge.

6.6 Die Honorarnote für den amtlichen Verteidiger von F.____, Rechtsanwalt Fabian Brunner, wird für das Verwaltungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 23'496.15 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

6.7 Die Honorarnote für den amtlichen Verteidiger von F.____, Rechtsanwalt Fabian Brunner, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 9'406.05 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident
von Felten

Die Gerichtsschreiberin
Lupi De Bruycker

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_594/2022, 6B_673/2022, 6B_681/2022 und 6B_696/2022 vom 9.8.2023 bestätigt.

E. 10

Juni 2013 gegen niemanden gerichtet habe, sondern einfach für «die Räumlichkeiten des [Hotels] (inkl. [Bar])» ausgestellt worden sei. A. ___ sei zu diesem Zeitpunkt nicht beschuldigte, sondern bloss «faktisch» beschuldigte Person gewesen und am Tag der Hausdurchsuchung als Auskunftsperson befragt worden, Art. 48 Abs. 2 VStrR garantiere jedoch, dass nur nötigenfalls und ausschliesslich die beschuldigte Person durchsucht werden dürfe.

Auch die Verteidigung von C. ___ macht eine Unverwertbarkeit des USB-Sticks U1 geltend und moniert eine widersprüchliche Argumentation in der ESBK-Stellungnahme vom 12. April 2021 (vgl. Plädoyernotizen vor Obergericht, S. 5/OGer AS 948): Die ESKB stelle sich zum einen auf den Standpunkt, es habe bereits vor der Hausdurchsuchung ein hinreichender Tatverdacht gegen A. ___ bestanden, dieser sei faktisch Beschuldigter gewesen, womit die ESBK einen Begriff kreiere, den das Gesetz so nicht kenne und so auch nicht vorsehe. Was immer man darunter verstehen wolle, mit der darauffolgenden Argumentation, es habe Gefahr in Verzug bestanden, gehe dies nicht überein. Auch der Verweis auf die polizeiliche Generalklausel gehe fehl, zumal deren Anwendung gemäss der von der ESBK zitierten BSK-Kommentarstelle eine unmittelbare Gefahr für bedeutende Rechtsgüter voraussetze, was vorliegend klar nicht der Fall gewesen sei.

2.5.2.5.2 Die ESBK erliess am 10. Juni 2013 einen HD-Befehl betreffend die Räumlichkeiten des [Hotel] (inkl. [Bar]) [in Ort 1]. Diesem Durchsuchungsbefehl kann entnommen werden, dass mehrfache Meldungen aus der Bevölkerung sowie polizeiliche Erkenntnisse den Verdacht aufkommen liessen, dass in den Räumlichkeiten der [Bar] Computer bzw. Geräte speziell eingerichtet seien, um damit Glücksspiele anbieten und illegal betreiben zu können (2.1a/D/46). Im Zeitpunkt des Erlasses des Hausdurchsuchungsbefehls verfügte die ESBK im Einzelnen über folgende Informationen:

Ebenso wenig kann der Verteidigung gefolgt werden, wenn diese ausführt, der ausgestellte Hausdurchsuchungsbefehl habe nicht überprüft werden können, denn die erforderlichen Mindestangaben gingen aus dem Befehl selbst hervor: Es wurde darin der Tatverdacht zusammengefasst und die Straftaten, um welche es bei der Durchsuchung ging, umschrieben (Aufstellen und Anbieten illegaler Glücksspiele). Ebenso wurden die zu durchsuchenden Räumlichkeiten definiert («die Räumlichkeiten des [Hotels inkl. Bar] sowie alle dem Patentinhaber, Verantwortlichen, Geschäftsführer und Angestellten an dieser Adresse zugänglichen Räumlichkeiten, Behältnisse und Fahrzeuge.»). All dies erlaubte dem von der Zwangsmassnahme betroffenen A. ___ eine Überprüfung des Hausdurchsuchungsbefehls.

Nichts zu seinen Gunsten vermag der Beschuldigte A. ___ aus den von seinem Verteidiger zitierten obergerichtlichen Urteilen vom 21. April 2021 (STBER.2020.67) und vom 21. Juli 2021 (STBER.2021.12), beide abrufbar unter <https://gerichtsentscheide.so.ch>, ableiten: Im Unterschied zum vorliegenden Fall folgte das Obergericht in STBER.2020.67, dass weder aus dem Hausdurchsuchungsbefehl selbst noch aus den weiteren Akten nachvollzogen werden könne, aus welchen Tatsachen oder Umständen sich gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht für ein strafbares Verhalten ergebe. Es finde sich in den Akten kein Dokument, welches vor dem Hausdurchsuchungsbefehl erstellt worden sei und konkrete Verdachtshinweise für ein strafbares Verhalten des Beschuldigten liefere. Auch die Fallkonstellation von STBER.2021.22 unterscheidet sich grundlegend von der vorliegenden, kam doch das Obergericht in dieser Entscheid ■ in Übereinstimmung mit der Verteidigung und der ESBK ■ zum Schluss, dass für die durchgeführte Durchsuchung kein schriftlicher Durchsuchungsbefehl ausgestellt worden war und ihr kein hinreichender Tatverdacht zu Grunde lag. Worauf die in der dortigen Strafanzeige genannten Verdachtsmomente gründeten, war den Akten nicht zu entnehmen. Strittig war in jenem Verfahren einzig die Frage, ob sich die vorgenommene Durchsuchung des Restaurants auf eine spezialgesetzliche polizeiliche Kontrollkompetenz oder die polizeiliche Generalklausel stützen konnte, mithin eine Frage, die sich vorliegend gar nicht stellt.

2.5.2.5.3 In Bezug auf den Vollzug der Hausdurchsuchung am 18. Juni 2013 ist bekannt, dass zu deren Beginn um 18:18 Uhr D. ___ anwesend war und ab 18:45 Uhr zudem auch A. ___. Letzterer unterzeichnete sodann das Durchsuchungsprotokoll und bestätigte, ein Doppel davon erhalten zu haben mit dem schon beschriebenen Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite (2.1a/047). Anlässlich der Durchsuchung beschlagnahmte die ESBK insgesamt neun Geräte, namentlich Computerterminals und als «INTERnet» bezeichnete Automaten sowie weitere Hardware (USB-Stick etc., 2.1a/049 ff., unterschrieben bestätigt von A. ___ mit Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite). In der [Bar] wurde auch das iPhone von D. ___ mit der Rufnummer 079 [] beschlagnahmt mit analogem Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite (2.1a/054 ff).

Wenn nun vom Beschuldigten A. ___ (Berufungsantwort vom 26.2.2021, S. 5 ff., Ziffer 2.2.4/OGer AS 334 ff. sowie Plädoyernotizen, S. 10 f., Ziff. 3.2.5/OGer AS 900 f.) und ebenso vom Beschuldigten C. ___ (vgl. Berufungsantwort vom 26.2.2021, S. 5, Ziffer 7/OGer AS 264; Plädoyernotizen, S. 5/OGer AS 948) geltend gemacht wird, der USB-Stick U1 sei dabei ab dem Beschuldigten A. ___ sichergestellt worden, was vom Hausdurchsuchungsbefehl nicht gedeckt sei, dieser sei damals ja nicht einmal beschuldigte Person gewesen, so kann auch dem nicht gefolgt werden: Vorweg ist zu klären, ob der Stick in den Räumlichkeiten oder auf der Person A. ___ aufgefunden wurde. Gemäss Bericht der

Polizei Kanton Solothurn vom 19. Juni 2013 wurde der USB-Stick U1 ■ ebenso wie die gemäss Beschlagnahmeprotokoll «bei» A.____ beschlagnahmte «Festplatte Lacie U[]» ■ «in Büroräumlichkeiten» sichergestellt (2.1a/064), so dass davon auszugehen ist, selbst wenn im Schlussprotokoll der ESBK eine Beschlagnahme «ab Person A.____» gesprochen wird. Dafür spricht auch, dass das Handy, das der Beschuldigte A.____ damals «auf sich» getragen hat, einzig einer kurzen Sichtung unterzogen wurde, zu der A.____ sein Einverständnis gegeben hatte (2.1a/113 f.). Damit ist die Verwertbarkeit klar gegeben. Aber selbst wenn der Stick ab der Person A.____ sichergestellt worden wäre, würde dies nichts an dessen Verwertbarkeit ändern: A.____ war als Eigentümer und Betreiber des [Hotels] und der [Bar] klar ein Hauptverdächtiger (und auch materiell bereits Beschuldigter) der ESBK, ein hinreichender Tatverdacht zu dessen Untersuchung lag ohne Zweifel vor. Er war denn auch gemeint, wenn der Durchsuchungsbefehl vom «Patentinhaber, Verantwortlichen, Geschäftsführer und ()» spricht. Der Beschuldigte A.____ unterzeichnete denn auch das Durchsuchungsprotokoll als «Inhaber der durchsuchten Räume» mit fett aufgedrucktem Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite (2.1a/047). Richtig ist zwar, dass der Durchsuchungsbefehl nur von «Räumlichkeiten, Behältnissen und Fahrzeugen» spricht, allerdings wurde der Durchsuchungsbefehl gestützt auf die Art. 48 bis 50 VStrR erlassen, was auch die Durchsuchung von Personen gemäss Art. 50 VStrR umfasst. Nach der Konzeption von Art. 48 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 VStrR ist davon auszugehen, dass es neben dem Hausdurchsuchungsbefehl für die Durchsuchung des Beschuldigten keinen zusätzlichen Durchsuchungsbefehl brauchte. Der Beschuldigte A.____ unterzeichnete ebenso die Beschlagnahmeverfügung betreffend u.a. den USB-Stick direkt über dem fett aufgedruckten Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite (2.1a/051). Ein Rechtsmittel wurde vom Beschuldigten A.____ nie ergriffen.

Die gesetzlichen Vorgaben wurden demnach entgegen den Vorbringen der Verteidiger von A.____ und C.____ auch für die Hausdurchsuchung vom 18. Juni 2013 im [Hotel] gewahrt. Die in ihrem Rahmen gewonnenen Beweismittel können verwertet werden.

2.5.2.6 Am 17. März 2014 verfügte die ESBK die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten A.____ (2.1a/115), welche am 2. April 2014, in Anwesenheit einer Amtsperson, stattfand. Als Grund wurden erneut die Hinweise aus der Bevölkerung, aber auch die Ergebnisse der am 18. Juni 2013 im [Hotel] erfolgten Hausdurchsuchung mit dem sich daraus ergebenden Verdacht auf Widerhandlung gegen das Spielbankengesetz genannt. Das Durchsuchungsprotokoll (2.1a/116) und die beiden Beschlagnahmeprotokolle (2.1a/118 resp. 126) betreffend das Mobiltelefon des Beschuldigten, ein Handy Samsung mit der Rufnummer 079 [], sowie Hardware (USB-Sticks, Tablet und Laptops), alle jeweils vom 2. April 2014, wurden durch Rechtsanwalt Winiger unterzeichnet (wie immer mit dem Hinweis «Rechtsmittelbelehrung siehe Rückseite» unter der Unterschrift). Der Beschuldigte A.____ unterzeichnete einzig das Beschlagnahmeprotokoll betreffend mehrerer blauer Ordner (2.1a/120). Im Übrigen verweigerte er stets die Unterschrift, weshalb die Amtsperson die Protokolle visiert hat (2.1a/122, 124, 128, 130 und 132 f.). Auch für die Durchsuchung des Einfamilienhauses des Beschuldigten A.____ liegen keine Hinweise vor, die darauf hindeuten, dass die von der ESBK angeordnete und durchgeführte Durchsuchung der Liegenschaft und der beschlagnahmten Gegenstände nicht rechtens war. Folglich können die dabei sichergestellten Beweismittel ohne weiteres als solche verwendet werden.

2.5.2.7.1 Der Beschuldigte F.____ ■ erstinstanzlich vollumfänglich freigesprochen gemäss Ziffer 6.1 des Urteils ■ lässt in der Berufungsantwort vom 26. Februar 2021 vorbringen,

sämtliche am 13. August 2014 bei ihm beschlagnahmten Gegenstände gemäss Protokoll vom 13. August 2014, die technische Geräteanalyse 62-213-049 (5.4a/125 ff.) und die anonyme Anzeige vom

E. 13

Mai 2014 (1/023 ff.) seien aus den Akten zu weisen. Es wird geltend gemacht, der Beschuldigte F.____ sei Mitarbeiter der C.____ GmbH gewesen und sei anlässlich der Hausdurchsuchung bei Herrn E.____ am 16. Mai 2014 nur zufällig vor Ort gewesen. Offenbar hätten die beiden Kollegen Lampen montiert. F.____ sei nicht ansatzweise in Verdacht gestanden, als bei seinem Kollegen E.____ am 16. Mai 2014 die Hausdurchsuchung durchgeführt worden sei. Der Durchsuchungsbefehl (2.1ab/387 ff.) habe einzig auf Herrn E.____ gelautet. Das habe niemanden daran gehindert, die Telefone und das Quittungsbuch von Herrn F.____ zu beschlagnahmen und ihn ■ vorerst ■ als Auskunftsperson einzuvernehmen. Über seine Rechte sei er nicht korrekt informiert worden und ein Durchsuchungsbefehl existiere nicht. Korrekterweise seien daher die Einvernahmen vom Amtsgericht aus den Akten gewiesen worden. Es seien aber sämtliche beschlagnahmten Gegenstände als unverwertbar zu qualifizieren und aus den Akten zu weisen. Die Beschlagnahme der Telefone und der weiteren Unterlagen sei das Ergebnis einer unzulässigen fishing expedition. Zufallsfunde dürften nur verwertet werden, wenn die belastende Person bereits im Zeitpunkt der Anordnung der ursprünglichen Ermittlungsmassnahmen beschuldigt oder verdächtigt gewesen sei und die Funde überhaupt rechtmässig hätten erhoben werden können. Die erste Bedingung sei klarerweise nicht erfüllt: Die Telefone und Quittungen seien losgelöst von jeglichem Tatverdacht gegen Herrn F.____ beschlagnahmt und ausgewertet worden. Damit seien sämtliche beschlagnahmten Gegenstände und die daraus gewonnenen Erkenntnisse als unverwertbar zu qualifizieren und aus den Akten zu weisen. Erst gestützt auf die (rechtswidrig erhobenen) Erkenntnisse der Hausdurchsuchung vom 16. April 2014 sei es überhaupt am 13. August 2014 zu einer Hausdurchsuchung am Domizil von Herrn F.____ gekommen. Dem Schlussbericht sei unter Ziffer 1.2.9 wortwörtlich zu entnehmen, dass «aufgrund der aufgefundenen Beweismittel auf dem Telefon sich der Verdacht erhärtet habe, dass F.____ dem angeblichen Glücksspiel Netzwerk angehöre.». Auch aus dem Durchsuchungsbefehl vom 6. August 2014 (2.1ab/036 ff.) gehe hervor, dass es einzig aufgrund der Auswertung des Telefons (Fotos) und der anonymen Anzeige zu einer Hausdurchsuchung bei Herrn F.____ gekommen sei. Dabei seien verschiedenste USB-Sticks, SD-Speicherkarten und Laptops beschlagnahmt worden. Die Auswertung sei im Bericht technische Geräteanalyse vom 18. November 2015 (5.4/125 ff.) zusammengefasst. Sämtliche daraus gewonnenen Erkenntnisse seien unverwertbar und aus den Akten zu weisen, da sie aufgrund einer fishing expedition ans Licht gekommen seien. Bezüglich B.____ habe die Vorinstanz korrekterweise auf eine Unverwertbarkeit geschlossen (Urteil II.7.6.10.6. S. 25). Offenbar weil Herr F.____ ohnehin kein inkriminiertes Verhalten vorzuwerfen sei, habe die Vorinstanz davon abgesehen, diesbezüglich Ausführungen zu machen.

2.5.2.7.2 Die ESBK nimmt in ihrer Stellungnahme zu den Berufungsantworten und ■begründungen (Replik) vom 12. April 2021 dazu wie folgt Stellung (vgl. S. 12 f.). Am 16. Mai 2014 habe sehr wohl bereits ein Tatverdacht gegen den Beschuldigten F.____ bestanden. Dies einerseits aufgrund der Anzeige vom 13. Mai 2014 (1//023 f.), andererseits aufgrund der Aussagen von C.____ vom 15. Mai 2014 und schliesslich auch aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte F.____ an der Wohnadresse von E.____ angetroffen worden sei. In der

Einvernahme vom 15. Mai 2014 habe C.____ den Beschuldigten F.____ als seinen Mitarbeiter bezeichnet, der auch Quittungen unterzeichne (4.2/63). Die Tatsache, dass F.____ rechtsfehlerhaft lediglich als Auskunftsperson befragt worden sei, ändere an der bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beschuldigtenrolle nichts. Insofern sei auch eine Durchsuchung von F.____ gemäss Art. 48 Abs. 4 VStrR zulässig gewesen. Es habe sich gerade nicht um eine «fishing expedition» gehandelt. Es habe auch Gefahr in Verzug bestanden: Insbesondere habe die Gefahr bestanden, dass bei Zuwarten die Beweismittel, die der Beschuldigte bei sich getragen habe und die sich im Auto befunden hätten, hätten vernichtet werden können. Die rechtzeitige Einholung eines Durchsuchungsbefehls beim Direktor der ESBK sei daher nicht möglich gewesen. Die vorgenommene Durchsuchung sei daher gemäss Art. 48 Abs. 4 VStrR zulässig gewesen. Daran ändere auch nichts, dass sich in den Akten keine Begründung der mündlichen Durchsuchungsanordnung finden lasse, da es sich dabei lediglich um eine Ordnungsvorschrift handle. Im Rahmen der im Falle von relativen Verwertungsverboten vorzunehmenden Interessenabwägung sei zu berücksichtigen, dass es sich bei dem im Raum stehenden angeklagten Verhalten nach Art. 55 Abs. 2 SBG um schwere Kriminalität handle. Darüber hinaus seien auch die Interessen des Betroffenen nicht schwerwiegend tangiert gewesen und diesem sei auch die Beschwerde gegen die Beschlagnahme offen gestanden. Das öffentliche Strafverfolgungsinteresse überwiege gegenüber der Einhaltung von formellen oder formalistischen Grundsätzen. Die insoweit fehlende Begründung der mündlichen Durchsuchungsanordnung in den Akten führe daher nicht zu einer Unverwertbarkeit der am 16. Mai 2014 und am 13. August 2014 gewonnenen Beweismittel.

2.5.2.7.3 Wie es sich damit verhält, kann letztlich offenbleiben: Selbst unter der Annahme der von der ESBK postulierten Verwertbarkeit der anlässlich der vorgenannten Hausdurchsuchungen gewonnenen Beweismittel hat in Bezug auf F.____ ein Freispruch zu erfolgen. Es ist hierzu auf die Beweiswürdigung unter nachfolgender Ziff. VII.5 (insbesondere VII.5.4) zu verweisen.

2.5.2.8 Neben den genannten Örtlichkeiten wurden nach dem beschriebenen Muster zahlreiche weitere Hausdurchsuchungen durchgeführt, die, mit Ausnahme derjenigen vom 2. April 2014 im [Restaurant in Ort 3] (vgl. nachfolgend), zu keinen Einwänden führten und auch zu keinen Bemerkungen Anlass geben. Konkrete Einwände dazu erfolgten denn auch im Berufungsverfahren keine.

2.5.2.9.1 Die Beweismittel mit der Bezeichnung U[], U[], U[] und U[] wurden alle im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 2. Dezember 2014 im [Restaurant in Ort 3] beim Beschuldigten B.____ ab Person beschlagnahmt. Als die Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, war B.____ als Gast anwesend. Der Durchsuchungsbefehl vom 2. Dezember 2014 wurde von der ESBK mit Eingabe vom 7. Januar 2020 nachgereicht (O-G AS 365). Grund für die Durchsuchung waren der mittels Fotos von zwei Automaten bestehende Verdacht, dass im Lokal illegale Glücksspielautomaten betrieben würden. Der Durchsuchungsbefehl bezieht sich neben den Räumlichkeiten nur auf den Patentinhaber, Verantwortlichen, Geschäftsführer und die Angestellten, nicht jedoch auch auf die anwesenden Gäste. Der Beschuldigte B.____ erachtet diese Beschlagnahme als «fishing expedition». Die Vorinstanz ist dem gefolgt (US 25): Mangels Vorliegen eines gültigen Durchsuchungsbefehls gegen den Beschuldigten B.____ hätte dieser nicht durchsucht werden dürfen und aus diesem Grund unterlägen die genannten vier Beweismittel dem Verwertungsverbot.

2.5.2.9.2 Die ESBK bringt in der Berufungsbegründung vom 3. Dezember 2020 (S. 12 f.) vor, gemäss Art. 48 Abs. 4 VStrR könne der untersuchende Beamte von sich aus eine Durchsuchung vornehmen, wenn Gefahr im Verzug bestehe und wenn ein Durchsuchungsbefehl nicht rechtzeitig eingeholt werden könne. Notwendig sei dafür zunächst ein hinreichender Tatverdacht, auch in Bezug auf die neu zu durchsuchende Person. Dieser sei damals gegeben gewesen, da sich aus dem Polizeibericht ergebe, dass zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung bereits in einem Verwaltungsverfahren gegen B.____ ermittelt worden sei. Als dieser dann im genannten Lokal, bei dem der Verdacht auf illegales Glücksspiel bestanden habe, angetroffen worden sei, habe der hinreichende Tatverdacht bestanden, dass dieser auch am illegalen Glücksspiel im [Restaurant in Ort 3] beteiligt sein könnte und dass dieser für die Untersuchung tatrelevante und beschlagnahmefähige Gegenstände oder Vermögenswerte bei sich tragen könnte. Deshalb habe es sich nicht um eine verdachtsunabhängige Beweisausforschung gehandelt. Ferner habe auch Gefahr in Verzug bestanden, da zu befürchten gewesen sei, dass ohne rasche Intervention des untersuchenden Beamten der ESBK Beweismittel und Gegenstände oder Vermögenswerte beiseitegeschafft oder verheimlicht werden könnten. Diese Dringlichkeit habe sich schon daraus ergeben, dass die Polizei und die Untersuchungsbeamten vor Ort gewesen seien und B.____ im Lokal, in dem die Hausdurchsuchung stattgefunden habe, angetroffen worden sei. Die rechtzeitige Einholung eines Durchsuchungsbefehls beim Direktor der ESBK wäre damit nicht möglich gewesen. Die vorgenommene Untersuchung gestützt auf einen lediglich mündlichen Durchsuchungsbefehl sei daher im Rahmen von Art. 48 Abs. 4 VStrR zulässig gewesen. Bei der nachträglichen aktenvermerkten Begründungspflicht nach Art. 48 Abs. 2 VStrR handle es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift (BGE 139 IV 128 E. 1.6 S. 134). Dies gelte umso mehr, als dem Beschuldigten aufgrund der unmittelbar nach der Durchsuchung erfolgten Beschlagnahme mit Vorlage des Beschlagnahmeprotokolls samt Rechtsmittelbelehrung die Möglichkeit des Beschwerderechts offen gestanden sei, die er jedoch nicht ergriffen habe (2.1/074 f.). Diese Auffassung werde aber auch durch die Kommentierung von Art. 241 Abs. 3 StPO gestützt, wonach selbst dann kein absolutes Verwertungsverbot bestehe, wenn die nachträgliche Genehmigung einer durch die Polizei vorgenommenen Durchsuchung durch die zuständige Strafbehörde fehle, solange die Genehmigung nicht verweigert worden sei (Verweis auf Gfeller im Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Art. 241 N. 11). Bei der im Falle von relativen Beweisverwertungsverböten vorzunehmenden Interessenabwägung sei vorliegend zu berücksichtigen, dass es sich bei dem im Raum stehenden Verhalten nach Art. 55 Abs. 2 SBG um schwere Kriminalität handle. Demgegenüber seien die Interessen des Betroffenen nicht schwerwiegend tangiert gewesen und diesem sei auch die Beschwerde gegen die Beschlagnahme offen gestanden. Damit überwiege das öffentliche Strafverfolgungsinteresse gegenüber dem Interesse an der Einhaltung von formellen oder formalistischen Grundsätzen. Die insoweit fehlende Begründung der mündlichen Durchsuchungsanordnung in den Akten führe daher nicht zu einer Unverwertbarkeit der bei B.____ beschlagnahmten Beweismittel.

2.5.2.9.3 Dem Bericht der Polizei Kanton Solothurn ([]) an die ESBK vom 29. Dezember 2014 über die genannten Vorgänge (durchsucht wurde gleichentags auch die [Café Bar] [in Ort 3]) lässt sich entnehmen, dass einerseits durch ein laufendes Verfahren der ESBK gegen B.____ und andererseits aufgrund eigener Erkenntnisse der Verdacht bestanden habe, dass in den beiden erwähnten Lokalen dem illegalen Glücksspiel und Wetten nachgegangen werde (O-G AS 366 ff.). Bei der Aktion «Bahnhof» vom 2. Dezember 2014 rückten neben einem

Offizier und Beamten der Polizei Kanton Solothurn die beiden Untersuchungsbeamten X.____ und Y.____ der ESBK aus (O-G AS 379). B.____ wurde neben sieben unbeteiligten Gästen im Anbau angetroffen. Die Polizeibeamten stellten bei B.____ mehrere Gegenstände im Zusammenhang mit illegalen Wetten sicher (u.a. diverse Wettspielkarten) und führten diese ■ aufgrund einer Verzichtserklärung von B.____ ■ der Vernichtung zu (O-G AS 379 f.). Die ESBK stellte im Zusammenhang mit dem Verdacht der Widerhandlung gegen das SBG ebenfalls Gegenstände sicher (O-G AS 374). Beschlagnahmt wurden beim Beschuldigten B.____ um 21:30 Uhr zwei Festplatten, ein USB-Stick und das Handy (2.1b/074, von der Vorinstanz aus den Akten entfernt). Vermerkt war auch in diesem Fall mit fetter Schrift der Hinweis «Rechtsmittelbelehrung siehe Rückseite» direkt unterhalb der Unterschrift des Beschuldigten. Auf der Rückseite waren die Art. 45 bis 47 VStrR aufgeführt und in fetter Schrift die Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde innert drei Tagen an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts).

2.5.2.9.4 Von einer «fishing expedition» bzw. einer solchen Beweisausforschung spricht man, wenn der Zwangsmassnahme kein genügender dringender Tatverdacht zugrunde lag, sondern planlos Beweisaufnahmen getätigt werden. Fest steht, dass Ergebnisse einer «fishing expedition» nicht verwertbar sind (BGE 137 I 218, E. 2.3.2 S. 222). Davon kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein: Gegen B.____ liefen am 2. Dezember 2014 schon umfangreiche Ermittlungen der ESBK wegen Widerhandlungen gegen das SBG: Es kann dazu beispielsweise auf die obigen Darlegungen zu den Durchsuchungen, vor allem aber auch auf die veranlassten Hausdurchsuchungen vom 4. April und 21. Mai 2014 in der Wohnung des Beschuldigten B.____ an der [Adresse in Ort 3] verwiesen werden (siehe 2.1a/298 ff., mit nachfolgender Ausschreibung von B.____ zur Fahndung, und 334 ff., der damals inhaftierte Beschuldigte B.____ verzichtete auf eine Teilnahme an der Durchsuchung). Die Hausdurchsuchungsbefehle waren damals mit der Begründung, gestützt auf mehrere hängige Strafverfahren bestehe der Verdacht, dass B.____, in gemeinsamer Tatbegehung mit weiteren Personen, die internetbasierte Spielbank «[Spielplattform 2]» betreibe, ergangen. Schon damals war vermutet worden, dass der Beschuldigte im Anbau der Liegenschaft [in Ort 3] ein Lager betreibe. Dementsprechend wurde im Verfahren gegen B.____ ein Hausdurchsuchungsbefehl der ESBK für die Liegenschaft [in Ort 3] ausgestellt, der auch den Beschuldigten umfasste (2.1a/335). Die Durchsuchung ergab damals, dass das vermutete Lager [in der Liegenschaft] nicht mehr aktuell sei zufolge Besitzer- und Mieterwechsels (2.1a/340). Am 15. Mai 2015 stellte der Verteidiger des Beschuldigten B.____ ein Herausgabegesuch für die beschlagnahmten Gegenstände wie Handys, USB-Sticks und Festplatten, mit dem Hinweis, dass diese nunmehr «zweifelloso vollumfänglich ausgewertet seien» (2.1a/345 f.) Am 20. Juli 2015 und 5. November 2015 erfolgte die Rückgabe einiger beschlagnahmter Gegenstände, von den hier interessierenden Gegenständen wurde der Gegenstand U[] zurückgegeben (2.1a/349 f. und 356 f.). Die Rückgabe des Handys (U[]) erfolgte am 30. November 2015). Damit ist klar, dass die Beschlagnahme von Gegenständen ab dem Beschuldigten im Rahmen einer Hausdurchsuchung wegen Spielautomaten im Lokal [in Ort 3] keineswegs ohne hinreichenden Tatverdacht erfolgte.

2.5.2.9.5 Für die Durchsuchung des Beschuldigten B.____ lag am 2. Dezember 2014 kein Durchsuchungsbefehl des Direktors der ESBK vor. Am 12. Dezember 2014 erkundigte sich der damalige Verteidiger des Beschuldigten B.____ per E-Mail beim ESBK-Beamten Y.____ nach den dem Beschuldigten in der Vorwoche abgenommenen Gegenständen. Mit Antwort

vom

E. 15

In Bezug auf die restlichen in Lemma 5 der Überweisung genannten 14 Spiele (Black Hawk, Casino Vegas, Fenix Play 27, Fire Bird, Football Mania, Golden Lion, Magic Fruits 27, Magic Fruits 81, Magic Hot 4, Magic of the Ring, Miami Beach, Mystery Jack, Tetrimania, Magic Fruits 4) gilt Folgendes: Deren 13 wurden bereits mit Verfügung vom 4. April 2014 als verbotene Glücksspielautomaten qualifiziert und können deshalb im vorliegenden Fall ab dem []. Mai 2014 (Publikation) deliktsrelevant sein. Gleiches gilt für das Spiel «Magic Fruits 4», das am 26. Februar 2014 qualifiziert worden war (Publikation im BBl am []. März 2014). Eine Konstellation, wie sie dem Obergericht des Kantons Zürich vorlag (Vergleichsreferenzberichte), liegt hier nicht vor: Es handelt sich bei diesen 14 Spielen ■ wie dies die ESBK in ihrer schriftlichen Replik und im Parteivortrag vor Obergericht ausführlich dargelegt hat ■ nicht bloss um «faktisch gleiche» Spiele, was mit einem Referenzbericht festgestellt würde, sondern um umfassend gleiche und um ■ und darin liegt ein wesentlicher Unterschied ■ gleichnamige Spiele.

Wenn nun von der Verteidigung weiter argumentiert wird, die genannten 14 Spiele seien ja für «[Spielplattform 4] und «[Spielplattform 3]» und nicht für die Plattform «[Spielplattform 2] Web» qualifiziert worden, kann dem nicht gefolgt werden. Auch diesbezüglich kann auf die ausführliche Stellungnahme der ESKB (siehe Ziffer 10 hiervor) verwiesen werden: Qualifiziert werden die einzelnen Spiele; auf welcher Plattform diese dann angeboten werden, kann nicht von Bedeutung sein. Der Qualifikationsverfügung vom 24. Juni 2015 lag die «[Spielplattform 2] Windows» zu Grunde, auf der nur die genannten und am 24. Juni 2015 qualifizierten 28 Spiele angeboten wurden. Auf der Plattform «[Spielplattform 2] Web», also der jüngsten (Linux-)Version von «[Spielplattform 2]», konnten hingegen insgesamt 56 Spiele angewählt und gespielt werden, darunter 27 der 28 am 24. Juni 2015 qualifizierten, aber auch 13 der am 4. April 2014 qualifizierten Spiele sowie ein am 26. Februar 2014 qualifiziertes Spiel (Magic Fruits 4). Neben den beiden lediglich faktisch gleichen Spielen (Gold Roulette und Roulette Mirage, vgl. Ziff. 14 hiervor) waren zudem die verbleibenden 13 der 56 Spiele unbestritten nicht qualifiziert (7.1./077 ff.). Der Einwand des Beschuldigten A. ___ läuft demnach ins Leere.

E. 16

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass für strafbare Handlungen der Beschuldigten nur die «[Spielplattform 2] Web» und dabei die folgenden 14 darauf aufgeschalteten Spiele in Frage kommen: Black Hawk, Casino Vegas, Fenix Plays 27, Fire Bird, Football Mania, Golden Lion, Magic Fruits 27, Magic Fruits 81, Magic Hot 4, Magic of the Ring, Miami Beach, Mystery Jack, Tetrimania, Magic Fruits 4. Der massgebliche Zeitraum erstreckt sich vom []. März 2014 (Publikation der Verfügung vom 26.2.2014) bzw. vom []. Mai 2014 (Publikation der Verfügung vom 4.4.2014) bis zum 8. Mai 2015 (spätester angeklagter Termin), mithin rund ein Jahr. Dies gilt für die Beschuldigten A. ___ (Vorhalt 1.1.3), C. ___ (Vorhalt 1.3.2) und E. ___ (Vorhalt 1.4.2). Bezüglich B. ___ endet die in der Überweisung vorgehaltene Deliktszeit am 2. Dezember 2014 (Vorhalt 1.2.3), bezüglich F. ___ im «Juni 2014» (Vorhalt 1.6.1).

E. 17

Im gleichen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass damit auch die Frage nach dem mildereren Recht entschieden ist: Sowohl nach neuem Recht (BGS, vgl. hierzu nachfolgende

Ziff. V.18.) wie auch nach altem Recht (SBG) ist das zur Anklage gebrachte Verhalten strafbar. Auch die Verfolgungsverjährung ist mit Blick auf den strafrechtlich relevanten Zeitraum (vgl. hierzu vorstehende Ziff. V.8.) weder nach altem noch nach neuem Recht bereits eingetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorhalte in rechtlicher Hinsicht unter den Tatbestand von Art. 55 Abs. 2 SBG (schwerer Fall) bzw. Art. 130 Abs. 2 BGS (Verbrechen, gewerbs- oder bandenmässige Tatbegehung) oder unter den Vergehenstatbestand von Art. 55 Abs. 1 SBG bzw. Art. 130 Abs. 1 BGS zu subsumieren sind (in Bezug auf das Vergehen kommt Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB bzw. für das zweitinstanzliche Verfahren Art. 97 Abs. 3 StGB zur Anwendung). Der entscheidende Unterschied in Bezug auf das mildere Recht ist der folgende: Neu kann im Rahmen eines Strafverfahrens auf die Qualifikation eines Spiels innerhalb eines separaten Verwaltungsverfahrens verzichtet werden, sodass die Strafbehörde selbst entscheiden kann, ob die fraglichen Spiele als Glücksspiele zu qualifizieren sind (Botschaft zum BGS, BBl 2015 S. 8497 und 8504 f.). Diese Änderung erfolgte ausdrücklich aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in BGE 138 IV 106, welche «dem Strafrichter untersagt, selbst das Spiel innerhalb des Strafverfahrens zu qualifizieren» (a.a.O. S. 8503 unten). Das SBG erweist sich somit in casu für die Beschuldigten als das mildere Recht, da gar keine Strafbarkeit vorliegt bis zur Publikation der entsprechenden Qualifikationsverfügungen (betreffend milderes Recht vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_1245/2019 vom 17.6.2020 E. 2). Die leicht unterschiedliche Strafandrohung (hier wäre das BGS mit Blick auf den Strafrahmen und die Mindeststrafe beim Verbrechenstatbestand etwas milder als der schwere Fall gemäss Art. 55 Abs. 2 SBG), spielt ■ entgegen den Vorbringen der ESBK anlässlich der Berufungsverhandlung ■ unter diesen Umständen keine Rolle, zumal das SBG die Schwelle zur Strafbarkeit höher ansetzt als das BGS, da sowohl für Abs. 1 als auch Abs. 2 von Art. 55 SBG eine Spielbank, also eine Unternehmung erforderlich ist, was das BGS nicht mehr voraussetzt.

E. 18

Wenn seitens der Beschuldigten vorgebracht wird, das vorgehaltene Verhalten, Betreiben einer Spielbank, sei unter dem neuen Recht (BGS) gar nicht mehr strafbar, kann dem nicht gefolgt werden: Auch nach neuem Recht sind Geldspiele (und um solche handelt es sich vorliegend) ohne Konzession verboten (Art. 3 lit. a i.V.m. Art. 4 BGS). Gleiches gilt für Spielbankenspiele (Art. 3 lit. g i.V.m. Art. 5 BGS): Da der Spieler bei den vorliegenden Spielen alleine gegen den Veranstalter spielt, gelten sie als Spielbankenspiele; vgl. dazu auch die Botschaft zum BGS S. 8438: Konkret zählen zu den Spielbankenspielen insbesondere die Tischspiele und die Spielautomaten (soweit sie keine Grossspiele darstellen, was vorliegend nicht der Fall ist). Spielbanken ■ für die weiterhin A- und B-Konzessionen vorgesehen sind ■ nach BGS zeichnen sich dadurch aus, dass Spielbankenspiele gespielt werden (Art. 5).

Art. 130 BGS sieht als Strafnorm Folgendes vor:

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Spielbankenspiele oder Grossspiele durchführt, organisiert oder zur Verfügung stellt;
- b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Spielbanken- oder Grossspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen.

2 Wird die Tat gewerbs- oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.

3 Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.

Zusammenfassend ist das in der Überweisung dargelegte Verhalten auch unter dem BGS strafbar.

VI. Art. 55 SBG

1.

Die hier interessierende Strafbestimmung von Art. 55 SBG lautete wie folgt:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. eine Spielbank errichtet, betreibt, dazu Raum gibt oder Spieleinrichtungen beschafft, ohne dass die dafür notwendigen Konzessionen oder Bewilligungen vorliegen; b. durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht; c. die in diesem Gesetz vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei verletzt; d. die Spielbankenabgabe hinterzieht (Abs.1).

In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr. Damit kann zusätzlich eine Busse bis zu 2 Millionen Franken verbunden werden (Abs. 2).

Einer näheren Prüfung bedürfen die Tatbestandsmerkmale «Spielbank» (Ziffer 2 hiernach) und «schwerer Fall» (Ziffer 3 hiernach).

2.

E. 21

Geräten in 10 Lokalen ein Bruttospielertrag von durchschnittlich CHF 4■246.67 pro Monat und Gerät berechnet wurde. In einem zweiten Schritt berechnete das Gericht die Geräte und deren Aufstelldauer für den Deliktszeitraum vom [...] März 2014 bis zum 8. Mai 2015. Aufgrund einer Aufstellung der von der Vorinstanz als massgeblich erachteten neun Geräte, welche insgesamt 20 Monate in Betrieb gewesen seien, ergab sich eine Ersatzforderung von rund CHF 85■000.00 (20 Monate x CHF 4■246.67 = CHF 84■993.33). Angesichts dessen, dass der Beschuldigten A. ___ als eigentlicher Drahtzieher der Spielbank A. ___ zu qualifizieren sei, erachte es das Amtsgericht als angemessen, seinen Anteil an der Ersatzforderung auf 50 %, ausmachend CHF 42■500.00, festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.